

**Beschlussvorlage
Nummer: 2019/0269**

vom 08.10.2019

Az.	61 20 40/Teil-FNP Wind
Bezug-Nr:	
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung	
Muhle, Katharina	

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	23.10.2019	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	12.11.2019	nichtöffentlich vorberatend
Rat	18.11.2019	öffentlich beschließend
Rat	18.05.2020	Öffentlich beschließend

**Sachlicher Teil- Flächennutzungsplan „Windenergie“
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Im Stadtgebiet von Vechta gibt es derzeit drei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Ehrland, nordöstlich von Bergstrup.

Diese befinden sich innerhalb einer hierfür im Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sonderbaufläche. Seit dem Jahr 2001 steuert die Stadt Vechta damit die Errichtung von WEA im gesamten Stadtgebiet. Auf diese Weise konnte die Entstehung von Einzelanlagen an unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Standorten – häufig als „Verspargelung“ der Landschaft bezeichnet – vermieden werden.

An die Stadt wurden in letzter Zeit mehrere Anfragen zur Errichtung von WEA im Außenbereich herangetragen. Dieses anhaltende Interesse an Anlagenstandorten, aber auch die eingetretenen Veränderungen in der Siedlungsentwicklung und in den Naturraum sowie der von Bürgern eingeforderte Schutz vor Lärm und visueller Beeinträchtigung haben die Stadt Vechta veranlasst, die Möglichkeiten zur Steuerung und Errichtung von Windenergie unter aktuellen Bedingungen erneut zu prüfen.

Hierzu liegt das aktualisierte Standortkonzept „Windenergie“ vor (erstellt 2013 / überarbeitet 1/2016, erneut überarbeitet 1/2018 - siehe Anlage zur Beschlussvorlage). Gemäß den Vorgaben des seit 2016 gültigen Windenergieerlasses in Niedersachsen wird darin bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen das Stadtgebiet hinsichtlich sog. harter und weicher Ausschlusskriterien überprüft. Im Ergebnis werden mehrere Prüfräume aufgezeigt, die für die Errichtung von Windenergieanlagen (Konzentrationszonen) geeignet sein können.

Die Stadt Vechta beabsichtigt weiterhin eine Steuerung von WEA in ihrem Stadtgebiet unter aktuellen Bedingungen. Die bestehende Sonderbaufläche im Bereich Ehrland (3 WEA – Bestand) wird nach den Ergebnissen des Standortkonzeptes erneut mit leicht aktualisierten Grenzen bestätigt. Ziel ist es auch zwei weitere, neue Sonderbauflächen bzw. Standorte für WEA im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Vechta berücksichtigt damit einerseits die Anforderung, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 (1), Nr. 5 privilegiert ist und die Stadt für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss. Andererseits berücksichtigt die Stadt auch, dass die Errichtung von WEA gemäß BauGB weiterhin gezielt räumlich gesteuert werden kann, um andere städtebauliche

Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet zu sichern und mögliche negative Umweltwirkungen möglichst gering zu halten.

Es werden somit drei Sonstige Sondergebiete (SO - Windenergienutzung) gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt (siehe Anlage zur Beschlussvorlage):

Teilbereich 1 – Ehrland (aktueller Windpark, nordöstlich von Bergstrup)

Teilbereich 2 – Deine (Langförden an der Autobahn 1, an der Grenze zur Gemeinde Cappeln)

Teilbereich 3 – Vechaer Mark (südwestliches Stadtgebiet an der Grenze zur Stadt Lohne)

Die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet von Vechta, die seit 2001 besteht, wird damit erneuert bzw. weitergeführt.

Die Stadt hat als Instrument zur Umsetzung dieses städtebaulichen Planzieles einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (§ 5 (2b) BauGB) gewählt, der das ganze Stadtgebiet umfasst und der in die Neuaufstellung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Stadt integriert wird.

Nachstehend sind die in dem Aufstellungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungsbausteine aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit <input type="checkbox"/> nein

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

I Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Tabelle mit den in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen und den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist als Anlage beigefügt.

II Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Tabelle mit den in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen und den entsprechenden Abwägungsvorschlägen ist als Anlage beigefügt.

III Prüfung der während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a BauGB sowie der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

Amprion GmbH, 12.02.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
Amprion- Nachrichtenkabel Werne- Etzel, EK.9411 Im Bereich der im aktuellen Verfahren ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergie Teilbereiche 1 bis 3 verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung und Berücksichtigung der Schutzbestimmungen im Rahmen der Ausbauplanung. In die Begründung zum Bebauungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 12.02.2019 teilt die Amprion GmbH

<p>Im Bereich der Windzone 2 „Sondergebiet Deine“ liegt das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Nachrichtenkabel, dass u. a. von Amprion betrieben wird. Eigentümer dieser Kabelanlage ist die OGE, die dort auch eine Gasleitung betreibt. Auskünfte erteilt die Open-Grid-Europe GmbH, Fichtenweg 9, 33649 Bielefeld.</p> <p>Zu den Teilbereichen 1 und 3 haben wir keine Anregungen vorzubringen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>mit, dass sich im Bereich des Teilbereiches „Deine“ das Amprion Nachrichtenkabel Werne-Etzel, EK. 9411 befindet. Die Stadt Vechta geht davon aus, dass der Verlauf des Kabels sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht grundsätzlich gegen Nutzung des Bereiches für Windenergie sprechen. Die Schutzmaßnahmen können in nachfolgenden Planungsstufen berücksichtigt werden. Vor geplanten Ausbaumaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Leitungsbetreiber in die Planungen einzubinden.“</p>
---	--

Avacon 15.03.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
Avacon 1	<p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vechta befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Abzweigung Wildeshausen, LH-14-037 (Mast 026-027A) Cloppenburg/O-Vechta/S, LH-14-009 (Mast 044-45).</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung in nachfolgenden Planungsstufen.</p>
Avacon 2	<p>Teilbereich 1:</p> <p>Die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlage und unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wildeshausen, LEI-14-037 (Mast 026-027A) sind in der DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Danach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha WEA = 0,5 \times D(WEA) + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Sollten beim Transport die geforderten</p>	<p>Der Leitungsverlauf wurde nachrichtlich übernommen und leicht korrigiert dargestellt. Auswirkungen ergeben sich nicht.</p>

Avacon
3

Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist eine Freischaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Teilbereich 2:

Die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlage und unserer 1 10-kV-Hochspannungsfreileitung Cloppenburg/O-Vechta/S, LI-I-14-009 (Mast 044-045) sind in der DIN VDE 0210-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Danach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D(WEA) + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der Freileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

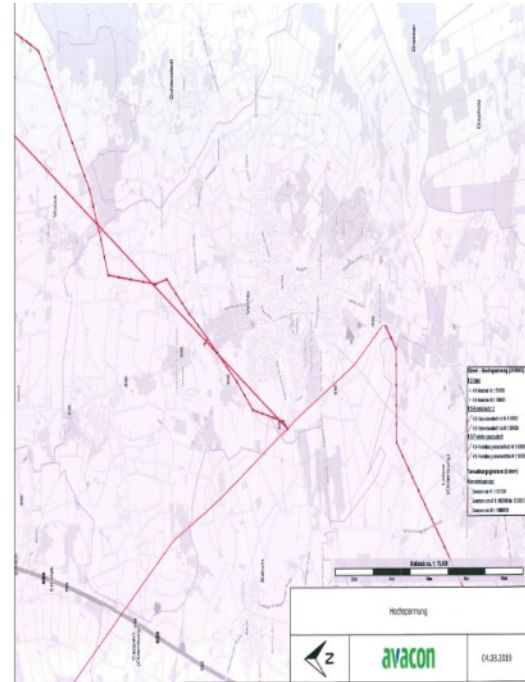
Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden

Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist eine

Freischaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Teilbereich 3:**Es ist keine Abwägung erforderlich.**Avacon
4

Innerhalb des Teilbereiches 3 befinden sich keine Leitungen in der Rechtsträgerschaft der Avacon Netz GmbH.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.01.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
BW 1	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Die Teilbereiche 1 und 2 befinden sich außerhalb der Belange der Bundeswehr.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
BW 2	<p>Der südliche Teil der Teilbereiches 3 befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen — hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad 0 Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld steht Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn</p>	<p>Es wird eine Ergänzung der Begründung vorgenommen. Für die vorbereitende Flächennutzungsplanung ist keine grundsätzliche Unvereinbarkeit der Belange festzustellen.</p> <p>Ggf. können sich bei Vorrang der militärischen Belange im Rahmen der Ausbauplanungen spezifische Erfordernisse für die Stellung und ggf. Höhe der WEA ergeben. In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 30.01.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass sich der Teilbereich 3 innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr</p>

nötig, Einwendungen geltend machen.	festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen — hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad 0 Minute' Sekunde"), beurteilt werden. Die Stadt Vechta geht in Ihrer Abwägung davon aus, dass infolge der Größe des Standortes eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Windenergie hergestellt werden kann, indem die einzelnen Standorte von den Betreibern mit der Bundeswehr vorabgestimmt werden.“
-------------------------------------	--

DB AG, DB Immobilien (Region Nord), 04.02.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwischen den nächstgelegenen, möglichen Standorten von WEA im Teilbereich 1 Ehrland und den Gleis-Anlagen der DB liegen etwa 1.200 m. Zwischen den Gleisanlagen und dem Teilbereich 3 Vechtaer Mark liegen mindestens 540 m Abstand. Aufgrund dieser großen Entfernungen kann eine Beeinflussung technischer Anlagen der Bahn weiterhin ausgeschlossen werden.</p>

Ericsson GmbH, 25.02.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
Ericsson	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Ericsson	Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.

EWE Netz GmbH, 31.01.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
EWE 1	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Bauleitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
EWE 2	<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/qeschaefts-kunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu gegebener Zeit.</p>

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, 25.01.2019

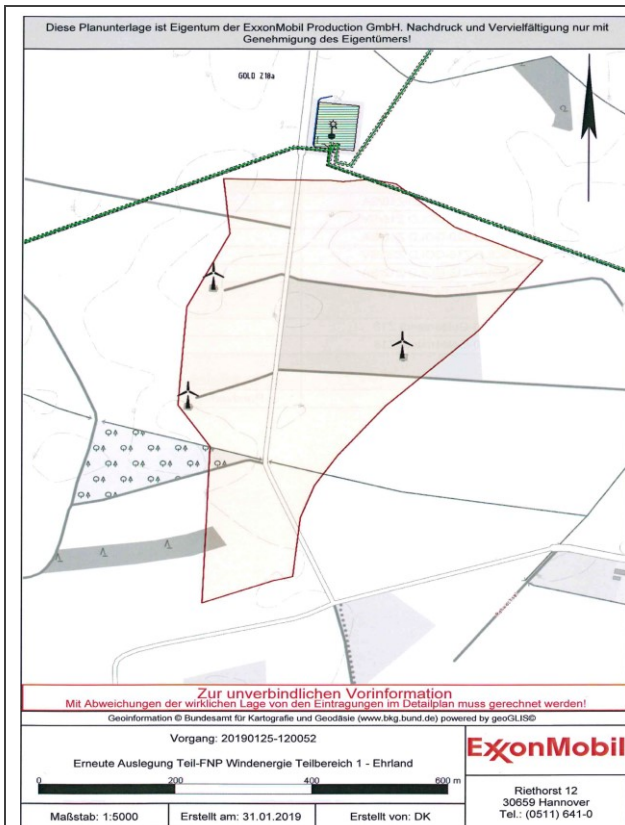
	Eingabe	Abwägungsempfehlung
	<p>Teilbereich 2 – Deine und Teilbereich 3 – Vechtaer Mark</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	
---	--

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, 31.01.2019

Exxon 1

Eingabe	Abwägungsempfehlung																																										
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Anlagen: Betroffene Betriebseinrichtungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #f5f5f5;">Leitungsabschnitt</th> <th style="background-color: #f5f5f5;">Schutzstreifenbreite (m)</th> <th style="background-color: #f5f5f5;">Medium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Name</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>0524.000 GOLD ZI 8-GOLD ZI O/SA</td> <td>6</td> <td>Sauergas</td> </tr> <tr> <td>0525.000 GOLD ZIO-GOLD</td> <td>4</td> <td>Süßgas</td> </tr> <tr> <td>0545.000 GOLD Z20-GOLD ZI 8/SA</td> <td>6</td> <td>Sauergas</td> </tr> <tr> <td>0546.000 GOLD ZI 8-GOLD Z20/SV</td> <td>4</td> <td>Süßgas</td> </tr> <tr> <td>0592000 GOLD Z18-GOLD Z12/SA</td> <td>6</td> <td>Sauergas</td> </tr> <tr> <th style="background-color: #f5f5f5;">Kabelabschnitt (Begleitkabel)</th> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td></td> <td>Typ</td> </tr> <tr> <td>Goldenstedt ZI O-Goldenstedt ZI 8</td> <td></td> <td>Steuerkabel</td> </tr> <tr> <td>Goldenstedt Z20-Goldenstedt ZI 8</td> <td></td> <td>Steuerkabel</td> </tr> <tr> <th style="background-color: #f5f5f5;">Bohrung</th> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Schutzradius</td> <td>Medium</td> </tr> <tr> <td>GOLDENSTE-DT Z18</td> <td>s. Rundverfügung Nr. 4.45</td> <td>Sauergas</td> </tr> </tbody> </table>	Leitungsabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Medium	Name			0524.000 GOLD ZI 8-GOLD ZI O/SA	6	Sauergas	0525.000 GOLD ZIO-GOLD	4	Süßgas	0545.000 GOLD Z20-GOLD ZI 8/SA	6	Sauergas	0546.000 GOLD ZI 8-GOLD Z20/SV	4	Süßgas	0592000 GOLD Z18-GOLD Z12/SA	6	Sauergas	Kabelabschnitt (Begleitkabel)			Name		Typ	Goldenstedt ZI O-Goldenstedt ZI 8		Steuerkabel	Goldenstedt Z20-Goldenstedt ZI 8		Steuerkabel	Bohrung			Name	Schutzradius	Medium	GOLDENSTE-DT Z18	s. Rundverfügung Nr. 4.45	Sauergas	<p>Die Leitung ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Es wird eine Ergänzung in die Begründung eingefügt. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der Leitung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen überprüft. Es ergaben sich nur leichte Änderungen in der Beschriftung der Leitung.</p> <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 31.01.2019 teilt die Exxon Mobil Production GmbH mit, das im Teilbereich 1 die nachfolgenden Betriebsanlagen betroffen sind. (nebenstehende Anlage wird eingefügt). Der gesamte Schutzstreifen der Leitung(en) ist gemäß dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlage(n) so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.“</p>
Leitungsabschnitt	Schutzstreifenbreite (m)	Medium																																									
Name																																											
0524.000 GOLD ZI 8-GOLD ZI O/SA	6	Sauergas																																									
0525.000 GOLD ZIO-GOLD	4	Süßgas																																									
0545.000 GOLD Z20-GOLD ZI 8/SA	6	Sauergas																																									
0546.000 GOLD ZI 8-GOLD Z20/SV	4	Süßgas																																									
0592000 GOLD Z18-GOLD Z12/SA	6	Sauergas																																									
Kabelabschnitt (Begleitkabel)																																											
Name		Typ																																									
Goldenstedt ZI O-Goldenstedt ZI 8		Steuerkabel																																									
Goldenstedt Z20-Goldenstedt ZI 8		Steuerkabel																																									
Bohrung																																											
Name	Schutzradius	Medium																																									
GOLDENSTE-DT Z18	s. Rundverfügung Nr. 4.45	Sauergas																																									



Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben / Plan-
eintragungen zur unverbindlichen Vorinformation
erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und
Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange
als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit
durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt
werden.

Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist
gem. dem geltenden technischen Regelwerk als
Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass
zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en)
und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und
Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der
Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz,
gewährleistet ist.

Exxon 2 Grundsätzlich ist bei Errichtung von
Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu
Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und
Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung,
zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder
Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu
verweisen wir auf den Erlass „Planung und
Genehmigung von Windenergieanlagen an Land
(Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt,
Energie und Klimaschutz und des Innenministeriums
vom 24.2.2016. Im Abschnitt 6.11 wird Bezug auf die
Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von
Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des
Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie
und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld vom
12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für
Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus
behördlich festgelegt wurden, genommen.
Sollten die geplanten Windenergieanlagen die in der
Rundverfügung angegebenen maximalen Höhen und

Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu gegebener Zeit.

Die Sicherheitsbestimmungen werden regelmäßig
im Rahmen weiterer Planungen und insbesondere
bei der Bauausführung beachtet.

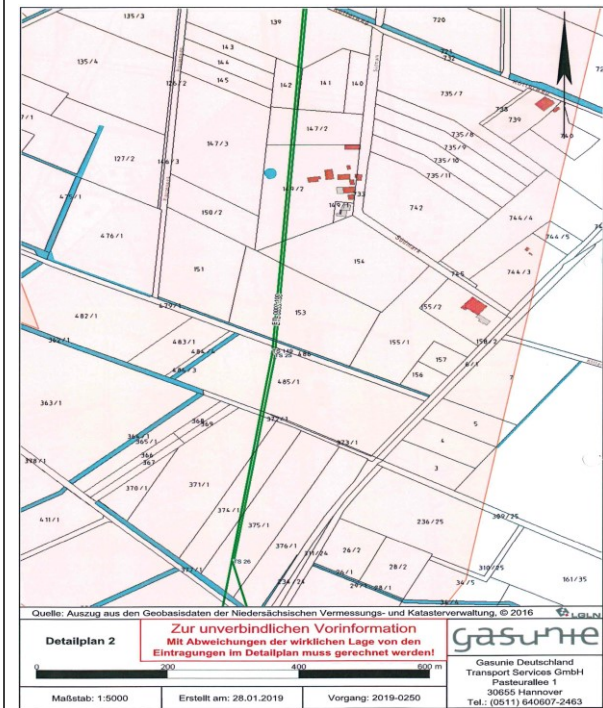
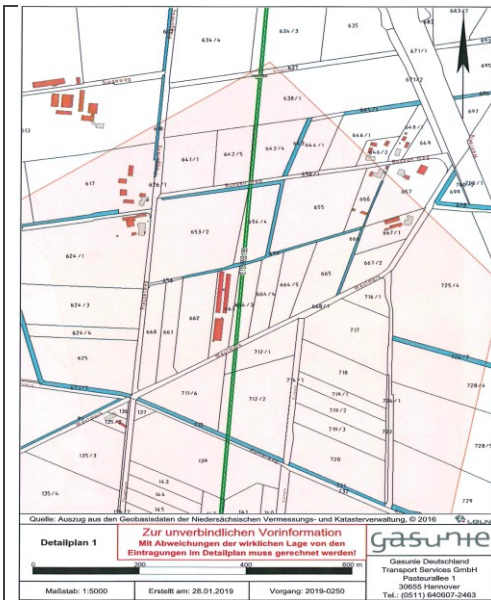
<p>Leistungen überschreiten, so ist es erforderlich, einen Einzelnachweis für jede Windenergieanlage zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windenergieanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windenergieanlagen (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen.</p> <p>Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb von Windenergieanlagen während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind. Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen (Adress-Angaben).</p>	
--	--

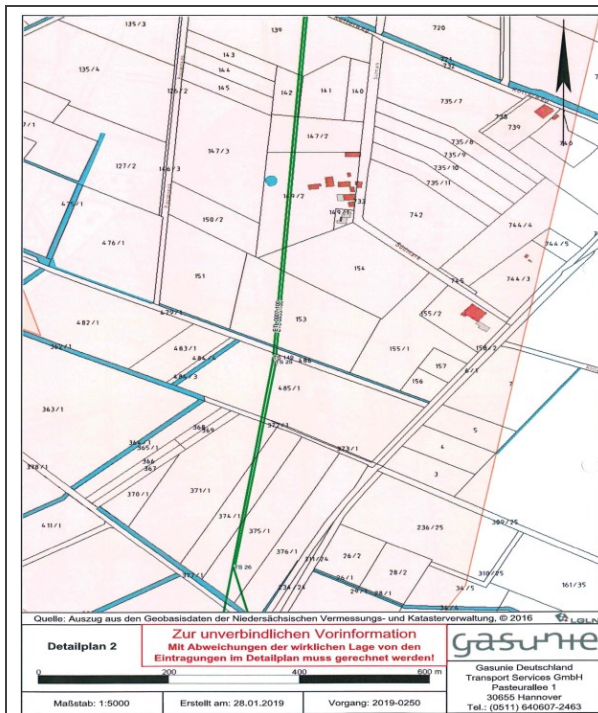
GASCADE Gastransport GmbH, 30.01.2019, 29.01.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
Gascade	<p>Teilbereich 2 – Deine und Teilbereich 3 – Vechtaer Mark</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Gascade	<p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu gegebener Zeit.</p>

Gasunie Deutschland, 30.01.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung															
<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Leitungsbetrieb Schneiderkrug, Husumer Str. 37, 49685 Schneiderkrug, Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Aktuell betroffene Anlagen:</p>	<p>Die Erdgastransportleitung ist bereits nachrichtlich im Plan enthalten. Die Schutzhinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Maßstab 1: 5.000 oder sogar noch größer erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis im Plan auf die Schutzbestimmungen.</p> <p>Die Entfernung der Trassen zu den vorgesehenen Teilgebieten ist ausreichend groß, so dass sich keine Beeinflussungen ergeben.</p> <p>Die Überprüfung der beigefügten Übersichtskarten mit dem Verlauf der Leitung in der Planzeichnung zeigt keine Abweichungen.</p> <p>Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne) kann der dinglich vorhandene Schutzstreifen exakt zeichnerisch in den Plänen berücksichtigt werden.</p>															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lernförde (Landesgr.)</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td></td> <td>BP 8, BP 9, BP 10</td> </tr> <tr> <td>ETL 0053.100 Abs. Visbek Landesgrenze (K 3442)</td> <td>600</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>BP 13, BP 14, BP 15, BP 16</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lernförde (Landesgr.)	600	8,00		BP 8, BP 9, BP 10	ETL 0053.100 Abs. Visbek Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 13, BP 14, BP 15, BP 16	
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.												
ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lernförde (Landesgr.)	600	8,00		BP 8, BP 9, BP 10												
ETL 0053.100 Abs. Visbek Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 13, BP 14, BP 15, BP 16												
 <p>Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/IBKG/250k 2018/2019</p> <p>Übersichtsplan 1</p> <p>Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.</p> <p>Erstellt am: 28.01.2019 Vorgang: 2019-0250</p> <p>gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Postbus 1 30505 Hannover Tel.: (0511) 840607-2483</p>																





Gemeinde Cappeln, 30.01.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) nimmt zu der von Ihnen vorgelegten o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Von Windenergieanlagen geht eine erdrückende oder bedrängende Wirkung auf benachbarte Wohngebäude aus. Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat aus diesem Grund bei ihren Planungen einen Mindestabstand von 700 m zugrunde gelegt, um Beeinträchtigungen des Wohnens auszuschließen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einwohner der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) werden Sie gebeten, bei Ihren weiteren Planungen einen Abstand von 700 m zu Grunde zu legen</p>	<p>Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt. Es werden nicht 700 m Abstand zu den Wohnhäusern im Außenbereich als Mindestabstand zugrunde gelegt.</p> <p>Die in einer Nachbargemeinde getroffenen Abstandsregelungen sind nicht zwingend auf die Situation von Vechta anzuwenden.</p> <p>Jede Gemeinde kann und muss entsprechend ihrem Siedlungsbild, ihren städtebaulichen Zielen begründet erforderliche Abstände zu Wohnhäusern vorsehen. Die Stadt Vechta kommt in Abwägung aller Belange zu einem städtebaulich zielführenden Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich für die Ermittlung von Konzentrations-zonen von insgesamt 500 m.</p> <p>Die Regelungen der Nachbarkommune dürfen nicht dazu führen, dass damit der Gestaltungsspielraum der Stadt Vechta eingeschränkt wird.</p>

Gemeinde Emstek, 07.02.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden werden von der Gemeinde Emstek zu den vorgelegten Bauleitplänen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Umwelt- oder sonstige Informationen, die für Ihre Planung zweckdienlich sein können, liegen mir nicht vor.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Gemeinde Visbek, 04.02.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Aus Sicht der Gemeinde Visbek werden zu der o. g. Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Landkreis Vechta, 15.03.2019		
Eingabe	Abwägungsempfehlung	
LK Vec 1	<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Planentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
LK Vec 2	<p>Umweltschützende Belange.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich, da die Betroffenheit umweltschützender Belange nicht ausreichend ermittelt wird. Die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sollen nicht in einem Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Somit ist bei den noch zu erstellenden Unterlagen vom worst-case-Fall auszugehen. Das heißt die Errichtung von WEA ist für jeden Punkt der drei Teilgeltungsbereiche anzunehmen.</p>	<p>Die Stadt hat mit dem Landkreis bei Aufnahme des Verfahrens den Umfang der erforderlichen Erhebungen abgestimmt, insbesondere zur Abklärung möglicher Betroffenheiten geschützter Tierarten. Insofern ist die Position des Landkreises aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die erarbeiteten Prüfschritte einschließlich der durchgeführten Artenkartierungen erlauben für sämtliche dargestellten Standorte eine hinreichend sichere Beurteilung, dass die gewählten Flächen für die Windkraftnutzung verfügbar gemacht werden können. Insbesondere mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange belegen die Prüfungen die grundsätzliche Eignung der Flächen. Eine abschließende Klärung im Sinne einer Anlagen-Genehmigung ist den erforderlichen Blmsch-Verfahren vorbehalten. Sie kann weder fachlich noch muss sie rechtlich auf FNP-Ebene geleistet werden. Unbestimmt sind z.B. die konkrete Anlagenausprägung und die zeitliche Umsetzung. Beides ist ausschlaggebend für eine Vorhabenbeurteilung, aber mit Unsicherheiten belastet, die sich aus der dynamischen technischen Entwicklung der WEA wie der dynamischen Naturentwicklung ergeben. Die Darstellung von Konzentrationsflächen hat nicht den Anspruch zu erfüllen, dass alle erdenklichen WEA-Typen und Höhen beliebig in den Flächen realisiert werden können. Maßstab ist vielmehr die Möglichkeit einer grundsätzlich wirtschaftlichen und energieeffizienten Nutzung, nicht die uneingeschränkte Gewinnmaximierung. Ebenso kann ein worst-case-Fall im Sinne des Verwertungsinteresses auf keiner Fläche, zu keinem Zeitpunkt naturschutzfachlich ausgeschlossen werden. Unabhängig von der angewandten Prüfmethode verbleibt aufgrund der Dynamik natürlicher Entwicklungen, z.B. der Ansiedlung von streng geschützten Arten, stets ein Restrisiko, dass die ausgewählten Standorte blockiert werden.</p>
LK Vec 3	<p>Nach dem Windenergieerlass ist bei Neuplanungen von Konzentrationszonen eine Artenschutzrechtliche Prüfung im FNP-Verfahren durchzuführen.</p> <p>Den Unterlagen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezogen auf den Teilbereich 2- Deine und den Teilbereich 3- Vechtaer Mark basierend auf den Kartierungen der Brutvögel (2014), der Gastvögel (2015) und der Fledermäuse (2014/2015) erstellt. Die Kartierungen umfassen nicht den Standort des Teilbereiches 1- Ehrland.</p> <p>Die erfolgten Kartierungen wurden auf Grundlage des NLT-Papieres 2011 und 2014 durchgeführt. Sie entsprechen zwar diesen Anforderungen, aber nicht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens 2016. Eine</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage in 2014/2015 ist ein allgemeiner Grundsatz, dass eine ausreichende artenschutzrechtliche Bestandserfassung ausschließlich durch die Anwendung des Artenschutzleitfadens 2016 zu erreichen ist, nicht anzuerkennen.</p> <p>Die Arbeiten zum Standortkonzept wurden bereits 2013 begonnen. Die Arbeiten zur Erhebung wurden bereits 2014 beauftragt und begonnen.</p> <p>Der 2016 herausgegebene Artenschutzleitfaden 2016 (Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBI Nr. 7 /2016) enthält als Schlussbestimmung, dass zudem der</p>

<p>Anerkennung dieser Daten als Grundlage einer Artenschutzprüfung ist nicht möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für alle drei dargestellten Teilbereiche Kartierungen gemäß des Leitfadens Artenschutz des Windenergieerlasses 2016 durchzuführen.</p> <p>Nach dem Windenergieerlass ist bei Neuplanungen von Konzentrationszonen eine Artenschutzrechtliche Prüfung im FNP-Verfahren durchzuführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden alle drei Jahre evaluiert und entsprechend fortgeschrieben wird; • Er enthält zudem folgende Klausel unter Punkt 9: „Sofern vor Inkrafttreten des Leitfadens der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen Unterer Naturschutzbehörde und Antragsteller bereits abgestimmt worden ist, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.“ <p>Es ist nicht erkennbar, dass die Untersuchungsprogramme des NLT-Papiers und des Leitfadens Artenschutz zu erheblich unterschiedlichen Beurteilungsergebnissen bei den untersuchten Standorten führen könnten.</p> <p>Sowohl die Tatsache, dass der Leitfaden regelmäßig verändert/aktualisiert wird, die bestehende Übergangsklausel, die erfolgten Abstimmungen mit dem Landkreis, jedoch insbesondere die faktischen Ergebnisse zum Artenschutz, die eine Umsetzbarkeit der Standorte im Grundsatz bestätigen, veranlassen die Stadt Vechta an den bisherigen Darlegungen festzuhalten.</p>
<p>Die Kartierungen umfassen nicht den Standort des Teilbereiches 1- Ehrland. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für alle drei dargestellten Teilbereiche Kartierungen gemäß des Leitfadens Artenschutz des Windenergieerlasses 2016 durchzuführen.</p>	<p>Die Stadt Vechta sieht kein Erfordernis, den Standort Ehrland für die vorliegende Flächennutzungsplanung einer erneuten artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Die drei seit langem am Standort vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz. Die Stadt kann auf Grundlage von plausiblen Rückschlüssen, die sie aus der derzeitigen Nutzungssituation (Windpark) und dem Biotopbestand zieht, eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes treffen, die für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung hinreichend aussagekräftig bzw. verlässlich ist. Dieses Vorgehen wurde im Übrigen mit der Unteren Naturschutzbehörde am 25.10.2016 einvernehmlich abgestimmt. Es ist evident, dass an dem Standort Windenergieanlagen betrieben werden (können), ohne artenschutzrechtliche Verbotstat-bestände auszulösen.</p> <p>Eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung kann und muss dann vorhabenbezogen erfolgen, wenn ein Repowern der vorhandenen drei Anlagen geplant wird, das mit einer veränderten Anlagenzahl und/oder veränderten Anlagenhöhen verbunden ist. Dann sind in Kenntnis der genauen Ausprägung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Vorbedingungen gemäß geltender Rechtslage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens zu aktualisieren.</p>
<p>Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich. Für alle Teilgeltungsbereiche ist deshalb eine Landschaftsbildanalyse und —bewertung vorzunehmen. Eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes lässt sich für WEA nach dem Windenergieerlass in der Regel nicht erreichen. Auch eine Neugestaltung des Landschaftsbildes ist</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von den zukünftigen Investoren in Kenntnis der genauen Anlagenart, Anlagenstellung und Anlagenzahl auf den geplanten Sonderbauflächen zu bilanzieren und durch Zahlung von Ersatzgeld im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auszugleichen.</p> <p>Die Stadt Vechta ist im Rahmen ihrer Voranalyse</p>

LK
Vec 4LK
Vec 5

<p>meist nicht möglich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist deshalb durch Zahlung von Ersatzgeld auszugleichen.</p>	<p>(Standortkonzept) ihrer Verpflichtung nachgekommen, die Bereiche im Stadtgebiet für eine Steuerung von Anlagen herauszufiltern, die auch bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild vergleichsweise geringere Eingriffe erwarten lassen. Es liegen beispielweise keine verordneten Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Teilgeltungsbereiche.</p>
<p>Beim Teilgeltungsbereich 1 (Ehrland) sind die Abstände zu benachbarten Kompensations- und Waldflächen zu beachten.</p>	<p>Genauere Abstände zu benachbarten Kompensations- und Waldflächen ergeben sich erst in Kenntnis der genauen Anlagenzahl, Anlagenhöhe und Anlagenstellung.</p> <p>Es bestehen keine allgemein gültigen Standardabstände zu Kompensationsflächen oder Waldflächen. Entscheidend für erforderliche Abstände sind die mit den Flächen verbundenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten oder aber die jeweiligen forstwirtschaftlichen Erfordernisse in Verbindung mit den tatsächlich geplanten Vorhaben.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung bleibt den nachfolgenden Planungsstufen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) vorbehalten. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>“Mit Schreiben vom 15.03.2019 teilt der Landkreis Vechta mit, dass für den Teilgeltungsbereich 1 (Ehrland) die Abstände zu benachbarten Kompensations- und Waldflächen zu beachten sind. Mögliche Abstandserfordernisse sind in genauer Kenntnis der Anlagenhöhe und der Zahl/Stellung der Anlagen auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen abzuhandeln.“</i></p> <p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass mögliche Abstände zu Waldflächen (nachfolgend dunkelgrün) oder Kompensationsbereiche (hellgrün) die Nutzung der Flächen grundsätzlich oder wesentlich verändern oder einschränken würden.</p> 
<p>Südlich des Teilgeltungsbereiches 2 (Deine) grenzt der Niederungsbereich des Stroher Baches an. In der Nähe liegen ferner Waldflächen und ein geschütztes Biotop. Abstandsregelungen sind hier einzuhalten.</p>	<p>Erforderliche Abstände zu benachbarten Niederungsbereichen, Waldflächen und einem Biotop, die über die allgemein gültigen Abstandserfordernisse hinausreichen können, ergeben sich in Kenntnis der genauen Anlagenzahl, Anlagenhöhe und Anlagenstellung.</p> <p>Eine abschließende Entscheidung kann den nachfolgenden Planungsstufen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) vorbehalten</p>

LK
Vec 6

LK
Vec 7

	<p>bleiben. In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>“Mit Schreiben vom 15.03.2019 teilt der Landkreis Vechta mit, dass für den Teilgeltungsbereich 2 (Deine) die Abstände zum Niederungsbereich des Stroher Baches, zu Waldflächen und zu einem geschützten Biotop einzuhalten sind. In Kenntnis der genauen Anlagenzahl, Anlagenhöhe und Anlagenstellung können auf Ebene der Genehmigungsplanung die Erfordernisse im Detail berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass mögliche Abstände zu Waldflächen (nachfolgend dunkelgrün) oder Kompensationsbereiche (hellgrün, jedoch im Umgebungsbereich nicht vorhanden) die Nutzung der Flächen grundsätzlich oder wesentlich verändern oder einschränken würden.</p> 
<p>Beim Teilgeltungsbereich 3 (Vechtaer Mark) sind mehrere Wallhecken vorhanden. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Für die Überplanung eines geschützten Landschaftsbestandteiles ist eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Eine ausreichende Kompensation (Wallheckenneuanlage im Flächenverhältnis 1 : 1) ist nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist derzeit nicht absehbar, in welcher Weise die Wallhecken z.B. von notwendigen Zufahrten für mögliche Standorte betroffen sind. Der Hinweis, dass es sich um geschützte Landschaftsbestandteile handelt, wird berücksichtigt. Er wird den zukünftigen Investoren zur Kenntnis gegeben. Bei Erfordernis z.B. für Zufahrten werden frühzeitig Befreiungen und entsprechende Kompensationsleistungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises beantragt.</p>

LK
Vec 8

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 01.03.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund der drei Planungsgebiete (Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie") in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p>	<p>Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird ergänzt.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt: <i>„Erdfallgefahr - Mit Schreiben vom 01.03.2019 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass wasserlösliche Gesteine im Untergrund der drei Planungsgebiete in so großer Tiefe liegen,</i></p>

LBEG
1

<p>Es besteht in den drei Planungsbereichen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 1 10/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Planungsgebieten verzichtet werden - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) im Teilbereich 1 — Ehrländ lokal anstehend sowie um Torf, Mudde und Schlick im Teilbereich 2 — Deine lokal anstehend.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p><i>dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den drei Planungsgebieten verzichtet werden.“</i></p> <p><i>„Boden – Mit Schreiben vom 01.03.2019 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) in den Planungsbereichen lokal setzungsempfindlicher Baugrund ansteht. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) im Teilbereich 1 — Ehrländ lokal anstehend sowie um Torf, Mudde und Schlick im Teilbereich 2 — Deine lokal anstehend. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.“</i></p>
<p>LBEG 2</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	<p>Es wird eine Ergänzung in der Begründung zum Flächennutzungsplan vorgenommen.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgender Passus sinngemäß neu eingefügt: <i>„Bodenschutz - Mit Schreiben vom 01.03.2019 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass im Sinne des Bodenschutzes einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden sollten (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden.</i></p> <p><i>Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.“</i></p>

LBEG 3	<p>Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen. Aus diesem Grund ist das Anlegen von Teichen und Blänken als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht geeignet. Durch diese Maßnahmen werden weitere Böden in ihren Funktionen beeinträchtigt. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung und Entsiegelung sind als Kompensationsmaßnahme aus bodenschutzfachlicher Sicht hingegen zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Als Ausgleich wird die Extensivierung von Grünlandflächen in der näheren Umgebung vorgesehen. Die Hinweise sind berücksichtigt.</p>
LBEG 4	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befinden sich unterirdische Sauer gasleitungen sowie Süßgasleitungen und eine Mineralölleitung. Betreiber dieser Leitungen sind die Exxonmobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover die Gasunie Deutschland, Pasteurallee 1, 30655 Hannover sowie die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der bergbaulichen Anlagen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel).</p>	<p>Die Betreiber der unterirdischen Sauer gasleitungen wurden beteiligt. Es ergeben sich keine Änderung für die Planung.</p> <p>In den Planunterlagen sind die unterirdischen Leitungen nachrichtlich übernommen. Die Schutzhinweise der Betreiber liegen vor.</p> <p>Die Flächeneigentümer und Investoren werden für die weiterführenden konkreten Detailplanungen darauf hingewiesen, dass frühzeitig ein Abgleich mit den Leitungsbetreibern bezüglich der Abstände und Schutzbestimmungen erfolgen muss.</p>

Mindestabstand-zur-Windenergieanlage¶			
→ Schutzobjekt: → Erdverlegte-Sauergasleitung¶			
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal:			
Nabenhöhe in [m]¶	bis 1000-kW¶	bis 2000-kW¶	bis 5000-kW¶
60m	105m	115m	130m
80m	115m	120m	140m
100m	125m	130m	150m
120m	130m	140m	155m
¶			
Mindestabstand-zur-Windenergieanlage¶			
→ Schutzobjekt: → Erdverlegte-Süßgasleitung¶			
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal:			
Nabenhöhe in [m]¶	bis 1000-kW¶	bis 2000-kW¶	bis 5000-kW¶
60m	25m	25m	25m
80m	25m	25m	25m
100m	25m	25m	25m
120m	25m	25m	30m
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.			

LGLN, 06.03.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 17 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Flächeneigentümer bzw. zukünftigen Investoren in den Teilbereichen werden auf eine frühzeitige Beantragung der Luftbildauswertungen hingewiesen. Grundsätzliche Einschränkungen für eine Nutzung der Flächen mit WEA ergeben sich jedoch nicht.</p>

<p>http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html.</p> <p>Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung / Fläche A - Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
--	--

Landesjägerschaft Niedersachsen, 03.03.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
Jäger 1	<p>Als Obmann für Naturschutz der Jägerschaft des Landkreises e.V. nehme ich zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vechta wie folgt Stellung: Die Nutzung der Windenergie ist nicht unumstritten. Insbesondere ihr Einfluss auf Brut-, Rast- und Zugvögel wie z.B. der Kiebitz, ist nach wie vor Gegenstand heftiger Kontroversen. Verschiedene Gutachten haben ergeben, dass die eben genannten Vögel in größeren Trupps nur außerhalb des Windparkgeländes brüten. Hier muss für die drei Standorte ein wissenschaftliches Gutachten erstellt werden.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Erhebung zu den Standorten ist erfolgt.</p> <p>Es haben sich keine nicht überwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die geplanten Standorte ergeben.</p>
Jäger 2	<p>Auch der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN) ist der Meinung, dass Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf das grundgesetzlich geschützte Jagdrecht der Jagdgenossenschaft nach sich ziehen können. Denn mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) einhergehenden Geräuschmissionen ist eine Verringerung des zuvor anzutreffenden Wildbestandes und -besatzes sowie eine Veränderung des Wildtierverhaltens möglich. In jedem Fall wird aber die tatsächliche Jagdausübung im Einzugsgebiet der WKA beeinträchtigt und eingeschränkt. Innerhalb des Errichtungszeitraums sowie infolge von Wartungs- und Kontrollbesuchen muss der Jagdpächter vermehrt mit Anwesenheit von Personen und zusätzlichen Verkehrsaufkommen rechnen, was ihn</p>	<p>Es wird eine Ergänzung in der Begründung zu den Belangen der Jägerschaft vorgenommen.</p> <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird sinngemäß folgende Ergänzung neu eingefügt: „Jägerschaft – Mit Schreiben vom 03.03.2019 teilt die Jägerschaft Niedersachsen mit, dass Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf das grundsätzlich geschützte Jagdrecht der Jagdgenossenschaft nach sich ziehen können. In jedem Fall würde eine tatsächliche Jagdausübung beeinträchtigt. Im Bereich von WEA könne nur eingeschränkt gejagt werden und die Schussrichtungen seien eingeschränkt. Die Nachteile, die mit der Errichtung von WKA für die Jagd verbunden sein würden, müssten mit einer entsprechenden Entschädigung zwischen der Jagdgenossenschaft und der WKA-Betreiber-Gesellschaft ermittelt und bezahlt werden.“</p>

<p>aus dem Gesichtspunkt des §20 BJagdG in der Jagdausübung einschränkt. Die bejagbare Fläche verringert sich. Im Bereich der WKA kann nur sehr eingeschränkt gejagt werden. Die Schussrichtungen sind eingeschränkt.</p> <p>Die Nachteile, die mit der Errichtung von WKA für die Jagd verbunden sein werden, müssen mit einer entsprechenden Entschädigung zwischen der Jagdgenossenschaft und der WKA-Betreibergesellschaft ermittelt und bezahlt werden. Diese so genannte Jagdwertminderung muss und wird jede Jagdgenossenschaft für sich beantragen.</p>	<p>Diese so genannte Jagdwertminderung müsste und würde jede Jagdgenossenschaft für sich beantragen.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auch den Betreibern von möglichen WEA auf den Flächen übermittelt. Die Stadt Vechta hat diesbezüglich die zum Thema allgemein zugänglichen Unterlagen in ihre Prüfung eingestellt und zitiert an dieser Stelle die Aussage der Landesregierung Niedersachsen (Nds. Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache 17 / 3610 als Antwort auf die Drucksache 17/3340): „Bei einer dreijährigen Untersuchung der Aktivitäten von Wildtieren (Rehwild, Feldhase, Rotfuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe) im Bereich von WKA durch das Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover konnte keine Meidung festgestellt werden. Selbst der Nahbereich der Anlagen wurde flächendeckend als Lebensraum genutzt. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein der WKA, der Geräuschemissionen und den Schattenwurf zu gewöhnen. Die Bauzeit einer WKA hingegen muss als Störungszeit angesehen werden, wobei dies keine gravierenden Auswirkungen auf die Population der Tiere nach sich zieht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4.) vom 1. Januar 2000 ist die Jagdausübung unter WKA uneingeschränkt möglich.“ (Drucksache Bds. Landtag, Seite 4, vom 09.06.2015)</p>
---	---

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser- Ems, Oldenburg, 30.01.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

NLD 1

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, 15.03.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen:</p> <p>Die im Teilbereich 1 Ehrland enthaltene, obertägig nicht mehr erkennbare historische Landwehr (Langförden, FStNr. 3) wurde in die Planunterlagen nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Ferner wird das Areal teilweise laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK 50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschtauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung.</p> <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt:“ Mit Schreiben vom 15.03.2019 teilt das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie mit, dass Erdarbeiten im <u>gesamten</u> Teilgeltungsbereich 1 genehmigungspflichtig sind.“</p>

NLD 2

<p>denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Auf die erforderlichen Abstimmungen mit den Denkmalbehörden und archäologischen Untersuchungen wird unter 4.5 „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes“ in den Planunterlagen bereits hingewiesen. Dort sollte jedoch ergänzend hinzugefügt werden, dass diese auf den gesamten Geltungsbereich 1 anzuwenden sind.</p>	
<p>Gegen die Teilbereiche 2 Deine und 3 Vechtaer Mark werden keine Bedenken geltend gemacht</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist ebenfalls bereits in den Antragsunterlagen enthalten und unbedingt zu beachten..</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 04.03.2019

NLStr
V-
2013-1

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Vechta nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß Begründung bzw. Standortkonzept „Windenergie“ soll der Prüfraum Nr. 4— Deine — als neue, weitere Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen werden. Der Prüfraum Nr. 4 grenzt unmittelbar an die von hier betreute Bundesautobahn 1.</p> <p>Ich hatte bereits mit meiner Stellungnahme vom 09.10.2013 hinsichtlich der zu der Bundesautobahn 1 einzuhaltenden Abstände der Windenergieanlagen ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Auszüge aus Stellungnahme vom 09.10.2013 bezogen auf die gewählten Standorte des FNP:</p> <p>Der Teilbereich 4 grenzt an die von hier betreute Bundesautobahn 1. Folgende Auflagen sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ zu beachten.</p> <p>Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) der von hier betreuten Bundesautobahn 1 muss nachfolgender Formel ermittelt werden:</p> <p>Abstand Fahrbahnrand – Windenergieanlage = $(D_r + H_N) \times 1,5$</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zwischen Erdboden und Nabe der Windenergieanlage = H_N , • Durchmesser der Rotorblätter = D_r <p>Ich beziehe mich hierbei auf die Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.03.2010, Az 2-24-22/31011, in Verbindung mit dem Runderlass des Nieders. Sozialministeriums am 12.06.2009 (Nds. MBl. 2009, S. 651) und der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 2005, S. 442 ff. Gemäß den Ausführungen auf Seite 12 der</p>	<p>Die bisherige Abwägung wird aufrechterhalten:</p> <p>Der eingeforderte Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) bedeutet z.B. bei einer marktgängigen, modernen Anlage mit 101 m Rotordurchmesser und etwa 135 m Nabenhöhe, dass insgesamt 354 m Abstand gehalten werden müssten. Damit bliebe nur eine minimale Sonderbaufläche oder Baumöglichkeit.</p> <p>Auch wenn man von kleineren WEA ausginge mit Nabenhöhen von bsp. 80m plus 60 m Rotordurchmesser ergäben sich immer noch Abstände von 210 m wodurch die Potenzialfläche ganz erheblich verkleinert würde.</p> <p>Die erkennbaren Belange des Straßenbauamtes in Bezug auf die Autobahn (Schutz vor Eiswurf, Trümmerbruch, Havarien) wurden sorgfältig abgewogen mit den sonstigen wirtschaftlichen Belangen der Stadt (wirtschaftliche Anzahl der Anlagen), den ökologischen Belangen (Nähe oder Entfernung zu wichtigen naturschutzfachlichen Bereichen), sowie den siedlungsstrukturellen und immissionsschutzrechtlichen Belangen der Stadt (Entfernung der Anlagen von Wohnhäusern). Die Stadt kommt zum Ergebnis, dass in der Gesamtschau eine Unterschreitung des geforderten</p>

<p>Begründung scheinen Sie die Einhaltung dieses Abstandes als nicht zwingend vorschreiben zu wollen.</p> <p>Es ist aber festzustellen, dass die von ihnen hierbei angesprochenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Eiswurf, bei einer Baugenehmigung der Windkraftanlage explizit vorgeschrieben und von der Baugenehmigungsbehörde überwacht und abgenommen werden müssen.</p> <p>Da Sie, als Stadt Vechta, nicht gleichzeitig Baugenehmigungsbehörde sind ist es fraglich, ob Sie diese Abwägung treffen können.</p> <p>Als absolutes Mindestmaß der Entfernung der Windkraftanlage zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) der Bundesautobahn 1 wird von hieraus das 1,5-fache der Fallhöhe der Windkraftanlage gefordert.</p>	<p>Abstandes möglich ist, da die vorgetragenen Risiken der Straßenbauverwaltung (so wie sie auch in den Baubestimmungen vorgetragen werden) auf ein zulässiges Maß durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden könnten und insoweit eine wirtschaftliche Nutzung des Teilbereiches für Windenergie möglich wäre.</p> <p>Die technischen Baubestimmungen (Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Juni 2009, RdErl. D. MS vom 12.06.2009, Nds. MBl. Nr. 29-2009, S. 651) mit den dargelegten Abständen von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabhöhe beziehen sich explizit auf die <i>Eisgefährdung</i> von Anlagen. So heißt es in den Bestimmungen, dass dieser Regelabstand im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend gilt, d.h. der angesprochene Abstand ist dann zu Verkehrswegen und auch Gebäuden einzuhalten, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf nicht auszuschließen ist. Soweit die Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachtliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit von Einrichtungen vorzulegen, durch die der Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eiserkennungsverfahren, Rotorblattheizung). Dieses ist möglich. Es liegen geprüfte Eiserkennungs- und Vermeidungssysteme bei WEA vor. Wirksam können auch erhöhte Überwachungsintervalle bei den geplanten Anlagen sein. Auch die Turbulenzbelastungen eines Windparks könnten gutachtlich offengelegt werden. Im Rahmen eines Bebauungsplanes können diese Forderungen verbindlich festgelegt werden.</p> <p>Im Übrigen entfallen Sicherheitserfordernisse nicht allein auf die Bundesautobahn, sondern auf alle von der Öffentlichkeit genutzten Wege und Orte und die hohen Abstandsempfehlungen der Straßenbaubehörde würden bedeuten, dass letztlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit „Sperrzonen“ von um jede WEA zu errichten wären. Dem stehen jedoch die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre mit zahlreichen Windparks gegenüber. Insoweit geht die Stadt in ihrer Abwägung davon aus, dass bei einer Vermeidung von Eiswurf, die dargelegten Mindestabstände der Straßenbauverwaltung auch nicht zwingend zu werten sind. Auch anderenorts entlang der Autobahn sind unterschiedliche Abstände von WEA zum Fahrbahnrand verwirklicht worden (z.B. Wardenburg).</p> <p>Eine Einhaltung des Regelabstandes der Anlagen zur Autobahn - wie vom Straßenbauamt gefordert - ist für die Stadt zusammengefasst aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum einen würde der Teilbereich aufgrund des geforderten Abstandes zur Autobahn vollständig entfallen. • Zum anderen sind in Abwägung mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen und dem Schutz von Wohnhäusern oder Ortslagen gerade die Flächen in Nähe der ebenfalls verlärmten Autobahntrasse als Standorte für moderne WEA bedeutsam.
---	--

		<p>•Gleiches gilt vor dem Hintergrund abzuwägender naturschutzfachlicher Belange. Auch hier ist es sinnvoll die Anlagen eher in den bereits belasteten Bereichen zu positionieren als in Nähe der sonstig wertvollen oder sensiblen Bereiche.</p> <p>Ergänzend:</p> <p>Durch eine ungeprüfte Berücksichtigung von Abstandsregelungen zu bereits immissionsmäßig vorbelasteten Bereichen wird der Druck auf die Nutzung von noch völlig unbelasteten, und z.B. unverlärnten Landschaftsbereichen entsprechend größer. Für die Stadt Vechta hat jedoch der Schutz von noch unbelasteten Bereichen im öffentlichen Sinn eine hohe Bedeutung.</p>
NLStr V 2013-2	Entgegen anderen Hochbauten neigen diese Anlagen von allein oder bei Blitzeinschlag ab und zu in sich zusammen zu fallen, zumal die Anlagen immer größer werden und hierzu keine Erfahrungswerte hinsichtlich einer „langlebigen“ Standsicherheit, Ermüdungsbrüche des Materials etc. vorliegen.	<p>Die bisherige Abwägung wird aufrechterhalten: Geprüft werden kann auch, ob eine Gefährdung der Öffentlichkeit durch Havarien, Trümmerbruch, Abwurf des Maschinenhauses oder Turmbruch zu befürchten wäre. Gutachten können bei Bedarf offenlegen, ob sich rechnerisch eine Gefährdung der Autobahn(-Teilnehmer) durch einen Abwurf des Maschinenhauses sowie einen Turmbruch, mit der nächstgelegenen Anlage möglich ist. Eine Havarie kündigt sich jedoch in aller Regel an und setzt zumeist eine Vorschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch über längere Zeit voraus. Insofern kann durch eine erhöhte Überwachung von Anlagen eine Eintretenswahrscheinlichkeit von Havarien verringert werden.</p>
NLStr V 2013-3	Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Baubeschränkungszone mit einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 <u>strikt</u> einzuhalten ist. Zu dieser Zone gehört auch der Luftraum. D. h. dass die Rotoren einer Windkraftanlage nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen dürfen. Ich bitte Sie, dieses in der Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen und in der weiteren Bauleitplanung zu beachten und festzulegen.	<p>Die bisherige Abwägung wird aufrechterhalten: Es wird beachtet, dass beim Teilbereich 2 mögliche Rotoren nicht in die Baubeschränkungszone von 100 m entlang der Autobahn hineinreichen dürfen.</p>

Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum, 30.01.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg, 01.02.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
NLWKN	Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
NLWKN	Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden: Das Vorhaben – Teilbereich 1 - Ehrland - befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht	<p>Es wird eine Ergänzung in der Begründung vorgenommen. Die Lage im Wasserschutzgebiet war bereits im Planentwurf enthalten.</p> <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 01.02.2019 teilt das NLWKN</p>

Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.



mit, dass sich der Teilbereich 1 in einem Wasserschutzgebiet befindet und deshalb bei konkreten Vorhaben eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen muss.“

NLWKN

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Berücksichtigung zu gegebener Zeit.

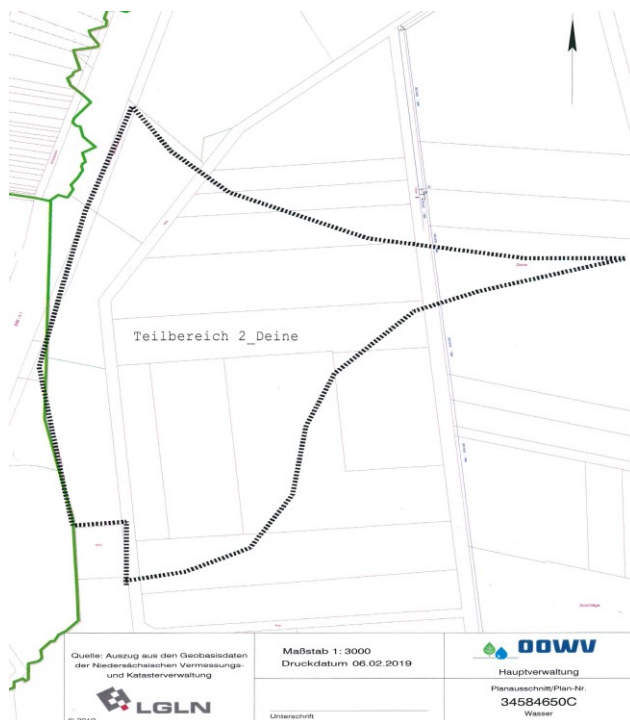
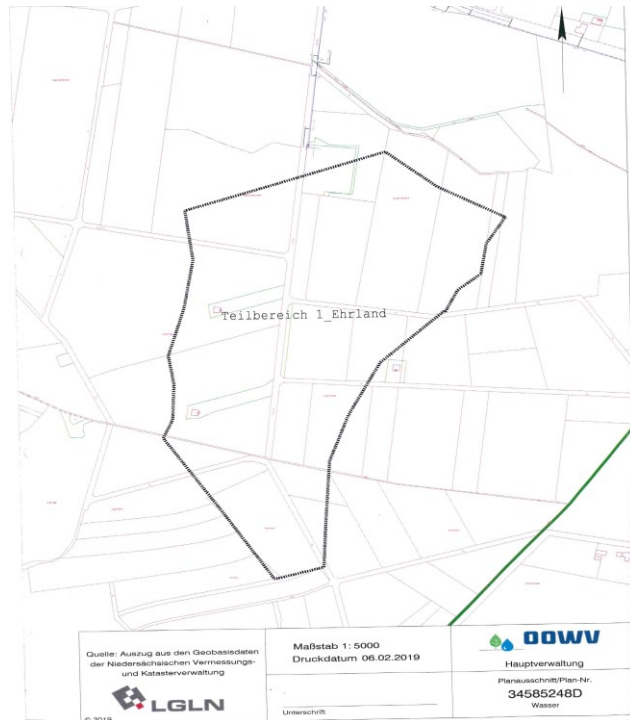
Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können erst im Zuge konkreter Baumaßnahmen (z.B. Grundwasserabsenkung für Fundamente etc.) erhoben werden. Die Eigentümer/Betreiber werden darauf hingewiesen, dass frühzeitig die Untere Wasserbehörde, als auch der Gewässerkundliche Landesdienst zu beteiligen sind.

OOWV, 14.03.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vechta Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Der Teilbereich 3 Vechtaer Mark liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Im Planungsbereich bzw. in den Zuwegungsbereichen befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen auf keinen Fall mit Windenergieerzeugungsanlagen oder mit anderen festen Bauwerken überbaut werden.</p> <p>Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen unsere Versorgungsanlagen überfahren werden, benötigen wir vom Ersteller ein Gutachten, welches nachweist, dass an unseren Versorgungsanlagen keine Schäden entstehen. Das gilt auch, wenn der Anlagenersteller Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Anlagen erstellen muss. Analog gelten diese Aussagen auch für das Aufstellen von Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die noch folgenden konkreten Ausbauplanungen. Die Leitungen befinden sich im Regelfall innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Die vorgetragenen Schutzhinweise werden den Flächeneigentümern und Investoren zur Kenntnis gegeben und sie werden auf einen frühzeitigen Abgleich hinsichtlich der erforderlichen Schutzbestimmungen und Vorsorgemaßnahmen mit dem Leitungsträger hingewiesen. Dies betrifft insbesondere auch die Anfahrtswege und die Kreuzung von Leitungen beim Bau von WEA.</p>

Entsorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.



<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>	
<p>PLE 3</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu gegebener Zeit.</p>

Pledoc GmbH, 07.03.2019

<p>PLE 1</p> <p>Eingabe</p>	<p>Abwägungsempfehlung</p>														
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel (Lichtwellenleiter)</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG058000000</td> <td>1200</td> <td>113,1 114</td> <td>10 Klaus Wientke 05474/935-131- bzw. 0171/9741609 Drohne</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezug: a) unser Schreiben-1141725-an-Sie-vom-14.10.2013-b) unser Schreiben-1407212-an-Sie-vom-12.09.2016</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage.</p> <p>In dem beiliegenden Ausdruck zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie", Teilbereichsfläche "Deine", habe wir den bereits eingetragenen Verlauf der Versorgungsanlage überprüft, teilweise berichtigt und den Schutzstreifenbereich in gelber Farbe dargestellt. Die Versorgungsanlage liegt in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssache).</p> <p>Der korrigierte Verlauf der Versorgungsanlage ist</p>	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel (Lichtwellenleiter)	in Betrieb	RG058000000	1200	113,1 114	10 Klaus Wientke 05474/935-131- bzw. 0171/9741609 Drohne	<p>In der Begründung sowie in der Planzeichnung der nachrichtlichen Übernahmen wird die Korrektur vorgenommen.</p>
Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner									
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel (Lichtwellenleiter)	in Betrieb	RG058000000	1200	113,1 114	10 Klaus Wientke 05474/935-131- bzw. 0171/9741609 Drohne									

	<p>anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" zu übernehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlage ist sowohl im Teilflächennutzungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 4.8, Unterirdische Leitungstrassen, wird unser Schreiben vom 19.09.2016 zitiert. Die in unserem Bezugsschreiben getätigten Aussagen haben weiterhin Gültigkeit.</p>	
PLE 2	<p>Auf Seite 28 der Begründung und im Teilflächennutzungsplan wurde als Eigentümer der Versorgungsanlage irrtümlich die PLEDOC eingetragen. Richtig ist, dass die Versorgungsanlage im Eigentum der Open Grid Europe GmbH steht. Wir bitten dies an den entsprechenden Stellen zu korrigieren.</p>	<p>In der Begründung sowie in der Planzeichnung (nachrichtliche Übernahmen) wird die Korrektur vorgenommen.</p>
PLE 3	<p>Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlage zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei Ausbauplanungen zu gegebener Zeit.</p>
PLE 4	<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "SoloTrasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden. 	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Samtgemeinde Barnstorf, 28.01.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch den o. g. sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 05.02.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Ausfertigungen werden nach Abschluss der Planungen übersandt.</p>

2 Eingaben der Öffentlichkeit - Verfahren nach § 4a BauGB

Die Eingaben der Öffentlichkeit wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Für Ratsmitglieder sind die Adressen einsehbar. Die Stellungnahmen wurden infolge ihrer Vielzahl zur besseren Bearbeitung und Übersicht in „FÜR Windenergiestandorte“ und „GEGEN Windenergiestandorte“ sortiert.

Bürger gegen Windenergiestandorte		
Bürger 1, 27.02.2019		
	Eingabe	Abwägungsempfehlung
Contra Bürger 1	<p>Widerspruch gegen die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen auf dem TB3-Vechtaer Mark</p> <p>Wie wir aus den Bekanntmachungen der Stadt Vechta vom 24.1.2019 erfahren haben, ist in der Nähe unseres Wohnhauses eine oder mehrere Windkraftanlagen geplant.</p> <p>Hiermit legen wir gegen den Bescheid dieser Bebauung bzw. Errichtung Widerspruch ein, da wir mit erheblichen Beeinträchtigungen unserer Lebens- und Wohnsituation rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Contra Bürger 1	<p>Wie z.B. Geräuschbelästigung bei offenen, sowie geschlossenen Fenstern.</p>	<p>Es wird in nachfolgenden Planstufen sichergestellt, dass die zulässigen Orientierungswerte an umliegenden Wohnhäusern zu einem Windpark nicht überschritten werden. Eine Einhaltung ist mit dem gewählten Abstand von mindestens 500 m grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Verwaltungspraxis stellt zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach TA-Lärm ab. Auch die Rechtsprechung folgt diesem Vorgehen.</p> <p>Als rechtlich relevante Parameter der Zumutbarkeits-bewertungen von Lärmimmissionen kommen jeweils nur objektive Umstände in Betracht und nicht persönliche Verhältnisse einzelner Betroffener oder das individuelle Erleben von Lärm.</p> <p>Die mindestens einzuhaltenden Abstände von 500 m zu Wohnhäusern ermöglichen, dass die Einhaltung aller erforderlichen Orientierungswerte (tags / nachts) gewährleistet werden kann. Entsprechenden Regelungen sind Teil der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und sie werden vom Landkreis Vechta in genauer Kenntnis und Wirkung der gewählten Windenergieanlagen beauftragt.</p>
Contra Bürger 1	<p>Schattenwurf auf Terrassen, Garten und des Wohnhauses.</p>	<p>Unzulässiger Schattenwurf wird in nachfolgenden Planstufen durch Auflagen verhindert.</p> <p>Unzulässiger Schlagschatten wird in Kenntnis von Größe und Standort von Windenergieanlagen gutachterlich im Detail ermittelt. Es wird im Gutachten offengelegt, ab wann entsprechend den allgemein zugrunde gelegten Orientierungswerten ein unzulässiger Schattenwurf eintritt. Die technischen Einrichtungen zur Erkennung von Schattenwurf und die Abschaltung in kritischen Zeiten gegenüber betroffenen Nutzungen müssen</p>

Contra Bürger 1	Sichtbelästigung durch die Beleuchtungsanlage in der Dunkelheit.	<p>im Genehmigungsverfahren vorgewiesen werden. Elektronische Protokolle erfassen diese Angaben.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung bei über 100m hohen Anlagen ist aus luftrechtlichen Bestimmungen heraus notwendig.</p> <p>Die Nachtkennzeichnung wirkt bei Dunkelheit oder beginnender Dunkelheit. Die Kennzeichnung wird dann nachts wahrgenommen, wenn der Blickwinkel in Richtung Windpark geht. Dieses ist der Fall, wenn Terrassen oder Fenster von Wohnräumen zu den Anlagen orientiert sind.</p> <p>In Abwägungen mit dem öffentlichen Ziel, eine wirtschaftliche und effektive Ausnutzung einer Konzentrationsfläche für die Windenergie zu steuern und zu sichern, wird die Umsetzung der luftrechtlichen Bestimmungen und die daraus entstehenden Einschränkungen für einzelne Personen als weniger gewichtig bewertet.</p> <p>Es bestehen jedoch Hoffnungen auf eine dauerhafte Vermeidung von nächtlichen Blinkfeuern. Mit einer Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen werden aktuell auf Bundesebene notwendige Anpassungen vorgenommen. Im Vordergrund der Änderung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen steht das Ziel einer Reduzierung möglicher Störwirkungen. Hierzu werden für die Nachtkennzeichnung das „Feuer W, rot ES“ und das „Hindernisfeuer ES“ eingeführt. Damit werden Obergrenzen für die erforderliche Lichtstärke definiert. Die bisher als „Kann-Vorschrift“ ausgebildete Regelung wird nunmehr verpflichtend. Dies trägt neben der Störungsminimierung auch zur verbesserten Wahrnehmung bei und ist aus Sicherheitsgründen angezeigt. Für einen Großteil der Windenergieanlagen werden zukünftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich, was Kosten und Störwirkungen verhindert. Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht zu steuern. Die Befeuerung wird demnach nur dann eingeschaltet, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug dem Hindernis nähert (Bundesrat, Drucksache 241/15 vom 20.05.2015). Die Stadt wird bei nachfolgenden Verfahren darauf hinwirken, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung von Eingriffen genutzt werden, wie sie aktuell mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift angestrebt sind. Der Landkreis wird diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren prüfen.</p>
Contra Bürger 1	Bauliche Schäden an unserem Wohnhaus durch das Einrammen der Betonpfähle bei der Errichtung des Fundamentes der Windkraftanlage.	<p>Die Annahme, dass durch WEA Erschütterungen im Umfeld an Gebäuden in mindestens 500 m Entfernung ausgelöst würden, widerspricht praktischen Erfahrungen.</p> <p>Auch Erschütterungen über Baufahrzeuge sind in diesen Entfernungen nicht bekannt.</p> <p>Die Standsicherheit geplanter WEA wird durch Gutachten und Baugrundeinschätzungen nachgewiesen. Die Standsicherheit von WEA muss konkret für die gewählten Standorte im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.</p>

	<p>Es gibt derzeit keine Hinweise darauf, dass eine Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann und/oder in 500 m Entfernung Schadensentwicklungen möglich sind.</p>
<p>Contra Bürger 1 Erschwerte Bedingungen Vermietung der Mietwohnung. Außerdem sind Mietminderungen zu erwarten. Außerdem wird die gesamte Immobilie im Wert gemindert.</p>	<p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Wertsicherung / Rendite von Immobilien. Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ.</p> <p>Es wird nicht bestritten, dass die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse einen Faktor bilden, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken kann. Im Baurecht gilt aber als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlicher Bauleitplanung <u>weder positiv noch negativ</u> in Ansatz gebracht werden (Regelfall).</p> <p>Entscheidend ist, dass die Vorhaben / die Planung aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten ist und dass eine mögliche Wertminderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellen. Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist auf Länderebene politisch mehrheitlich entschieden.</p> <p>Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen sind spekulativ. Auch seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Veränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümern zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten).</p> <p>Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten durch Planung</p>

Bürger 2 und 3, 05.02.2019, 15.03.2019	
Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Contra Bürger 2.1 und 3.1 Als Eigentümer eines Grundstücks, das ich selber zu Wohnzwecken nutze, und das sich in unmittelbarer Nähe zu einer Potenzialfläche des oben genannten Teilflächennutzungsplanes befindet, mache ich im Rahmen der Auslegung folgende Einwendungen geltend:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Grundlage der Einwendungen sind die von der Stadt Vechta im Internet veröffentlichten Unterlagen.</p> <p>Die Einwendungen beziehen sich primär auf das Gebiet Vechtaer Mark, in dessen unmittelbarer Nähe ich in einem mir gehörenden Haus wohne.</p>	
Contra Bürger 2.2 und 3.2	<p>Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass durch die nunmehr zusätzlichen Anlagen, die durch die Bauleitplanung ermöglicht werden sollen, eine bedrängende Wirkung für mich entsteht. Dieses schon, weil der Bereich, der sich aus der Sicht von meinem Wohnhaus ergibt und mit Windenergieanlagen bebaut werden kann, deutlich breiter wird. Dabei ist es unerheblich, welche konkrete Abstandslänge die jeweilige Anlage einhält. In ihrer Gesamtheit entsteht eine deutlich größere bedrängende Wirkung.</p>	<p>Es fehlt die genaue Lage des Hauses, Adresse lag nicht bei ! Abwägung muss noch erstellt werden.</p>
Contra Bürger 2.3 und 3.3	<p>Weiterhin bin ich durch Schattenwurf künftig stärker beeinträchtigt, weil auch zu weiteren Uhrzeiten aufgrund des Sonnenstandes ein Schattenwurf entstehen wird.</p>	<p>Unzulässiger Schattenwurf wird in nachfolgenden Planstufen durch Auflagen verhindert.</p> <p>siehe dazu auch Abwägung zu Bürger 1.3</p>
Contra Bürger 2.4 und 3.4	<p>Durch weitere Nachtkennzeichen der noch weiteren Anlagen erhöht sich die störende Wirkung.</p>	<p>Die Nachtkennzeichnung bei über 100m hohen Anlagen ist aus luftrechtlichen Bestimmungen heraus notwendig.</p> <p>siehe dazu auch Abwägung zu Bürger 1.4</p>
Contra Bürger 2.5 und 3.5	<p>Bei Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass von den insgesamt sechs Potenzialflächen nur drei in die weitere engere Auswahl gekommen sind. Aufgrund des engen Bewertungsergebnisses der verschiedenen Anlagen wäre eine weitere und intensivere Betrachtung erforderlich gewesen. Die Auswahl der Potenzialfläche, die insbesondere mich betrifft, erscheint als willkürlich.</p> <p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum eine Größe von mindestens drei Windenergieanlagen ein Aufschlagkriterium sein soll.</p>	<p>Ziel der Stadt Vechta ist eine Steuerung von WEA in Form einer Konzentrationsplanung mit dem Ziel der Windenergie substanziell Raum zu geben.</p> <p>Die Auswahl der Flächen erfolgte anhand der offengelegten Standortanalyse und den darin beschlossenen harten und weichen Tabuflächen. Im weiteren wurde die Auswahl durch eine artenschutzrechtliche Betrachtung weiter eingegrenzt.</p> <p>Die Berücksichtigung sehr kleiner Standorte ist vor dem Hintergrund einer städtebaulichen Steuerung nicht immer zielführend.</p> <p>Größere Standorte führen gegenüber kleineren Standorten zu einer besseren Konzentrationsplanung. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann gemessen am Ertrag (Energieerzeugung) effizienter sein.</p>
Contra Bürger 2.6 und 3.6	<p>Soweit auf das Kriterium der Vorbelastung Bezug genommen wird, ist die Argumentation nicht nachvollziehbar. Vorbelastete Gebiete sollen besser geeignet sein. Dabei wird verkannt, dass durch die Vergrößerung von vorbelasteten Gebieten sich die Gesamtbelastung für die Anwohner noch vergrößert. Insoweit ist das Kriterium, das seitens der Stadt Vechta herangezogen wird, nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Nutzung durch andere raumwirksame Planungen vorbelasteter Räume entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, möglichst wenig die Natur und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Gesamtbelastung von Anwohnern darf in keinem Fall die zulässigen Orientierungswerte (Lärm, Schatten, Emissionen) überschreiten. Die Orientierungswerte gelten allgemein (gleiches Recht für alle) und sind insoweit maßgebend.</p> <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte ist aufgrund der gewählten Entfernungen möglich und wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung in seiner Umsetzung sichergestellt.</p>
Contra	<p>Im Rahmen der Auslegung wird mitgeteilt, dass als</p>	<p>Die privaten Investitionsanreize wurden im</p>

Bürger 2.7 und 3.7	Kriterium die privaten Investitionsanreize berücksichtigt worden sind. Es ergibt sich nicht, wie diese ermittelt worden sind und von wem sie an die Stadt herangetragen worden sind.	Rahmen der vorliegenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen und fließen in die Abwägung der Stadt mit ein.
Contra Bürger 2.8 und 3.8	Für die Potenzialfläche Vechtaer Mark ist die Kumulation durch die Planung der Stadt Lohne nur unzureichend berücksichtigt worden. Aus verschiedenen Unterlagen ergibt sich, dass die Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Planung auf dem Gebiet der Stadt Lohne nicht berücksichtigt worden ist. Für den unbefangenen Betrachter wird nicht deutlich gemacht, dass unmittelbar an das geplante Gebiet bereits eine Planung für Windenergieanlagen vorliegt, die auch ausgenutzt worden ist.	Die vorliegenden Planungen der Stadt Vechta dürfen unter Berücksichtigung der benachbarten Planungen / Vorhaben der Stadt Lohne die zumutbaren Orientierungswerte für die Anwohner nicht überschreiten. Dieses kann infolge der gewählten Entfernungen sichergestellt werden. Insoweit sind die Planungen der Stadt Vechta nicht unzureichend.
Contra Bürger 2.9 und 3.9	Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2018 ein neues Landes-Raumordnungsprogramm beschlossen. Die Aussagen und Bewertungen seitens des Landes-Raumordnungsprogrammes sind nicht berücksichtigt. Nicht einmal der Entwurf eines Landes-Raumordnungsprogrammes ist berücksichtigt worden.	Die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms wurden berücksichtigt. Es ergibt sich kein Änderungserfordernis. Auf Seite 5 der Begründung wurden die bisherigen Entwurfsergebnisse des LROP Nds. berücksichtigt. Es heißt in der Begründung:
		<p><small>umordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) fördert und unterstützt die Nutzung von Energieträger- und regenerativer Energien. Bei der Energiegewinnung und die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, erträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.</small></p> <p><small>hen, Ziele wie auch Umfang der Planung stehen in Übereinstimmung mit den Zielen und dem vorliegenden Entwurf des Landesraumordnungsprogramms von 2015.</small></p> <p><small>den Aussagen des LROP (Entwurf) zählt der Landkreis Vechta nicht zu den Bereichen, in denen mindestens zu erzeugende MW-Leistung im Bereich der Windenergie vorgesehen ist. In diesen Bereichen sollen generell keine Höhenbegrenzungen für WEA festgelegt werden.</small></p> <p><small>agen des LROP treffen für die Teilbereiche zu.</small></p> <p><small>(TB) 1-Ehrland--Die vorhandenen Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und nicht abzubauen (LROP, Entwurf 2015-4.2-(01-Satz-5). Dieses übergeordnete Ziel der Raumordnung wird durch die Stadt Vechta mit dem bestehenden Windpark-Ehrland, seiner Neugestaltung und Neudarstellung erfüllt.</small></p> <p><small>(TB) 2--Deine sowie Teilbereich (TB) 3--Vechtaer Mark--An geeigneten Standorten Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden (LROP, Entwurf 2015-4.2-(01-Satz-4).</small></p>
Contra Bürger 2.10 und 3.10	An mehreren Stellen wird darauf hingewiesen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta nicht mehr gilt. Allerdings ist die Neuaufstellung beschlossen. Es ist nicht bekannt, ob auch die Grundsätze und Ziele seitens des Landkreises bereits beschlossen worden sind. Zumindest diese hätten in Form von in Planung befindlichen Grundsätzen und Zielen berücksichtigt werden müssen. Im Übrigen ist die Aussage zweifelhaft, dass das Regionale Raumordnungsprogramm unwirksam sei.	Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wurde 2008 bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert, ist somit seit 26. September 2017 gültig (Nds. GVBl. 2017, 378). Entsprechend wird die Begründung korrigiert. Die aufgezeigten Inhalte des LROP haben sich gegenüber der bislang in der Begründung verwendeten Entwurfassung nicht geändert.
		Das RROP Vechta befindet sich in Aufstellung. Es gibt noch keine abschließenden Ziele und Grundsätze. Der letzte Sachstandsbericht im Kreistag datiert vom Februar 2019. Aussagen zur Windenergie, die verbindlich zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor. Auch Bereiche für Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete etc. sind derzeit noch in Bearbeitung. Es wird ergänzend folgender Passus sinngemäß in die Begründung zum Teilflächennutzungsplan eingefügt: „Mit Beschluss vom 19.10.2017 hat der Kreistag Vechta die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Abschließend oder verbindlich zu berücksichtigende

Contra Bürger 2.11 und 3.11	Im Rahmen der Planung wird dargestellt, dass der Abstand zu anderen Windgebieten 5 km betragen soll. Warum dann der Teilbereich 3 sich unmittelbar an eine vorhandene Planung der Stadt Lohne anfügt, ist nicht ersichtlich. Zumindest wird das Abstandskriterium nicht eingehalten. Hier wird deutlich, dass zumindest die interkommunale Abstimmung nicht durchgeführt worden ist.	<p><i>Ergebnisse liegen nicht vor.“</i></p> <p>Die Stadt Lohne wurde im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes beteiligt.</p> <p>Die Stadt Lohne hat weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der Auslegung der Planung Bedenken bezüglich der Planung vorgetragen.</p> <p>Im Standortkonzept wurde auf Seite 54 darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer Dominanz von WEA im Landschaftsbild und zur Vermeidung einer Verspargelung raumordnerische Empfehlungen existieren, die zu einem Abstand der Windparks zueinander raten. Umgekehrt ist es aber auch zulässig, ggf. einen möglichst geringen Abstand von Windparks untereinander zu befürworten, wenn damit ein anderer Raum der Stadt alternativ und großflächig freigehalten werden kann.</p> <p>Dieses ist im vorliegenden Planfall der Vechtaer Mark der Fall.</p>
Contra Bürger 2.12 und 3.12	Im Rahmen der Begründung wird auf Seite 22 die Wahl der Teilbereiche gerechtfertigt. Es soll sichergestellt werden, dass die geplanten Windparks nicht miteinander verschmolzen werden oder mit benachbarten Einrichtungen eine Dominanz in das Landschaftsbild hinein entwickeln. Von diesen Grundsätzen weicht die Stadt Vechta dadurch ab, dass sie eine Planung durchführt, die sich unmittelbar an die Planung der Stadt Lohne anfügt.	<p>Es ist städtebaulich sinnvoll, Windenergieanlagen gemeindeübergreifend bei Bedarf so in unmittelbarer Nähe zu gruppieren, dass ein möglichst geringer Eingriff in Natur und Landschaft verbleibt.</p> <p>Im Standortkonzept wurde auf Seite 54 darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer Dominanz von WEA im Landschaftsbild und zur Vermeidung einer Verspargelung raumordnerische Empfehlungen existieren, die zu einem Abstand der Windparks zueinander raten. Umgekehrt ist es aber auch zulässig, ggf. einen möglichst geringen Abstand von Windparks untereinander zu befürworten, wenn damit ein anderer Raum der Stadt alternativ und großflächig freigehalten werden kann.</p> <p>Dieses ist im vorliegenden Planfall der Vechtaer Mark der Fall.</p>
Contra Bürger 2.13 und 3.13	Die Darstellung der Kartierung mit den Brutvögeln ist nicht transparent. Der erhobene Datenbestand stammt aus dem Jahr 2014, ist somit zu alt. Hinsichtlich der Vogelart Kranich hätte eine vertiefte Prüfung erfolgen müssen, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass diverse Tiere hier vorgefunden worden sind.	<p>Die Daten wurden ordnungsgemäß zu Beginn des Verfahrens und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erhoben.</p> <p>Vertiefende Erhebungen zum Kranich – insbesondere auch für den Teilbereich 3 – Vechtaer Mark – waren und sind artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich nicht angezeigt. Es gibt keinen Hinweis auf lokale Populationen bedeutsamer Größenordnung bzw. auf mögliche erhebliche Betroffenheiten.</p>
Contra Bürger 2.14 und 3.14	In der Darstellung der avifaunistischen Gutachten wird nicht ermittelt, ob Vogelschutzgebiete von nationaler oder internationaler Bedeutung vorliegen. Insoweit wird auf das Verfahren der Gemeinde Barnstorf hingewiesen, in dem umfassend im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung diese Erhebung erfolgt ist.	<p>Für die gewählten drei Teilbereiche des Flächennutzungsplanes liegen keine Vogelschutzgebiete nationaler oder internationaler Bedeutung vor.</p> <p>Bereits in der Standortanalyse wurden die bekannten bestehenden avifaunistisch wertvollen Bereiche als weiche Tabukriterien ausgeschlossen (siehe Standortkonzept Fassung aktualisier 2018, dort Seite 33).</p> <p>Auch die avifaunistischen Berichte weisen auf den</p>

	<p>Sachverhalt hin, dass für die Avifauna bedeutende Schutzgebiete weder in den Gebieten noch im näheren Umkreis vorliegen. Die nächstgelegenen avifaunistisch wertvollen Gebiete liegen mehrere Kilometer zu den Teilbereichen entfernt und werden nicht berührt.</p> <p>Die untersuchten Gebiete haben, wie in den Gutachten dargelegt, keine nationale oder internationale Bedeutung.</p>																																																																																										
<p>Contra Bürger 2.15 und 3.16</p> <p>Aus den Unterlagen ergibt sich, dass sechs Erfassungstage für die Brutvögelkartierung aufgewendet worden sind. Das ist nicht genug.</p> <p>Im Gebiet Großer Esch soll die Problematik wohl auf die Genehmigungsebene verlagert werden. Auch das ist rechtlich problematisch.</p> <p>Die in den Unterlagen genannten CEF-Maßnahmen für Brutvögel sind nur sehr unbestimmt aufgeführt und inhaltlich schwer nachvollziehbar.</p> <p>Die Kartierung der Gastvögel ist zu alt. Die Kartierung erfolgt in den Jahren 2014 und 2015.</p> <p>Im Gutachten bezüglich der Gastvögel wird auf konkrete Windenergiestandorte Bezug genommen. Gegenstand der Planung sind allerdings nur Potenzialflächen und keine konkreten Standorte. Insoweit ist das Gutachten nicht eindeutig, sondern widersprüchlich. Es wird nicht dargestellt, auf welche konkreten Standorte die Aussagen abstellen. Insoweit ist die Bewertung nicht nachvollziehbar und nicht nutzbar.</p>	<p>Die Erhebungen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta erfolgt.</p> <p>Entgegen dem Einwand des Anwenders ist der Standort Großer Esch nicht Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Einer Entwicklung des Standortes stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bekannt sind, können und werden auch keine konkreten Kompensationsmaßnahmen benannt.</p> <p>Die bei den Kartierungen betrachteten Untersuchungsräume beziehen sich auf die Potenzialflächen. Das Vorgehen entspricht dem seinerzeitigen Untersuchungsstandard und wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>																																																																																										
<p>Contra Bürger 2.17 und 3.17</p> <p>Die Bewertung und Klassifizierung auf Seite 18 des Gutachtens betreffend die Gastvögel ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nachfolgende und im Bericht enthaltene Klassifizierung ist eindeutig und hergeleitet.</p> <p>Bei der Standortplanung und Zulassung von WEA hat das Bewertungsverfahren insofern Bedeutung, als die diesbezüglichen Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages mit Abstandsregelungen unmittelbar an die beschriebenen Bewertungsstufen von Gastvogel-Lebensräumen anknüpfen¹. Dieses zeigt folgende Tabelle:</p> <p>Tabell 3 Bewertung von Gastvogellebensräumen für beide Untersuchungsgebiete (nach Krüger et al. 2013)²</p> <table border="1" data-bbox="933 1326 1433 1630"> <thead> <tr> <th>Deutscher Name</th> <th>International</th> <th>National</th> <th>Landeswert</th> <th>Regional</th> <th>Lokal</th> <th>Max UD Vechta-Düne</th> <th>Max UD Vechtaer-Mark</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kiebitz</td> <td>20.000</td> <td>7.500</td> <td>2.700</td> <td>1.350</td> <td>680</td> <td>70</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kranich</td> <td>1900</td> <td>1500</td> <td>540</td> <td>270</td> <td>140</td> <td>-</td> <td>13</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Graugans</td> <td>5.000</td> <td>1.300</td> <td>530</td> <td>270</td> <td>130</td> <td>55</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Graureiher</td> <td>2.700</td> <td>820</td> <td>280</td> <td>140</td> <td>70</td> <td>10</td> <td>3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haubentaucher</td> <td>3.600</td> <td>610</td> <td>45</td> <td>25</td> <td>10</td> <td>2</td> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Silberreiher</td> <td>470</td> <td>50</td> <td>10</td> <td>5</td> <td>-</td> <td>7</td> <td>1</td> <td>regional</td> </tr> <tr> <td>Stockente</td> <td>20.000</td> <td>9.000</td> <td>2.600</td> <td>1.300</td> <td>650</td> <td>40</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Silbermöwe</td> <td>5.900</td> <td>2.000</td> <td>260</td> <td>130</td> <td>65</td> <td>50</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sturmmöwe</td> <td>20.000</td> <td>1.850</td> <td>250</td> <td>130</td> <td>65</td> <td>50</td> <td>-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*Max UD = maximal Anzahl der im Untersuchungsgebiet erfassten Individuen</small></p>	Deutscher Name	International	National	Landeswert	Regional	Lokal	Max UD Vechta-Düne	Max UD Vechtaer-Mark	Bewertung	Kiebitz	20.000	7.500	2.700	1.350	680	70	-		Kranich	1900	1500	540	270	140	-	13		Graugans	5.000	1.300	530	270	130	55	-		Graureiher	2.700	820	280	140	70	10	3		Haubentaucher	3.600	610	45	25	10	2	-		Silberreiher	470	50	10	5	-	7	1	regional	Stockente	20.000	9.000	2.600	1.300	650	40	10		Silbermöwe	5.900	2.000	260	130	65	50	15		Sturmmöwe	20.000	1.850	250	130	65	50	-	
Deutscher Name	International	National	Landeswert	Regional	Lokal	Max UD Vechta-Düne	Max UD Vechtaer-Mark	Bewertung																																																																																			
Kiebitz	20.000	7.500	2.700	1.350	680	70	-																																																																																				
Kranich	1900	1500	540	270	140	-	13																																																																																				
Graugans	5.000	1.300	530	270	130	55	-																																																																																				
Graureiher	2.700	820	280	140	70	10	3																																																																																				
Haubentaucher	3.600	610	45	25	10	2	-																																																																																				
Silberreiher	470	50	10	5	-	7	1	regional																																																																																			
Stockente	20.000	9.000	2.600	1.300	650	40	10																																																																																				
Silbermöwe	5.900	2.000	260	130	65	50	15																																																																																				
Sturmmöwe	20.000	1.850	250	130	65	50	-																																																																																				
<p>Contra Bürger 2.18 und 3.18</p> <p>Die in dem Gutachten als Anlage bezeichneten Kartierungsergebnisse sind nicht veröffentlicht worden. Insoweit ist das Gutachten auch nicht nachvollziehbar. Diese Aussage bezieht sich auf die Veröffentlichungen im Internet, die Grundlage dieser Ausführungen sind. Die Anlagen fehlen.</p>	<p>Der Einwander hat jederzeit die Möglichkeit, fehlende Unterlagen bei Bedarf von der Stadt anzufordern.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, auch einzelne, den Gutachten beigefügte große Karten, die als Anlage definiert sind, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Wesentlich sind die erläuterten Aussagen im Gutachten. Eine Einsichtnahme bei der Stadt ist bei Bedarf jederzeit möglich.</p>																																																																																										
<p>Contra Bürger 2.19 und</p> <p>Auch die Aussagen zu den Fledermäusen sind nicht mehr verwertbar. Diese stammen aus dem Jahr 2015 und sind zu alt. Es scheint rechtlich schwierig zu sein, die Problematik auf ein Monitoring, das</p>	<p>Die Erhebungen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta erfolgt.</p>																																																																																										

3.19	nach der Inbetriebnahme der konkreten Anlagen durchgeführt werden soll, zu verschieben.	Ein Monitoring während der ersten Betriebsphase von WEA ist üblich und gemäß Windenergie-Erlass Niedersachsen vorgesehen. Es wird damit keine Problematik verschoben, sondern es werden nur die eventuell erforderlichen konkreten Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (je nach Windparkkonfiguration und Anlagenhöhe) erhoben.
Contra Bürger 2.20 und 3.20	Aus den vorgenannten Gründen halte ich die Planung für unzulässig.	Kenntnisnahme.

Bürger 4, 14.03.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Als Eigentümer des Wohnhauses in Vechta-Hagen legen wir Widerspruch gegen den Bau von Windrädern in unserer unmittelbaren Nähe ein.</p> <p>Energie aus Windkraft ist gut, aber bitte da bauen, wo es keinen stört. Die Anlage in Krimpenfort ist an manchen Tagen schon eine Zumutung.</p>	<p>Es wird in nachfolgenden Planstufen sichergestellt, dass die zulässigen Orientierungswerte an umliegenden Wohnhäusern zu einem Windpark nicht überschritten werden. Eine Einhaltung ist mit dem gewählten Abstand von mindestens 500 m grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Verwaltungspraxis stellt zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach TA-Lärm ab. Auch die Rechtsprechung folgt diesem Vorgehen.</p> <p>Als rechtlich relevante Parameter der Zumutbarkeitsbewertungen von Lärmimmissionen kommen jeweils nur objektive Umstände in Betracht und nicht persönliche Verhältnisse einzelner Betroffener oder das individuelle Erleben von Lärm.</p> <p>Die mindestens einzuhaltenden Abstände von 500 m zu Wohnhäusern ermöglichen, dass die Einhaltung aller erforderlichen Orientierungswerte (tags / nachts) gewährleistet werden kann. Entsprechenden Regelungen sind Teil der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und sie werden vom Landkreis Vechta in genauer Kenntnis und Wirkung der gewählten Windenergieanlagen beauftragt.</p> <p>Die Gesamtbelastung von Anwohner darf in keinem Fall die zulässigen Orientierungswerte (Lärm, Schatten, Emissionen) überschreiten. Die Orientierungswerte gelten allgemein (gleiches Recht für alle) und sind insoweit maßgebend.</p> <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte ist aufgrund der gewählten Entfernungen möglich und wird auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung für ein konkretes Vorhaben in seiner Umsetzung sichergestellt.</p>

Bürger 5, 15.03.2019

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen das Planungsverfahren, die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im Bereich „Vechtaer Mark“ ein. Als direkt betroffener Anwohner der möglichen Anlagen äußere ich starke Bedenken gegen den</p>	Kenntnisnahme.

<p>Standort „Vechtaer Mark“.</p> <p>Gleiches galt auch für die bereits gebauten drei Anlagen in Krimpenfort auf Lohner Stadtgebiet. Es reicht mir. Meine Einschränkung der Lebensqualität ist bereits jetzt durch die bestehenden Anlagen auf Lohner Gebiet unerträglich geworden.</p>	
<p>Onshore-Windkraftanlagen sind ineffizient und gehören nicht in das Landschaftsbild. Sie nützen nur wenigen und stören die Umwelt und die Anwohner durch Lärm, Schall, Schattenwurf, ständigem Blinken der Toplichter und einer ständigen erdrückenden Präsenz bei Tag und Nacht.</p> <p>Riesige Windkraftanlagen gehören nicht in die Landschaft. Windkraftanlagen gehören auf die hohe See.</p> <p>Windkraftanlagen an Land führen dazu, dass Investoren und Betreiber gefördert werden und die Umwelt, die Anwohner und die Strom-Verbraucher geschädigt werden. Die Betreiber machen die Geld-Gewinne und die Anwohner tragen die Qualitäts- und Wert-Verluste.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bitte machen sie sich doch einmal ein genaues Bild von der Windkraft und hören nicht auf das Schöngerede der Windkraft-Lobby. Bitte haben sie einmal eine eigene Meinung und fragen sich selbst, ob sie solche Anlagen mit nur 600m Abstand direkt hinter ihrem Haus haben wollen. Stellen sie sich vor, wie sie an lauen Sommerabenden in ihrem Garten entspannen wollen, ihr Garten aber einen „super Blick“ auf ständig präsenste, drehende, surrende Rotorblätter und blinkende Türme bietet. 365 Tage und 365 Nächte im Jahr für mindestens 20 Jahre. Selbst wenn sich die Anlagen wegen Flaute nicht drehen, sind sie trotzdem erdrückend präsent und stören die Aussicht und das Wohlbefinden.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Auswirkungen / Belastungen einer Windenergieerzeugung an Land für die Anwohner oder auch der sonstigen Öffentlichkeit sind bekannt und sind in Gegenüberstellung zu den positiven Effekten der Windenergie in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Die Stadt entscheidet mit den vorliegenden Planungen jedoch nicht für oder gegen eine Windenergienutzung in ihrem Stadtgebiet, denn die allgemeinen politischen Weichenstellungen liegen im Land Niedersachsen mehrheitlich beschlossen vor und sind insoweit im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen von der Stadt Vechta zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt Vechta entscheidet vorliegend allein über <u>die Art der Anwendung des bundeseinheitlich geregelten Baurechts</u> für Windenergieanlagen (Privilegierung). Sie entscheidet darüber, ob die Anlagen in einem privilegierten Baurecht im gesamten Stadtgebiet errichtet werden dürfen, oder ob sie durch eine Standortsteuerung (wie es die vorliegende Planung darstellt) auf ausgewählte Standorte konzentriert werden sollen.</p>
<p>Ich halte den Standort „Vechtaer Mark“ zudem für ungeeignet, weil es sich um keinen windreichen Standort handelt. Die bestehenden Anlagen auf Lohner Stadtgebiet stehen im Sommer sehr häufig still. Nicht nur weil gleichzeitig zuviel PV-Strom produziert wird, weil sie wegen Schattenschlags abgestellt werden müssen, weil Fledermäuse fliegen, sondern weil schlicht und einfach kein Wind weht. Ich habe die Flautewochen im letzten Jahr miterlebt und mich gefragt, warum man Windkraftanlagen baut, die dann so häufig stillstehen. Offensichtlich ist der Windkraftstandort „Vechtaer Mark“ ungeeignet nur aufgrund der mangelnden Windausbeute.</p>	<p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Standort Vechtaer Mark bezüglich des Winddargebotes grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen ist.</p>
<p>Vielleicht können wir erstmal abwarten bis der Bau</p>	<p>Die Stadt Vechta entscheidet mit dem</p>

der großen Hochsee-Windparks abgeschlossen ist, diese an das norddeutsche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, die 100%-Verwendung des erzeugten Stroms im deutschen Raum erreicht wird und finden dann heraus, ob wir noch zusätzliche Anlagen an Land brauchen.

Ohne geeignete Stromspeicherung haben Windkraftanlagen zudem nur einen kleinen Nutzen.

Jede Onshore-Anlage verkleinert den realen Nutzen einer Offshore-Anlage.

Jede Onshore-Anlage in Norddeutschland vergrößert den Zwang, Windstrom aus der Nord- und Ostsee noch weiter in den Süden transportieren zu müssen.

Ich bin nicht generell gegen erneuerbare Energien, aber dieser Gigantismus mit Anlagenhöhen von 200m und höher an Land, ist der falsche Weg.

In der ganzen Windkrafteuphorie wird die unproblematische Energiegewinnung aus Sonne völlig vergessen. Auf meinen Dächern wird PV-Strom produziert. Mehr als ich im Jahr verbrauche.

Warum werden nicht zuerst alle geeigneten Fabrik- und Gewerbehallendächer und Dächer öffentlicher Bauten mit PV-Anlagen bestückt. Viele tausend Quadratmeter Dachfläche nicht nur in Vechta und Lohne liegen ungenutzt brach. Schaffen sie dafür geeignete Förderungen und Voraussetzungen.

PV-Anlagen stören niemanden. Auf flachen Dächern sind sie sogar oft gar nicht zu sehen. Der Grundrohstoff zur Herstellung ist Quarz-Sand. Er steht uns quasi in unerschöpflicher Menge zur Verfügung.

Erzeugter Strom kann direkt vor Ort verbraucht werden. Ein gigantischer Netzausbau ist unnötig. Die Stromspeicherung in kleinen und mittelgroßen Akkumulatoren wird immer effizienter, günstiger und sollte viel stärker gefördert werden.

Selbstverbrauch" ist das Schlagwort der Energiewende. Kurze Wege zwischen Erzeugung und Verbrauch. Und damit meine ich wirklich kurze Wege von ein paar Metern. Dazu gehört auch ein geeigneter Speicher. Überschüssiger Strom kann ins örtliche Netz eingespeist werden und versorgt die Nachbarn. Eine intelligente Verteilung von öffentlichen Akkumulatoren im Stadtgebiet stellt eine Versorgung bei geringer PV-Stromausbeute sicher und trägt zur Netzstabilität bei.

Warum das Offensichtliche nicht in Betracht ziehen? PV-Strom und die Erzeugung von Wärme aus der Kraft der Sonne, gehört die Zukunft. Das Konzept bewährt sich in der Pflanzenwelt seit Millionen Jahren. Zudem wird die Erzeugung von Energie über PV- und Solar-Anlagen von der Bevölkerung als am wenigsten störend empfunden.

Aber warum wird das nicht stärker gefördert? Ganz einfach. Die Politiker wollen nicht, dass Bürger unabhängig werden und auf die gewaltigen Steuereinnahmen aus dem Verkauf des Stroms und der Nutzung der Netze, wollen die Politiker erst recht nicht verzichten. Betreiber kleiner PV-Anlagen

vorliegenden Konzept für die Standorte von Windenergieanlagen nicht über grundsätzliche politische Fragen.

Die zu beachtenden politischen Regelungen sind durch das Bundesbaugesetz sowie ergänzend durch das Land Niedersachsen (Windenergieerlass Niedersachsen) für alle Kommunen vorgegeben. Im Rahmen einer Standortsteuerung von Windenergieanlagen ist es auf Basis der gültigen gesetzlichen Regelungen nicht zulässig, das Vorhandensein von z.B. ausreichend regenerativ erzeugtem Solarstrom im Stadtgebiet von Vechta als Begründung heranzuziehen, um ggf. auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet verzichten zu können. Daran würden auch zusätzliche Fördermöglichkeiten für Solarenergie – wie vom Einwender gefordert – nichts ändern.

Es besteht ein privilegiertes Baurecht für Windenergieanlagen nach BauGB, das zu berücksichtigen ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen darf durch die Stadt gesteuert, aber nicht verhindert werden.

Die Stadt Vechta hat in der Vergangenheit die Windenergie mit dem Standort Ehrland im Stadtgebiet gesteuert und versucht diese Steuerung auch weiterhin unter aktuellen Rahmenbedingungen positiv zu gestalten. Auch wenn die Stadt Vechta jegliche Steuerung unterließe und damit auch den angesprochenen Standort Vechtaer Mark nicht ermöglichen würde, so könnten dennoch im Umfeld des Einwenders Windenergieanlagen – dann jedoch ungesteuert und entsprechend dem privilegierten Baurecht - errichtet werden.

<p>zahlen halt keine Gewerbesteuer. Deshalb müssen Windkraftanlagen her. Man konzentriert die Erzeugung an scheinbar geeigneten Standorten, deren Beschränkungen man selbst solange runterregelt bis eine Eignung erreicht wird. Gibt sich als Stadt dadurch ein grünes Image und läßt die Umwelt und Anwohner dafür bezahlen.</p> <p>Beim Bauen und Betreiben von Onshore-Windkraftanlagen wird die Erzeugung „grüner Energie“ oder die CO2-Vermeidung nur vorgeschoben. Hierbei geht es tatsächlich nur ums Geld. Geld für die wenigen Betreiber, Geld in Form von Pacht für den Besitzer des Standortes und natürlich Geld in Form von Gewerbesteuer für die Stadt Vechta.</p> <p>Bezahlt wird dies mit dem Tod tausender Vögel, Insekten und Fledermäusen, durch die Anwohner mit dem Verlust von Lebensqualität und Wertverlust ihrer Immobilien und durch tausende von Stromkunden. Sie bezahlen für Fehlplanung und Missmanagement beim Bau der Offshore-Windkraft und dem Netzausbau.</p> <p>Millionen kWh Offshore-Windstrom werden jährlich vergäudet, weil der Netzausbau hinterherhinkt. Millionen kWh Strom werden jedes Jahr zu Spotpreisen ins Ausland verkauft, weil zuviel Strom durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen produziert wird, ein geeignetes Speicherkonzept fehlt und das Ende der Laufzeiten der Kohlekraftwerke noch nicht erreicht wurden.</p> <p>Trotzdem muss dieser überschüssige Windstrom vom Verbraucher über die EEG-Umlage mitbezahlt werden. Trotzdem müssen aus reiner Geldgier immer noch mehr Windkraftanlagen gebaut werden.</p> <p>Hören Sie endlich damit auf!</p>	
---	--

Bürger für Windenergiestandorte

Bürger 1 – 12 – Windpark Krimpenfort GmbH, 15.03.2019

	Eingabe	Abwägungsempfehlung
Bürger 1-12 /1	<p>Die Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG, ein Zusammenschluss von Grundeigentümern aus dem Bereich der Potentialfläche Vechtaer Mark bzw. des bestehenden Windparks Krimpenfort, bestehend aus den Gesellschaftern:</p> <p style="padding-left: 20px;">Werden aus Gründen des Datenschutzes hier nicht genannt.</p> <p>plant bei positivem Planungsverlauf die Errichtung einer Windenergieanlage im nördlichen Bereich der Potentialfläche Vechtaer Mark.</p>	Kenntnisnahme.
Bürger 1-12 /2	<p>Um die Klimaschutzziele in Niedersachsen und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO₂, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird.

Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, der Bundesländer und der Kommunen des ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren.

Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren.

An dieser Stelle möchten wir zunächst ausdrücklich hervorheben, dass sich die Stadt Vechta in der Vergangenheit in Bezug auf obige Zielvorstellungen bereits frühzeitig Gedanken gemacht hat und der Windenergie aufgeschlossen gegenüberstand. Nach unserer Auffassung kam der Windenergie in der bisherigen Bauleitplanung der Stadt Vechta allerdings nicht die notwendige Berücksichtigung zugute. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die aktuellen Planungen zu einem positiven Ergebnis geführt werden.

Nachfolgend möchten wir inhaltlich zu den derzeit in der Auslegung befindlichen Unterlagen wie folgt Stellung nehmen bzw. Anmerkungen geben.

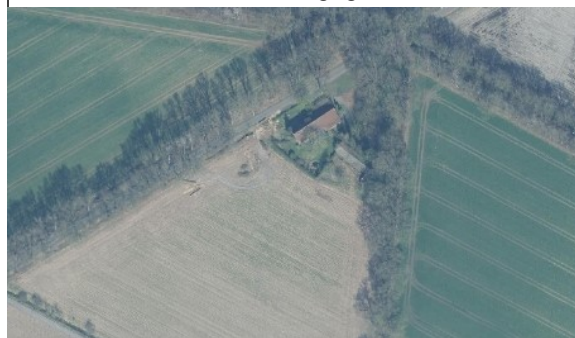
Bürger
1-12 /3

Übersichtsplan Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“:

Teilbereich 3: Auf dem Flurstück 135/2, Gemarkung Vechta, Flur 25, Adresse Westmark 3, wurde im Jahr 2017/18 ein weiteres Wohnhaus südwestlich des vorhandenen Wohnhauses errichtet. Somit ist die Abgrenzung der Vorrangfläche noch einmal zu überprüfen.

Das Wohnhaus wird in den Unterlagen neu berücksichtigt. Damit verringert sich der Teilgeltungsbereich Vechtaer Mark zeichnerisch an einer Stelle um rd. 9 m Breite oder insgesamt rd. 4.500 m².

Das ergänzend angebaute Wohnhaus war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Standortkonzeptes noch nicht vorhanden. Auch auf den aktuell zur Verfügung stehenden amtlichen Kartenunterlagen (2018/2019) ist das Haus nicht eingezeichnet. In den aktuellsten Luftbildern dagegen ist es erkennbar.



Bisher: Luftbild LGLN 2018



Aktuell: Luftbildauszug google earth 2019)

Die Abstandsradien in der Standortanalyse wurden mittig auf jedem Haus gesetzt. Durch das neue Wohnhaus ergibt sich damit allein eine Verschiebung um rd. eine Haushälfte, d.h. rd. 5 m Breite. Eine eigene Korrektur der Standortanalyse ist hier nicht erforderlich, da sich an den grundlegenden Aussagen nichts ändert.

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan und den betroffenen Teilbereich 3 wurde der Abstandsradius detailliert am nächstgelegenen Eckpunkt des Wohngebäudes gesetzt. Damit ergibt sich ein um rd. 9m (oder insgesamt rd. 4.500 m²) verringerter Teilbereich 3.

Die Berücksichtigung des Hausanbaus und die Korrektur des Abstandsradius ergibt folgendes neues Planbild:



Diese Änderung ist als redaktionelle Korrektur einzustufen, da sie die Grundzüge der Planung nicht verändert.

Bürger
1-12 /4

Begründung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“:

Seite 10, Bestand: Ebenfalls im Süden befindet sich der direkt angrenzende Windpark Krimpenfort der Stadt Lohne mit drei WEA

Es erfolgt eine Aktualisierung der Begründung, der Hinweis wird berücksichtigt.

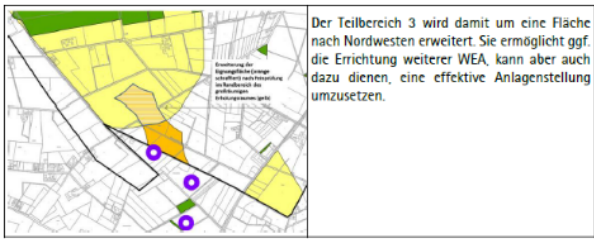
In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Zudem liegt im Süden des Teilbereiches 3 der Windpark Krimpenfort der Stadt Lohne mit insgesamt 3 WEA.“

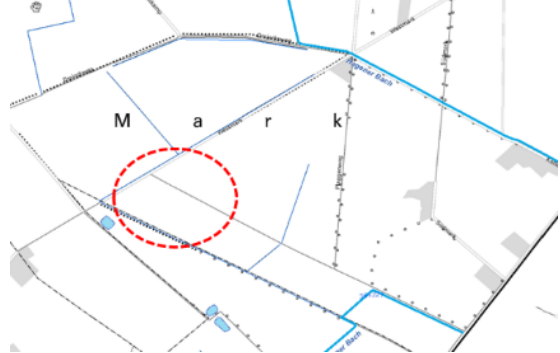
Bürger
1-12 /
5

Seite 10, Ziel: besser: "bis zu 5 WEA errichtet werden können"

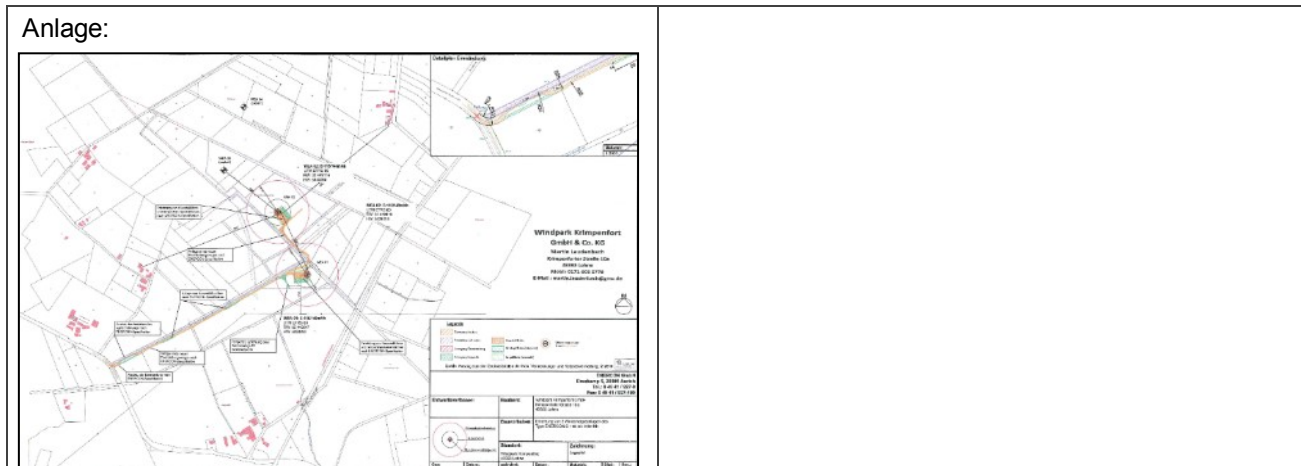
Es erfolgt eine Aktualisierung der Begründung, der Hinweis wird berücksichtigt.

In die Begründung wird der Passus 3-5 WEA infolge der bereits gebauten WEA in Lohne auf den Pasuss: „bis zu 5 WEA“ verändert.

Bürger 1-12 / 6	Seite 10, Überschrift zu Abbildung 4, besser: Angrenzende Windvorrangfläche der Stadt Lohne	Es erfolgt eine Aktualisierung der Begründung, der Hinweis wird berücksichtigt. Die Überschrift wird entsprechend korrigiert und lautet nun „Windvorrangfläche der Stadt Lohne“.
Bürger 1-12 / 7	Seite 10, Erläuterung zu Abb. 4: Der LK Vechta hat 2016 die Genehmigung laut BImSchG erteilt. Es wurden 1 x ENERCON E-92 mit ca. 184 m Gesamthöhe und 2 x ENERCON E-115 mit ca. 207 m Gesamthöhe im 2.QT 2017 errichtet.	Es erfolgt eine Aktualisierung der Begründung, der Hinweis wird berücksichtigt. Sinngemäß wird folgender Passus in der Begründung ergänzt: „Der LK Vechta hat 2016 die Genehmigung laut BImSchG erteilt. Es wurden 1 x ENERCON E-92 mit ca. 184 m Gesamthöhe und 2 x ENERCON E-115 mit ca. 207 m Gesamthöhe im 2.QT 2017 errichtet.“
Bürger 1-12 / 8	Seite 11, Tabelle unter der Karte: - NO 1500 m/ Wohnhaus im Außenbereich/Weidenweg 1 o W 1500 m/ Wohnhaus im Außenbereich/Am Sillbruch 25A.	Keine Berücksichtigung des Hinweises. In der Tabelle werden nur die Häuser in 500 m Entfernung gelistet. Das ist ausreichend.
Bürger 1-12 / 9	Seite 16, Abb. 9: TB 3-Vechtaer Mark/ Windpark in Lohne mit 3 WEA.	Es erfolgt eine Aktualisierung der Begründung, der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird der Passus „beantragt“ gestrichen.
Bürger 1-12 / 10	Seite 19, Abb. 10: die WEA Standorte auf dem Gebiet der Stadt Lohne sind nicht korrekt dargestellt, siehe Karte anbei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, keine Korrektur erforderlich. Abb. 10 Feinprüfung zu den Randbereichen des Erholungsraumes westlich Vechtaer Mark  <p>Der Teilbereich 3 wird damit um eine Fläche nach Nordwesten erweitert. Sie ermöglicht ggf. die Errichtung weiterer WEA, kann aber auch dazu dienen, eine effektive Anlagenstellung umzusetzen.</p> Bei der Übersichtskarte Abb. 10 handelt es sich um eine Übernahme einer Feinprüfungskarte aus begleitenden Arbeiten. Dass die damals drei geplanten WEA auf Seiten der Stadt Lohne noch nicht korrekt sondern entsprechend dem damaligen Planstand grob abgebildet waren, ist unerheblich.
Bürger 1-12 / 11	Seite 19: In der Beschreibung und der Zusammenfassung der Feinprüfung sollten klar verständliche Aussagen getroffen werden. Insbesondere ist auf den bestehenden WP Krimpenfort in Lohne hinzuweisen. Seite 36: Tabelle Verfahren ist zu ergänzen.	Es besteht kein Erfordernis. Verfahrensdaten werden zu gegebener Zeit in den Unterlagen ergänzt.
Bürger 1-12 / 12	Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“: Seite 7, zweiter Absatz: hier sollten neben der südlich des Standortes verlaufenden Hochspannungsleitung auch die drei bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung erwähnt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt, der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. In den Umweltbericht wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Im südlich an den Teilbereich 3 angrenzenden Raum befinden sich die mittlerweile drei gebauten Windenergieanlagen auf Seite der Stadt Lohne.“
Bürger 1-12 / 13	Seite 8: besser: „...ist die Errichtung von etwa zwei WEA möglich.“ Ggf. abgleichen mit Aussagen im Standortkonzept.	Es besteht kein Erfordernis zur Korrektur.
Bürger 1-12 / 14	Seite 10, Abb. 5: Die Vorbelastung durch den vorhandenen Windparks Krimpenfort ist im Vortext und in der Abb. 5 mit aufzunehmen, da von starker Bedeutung.	Der Hinweis wird berücksichtigt, der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. Die Abb. 5 muss nicht geändert werden. In den Umweltbericht wird sinngemäß folgender Passus ergänzt: „Im südlich an den Teilbereich 3 angrenzenden Raum befinden sich die mittlerweile

		<i>drei gebauten Windenergieanlagen auf Seite der Stadt Lohne. Der Bau der drei Anlagen in Lohne ändert jedoch nicht grundsätzlich die zu erwartende Wirkzone für den Teilgeltungsbereich 3.“</i>
Bürger 1-12 / 15	Seite 11: Abb. 6 sollte ergänzt werden durch Wohnbebauung im Außenbereich.	Der Hinweis wird berücksichtigt, der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt. In den Umweltbericht wird sinngemäß folgender Passus zur besseren Verständlichkeit ergänzt: <i>„Wohnhäuser im unbeplanten Außenbereich: Der Schutzanspruch ist denen von Mischgebieten vergleichbar.“</i>
Bürger 1-12 / 16	Seiten 15 und 16: die Abbildungen 9 bis 11 sollten um eine Legende ergänzt werden.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. In den Umweltbericht wird sinngemäß folgender Passus in der Abbildungsüberschrift ergänzt: <i>„Eine umfangreiche Legende zur Biotopsituation befindet sich bei Bedarf in den Originalkarten des Landschaftsplanes“.</i>
Bürger 1-12 / 17	Seite 17: - Vechtaer Mark Kiebitz. als Standort für WEA umgesetzt wurde. Anmerkung hierzu: Das Planungsbüro NWP aus Oldenburg hat zum WP Krimpenfort das Gebiet im Jahr 2012 untersucht. Es wurden dort ebenfalls Brutplätze vom Kiebitz gesichtet. In einer Nachuntersuchung im Frühjahr 2016 konnte der Brutplatzstandort nicht mehr bestätigt werden. (NWP, Unterlagen zur Artenschutzprüfung, Windpark Krimpenfort vom 01.08.2016)	Kenntnisnahme.
Bürger 1-12 / 18	Im Kapitel 2.3 werden diverse laut Leitfaden <u>nicht</u> WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten thematisiert (Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche). Diese sollten nicht mit relevanten Arten vermischt werden.	Die Kenntnisse und Einstufung, welche Arten empfindlich gegenüber WEA sind, haben sich im Zeitablauf verändert. Fakt ist, dass aktuell Arten wie die Feldlerche und der Mäusebussard durchaus als empfindlich gelten und artenschutzrechtlich zu betrachten sind. Der Leitfaden Artenschutz weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Listung empfindlicher Arten nicht abschließend ist.
Bürger 1-12 / 19	Seite 21: Abb. 14. In der Abbildung ist der betroffene Umkreis nur um die mögliche südliche WEA dargestellt. Der Umkreis ist für die mögliche nördliche WEA zu erweitern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Abbildung handelt es sich um weitgehend schematische Darstellung. Der Kreis wird leicht versetzt um Missverständnisse zu vermeiden. 
Bürger 1-12 / 20	Standortkonzept zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“: Seite 13, Abb.3: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden! Seite 23, Karte 1: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden! Seite 24, Karte 2: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!	Es besteht kein Erfordernis, das Standortkonzept zu ändern. Das Standortkonzept wurde vor dem Teilflächennutzungsplan erstellt, es unterlag einem Redaktionsschluss. Es ist nicht erforderlich, im Standortkonzept alle zwischenzeitlich eingetreten Veränderungen (z.B. neue Häuser etc.) abzubilden, soweit sie keinen grundsätzlichen Einfluss auf die ermittelten

<p>Seite 25, Karte 3: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 31, Karte 4: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 32, Karte 5: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 37, Karte 6: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 39, Karte 7: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 43, Karte 8: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 47, Karte 9: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 49, Karte 10: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 51, Karte 1 1: WEA in Stadtbereich Lohne (Krimpenfort) nicht auf der Karte vorhanden!</p> <p>Seite 16, 3. Schritt: Flügeldurchmesser 70 m passt nicht zu den vorher angegebenen Werten der WEA (Seite 7).</p> <p>Auf der Karte 8 ist die Vorsorgefläche für die Erholung nicht in Übereinstimmung mit der Feinplanung für den Standort Vechtaer Mark.</p> <p>Seite 62, Luftbild Umgebungsbereich: Standorte der WEA auf dem Luftbild sind zu überprüfen, besonders die nördliche Anlage ist nicht richtig dargestellt.</p> <p>Seite 62, Tabelle unten: Abstand (Ziel 2 km): hier muss es heißen „Windpark Bakum“</p> <p>Abstand der Prüfräume: Vechtaer Mark liegt direkt neben dem vorhandenen Windpark Lohne, Krimpenfort. Das Gebiet ist unter diesem Aspekt sehr geeignet, Punktzahl 5.</p> <p>Vorbelastung: Vechtaer Mark liegt direkt neben dem vorhandenen Windpark Lohne, Krimpenfort mit bis zu 207 m hohen Windenergieanlagen. Das Gebiet ist unter diesem Aspekt sehr geeignet, Punktzahl 5.</p> <p>Seite 63, Stand in Lohne aktualisieren, WEA wurden Mitte 2017 gebaut.</p> <p>Seite 64, Abb. 6: Prüfraum 6, Vechtaer Mark, 30 Punkte.</p> <p>Seite 65, Stand in Lohne aktualisieren, WEA wurden Mitte 2017 gebaut.</p>	<p>Ergebnisse haben.</p> <p>Auch zum Zeitpunkt der Standorterarbeitung wurde mehrfach auf die beabsichtigten Planungen der Stadt Lohne hingewiesen. Insoweit ergibt sich durch die mittlerweile gebauten drei Anlagen in Lohne kein verändertes Ergebnis für den nachfolgend erstellten sachlichen Teilflächennutzungsplan. Es ist auch insoweit nicht erforderlich eine veränderte Wertung (Ranking) für den Teilgeltungsbereich 3 – Vechtaer Mark vorzunehmen.</p>
<p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und freuen uns auf einen positiven Fortgang des Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Bürger 13 – 31 – Bereich Innogy Wind Inshore Deutschland GmbH

Bürger
Innogy
1

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>Ich bin Eigentümer der Grundstücke Stadt Vechta, Gemarkung, Flur , Flurstück .</p> <p>Mein Grundstück liegt damit im Bereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Vechta. Ich möchte nachfolgend zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Vechta Stellung nehmen.</p> <p>Ich beantrage hiermit,</p> <p>dass die Potentialfläche, welche durch die Innogy Wind Onshore Deutschland GmbH mit paralleler Stellungnahme zur Darstellung als Windkonzentrationszone Vechta-Telbrake beantragt wird, auch tatsächlich als Windkonzentrationszone dargestellt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Eingabe der Innogy Wind onshore Deutschland GmbH liegt vor. Abwägung siehe dort.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Ich habe mit der Innogy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge ich mein Grundstück für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stelle. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die WEA nach Maßgabe des Flächennutzungsplans der Stadt Vechta tatsächlich errichtet werden können. Sollte es darauf ankommen, bin ich bereit, den Nutzungsvertrag zum Nachweis — freilich geschwärzt hinsichtlich der berechtigten Geheimhaltungsinteressen — vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umstand, dass die Flächeneigentümer im Vorfeld rechtsgültiger, abgeschlossener Planungen Nutzungsverträge schließen, wird zur Kenntnis genommen. Die Eigentümer sind frei in ihren vertraglichen Entscheidungen.</p>
<p>1.Folge dieser vertraglichen Vereinbarung ist, dass ich als Eigentümer eines Grundstücks, das der Errichtung und dem Betrieb von WEA dienen soll, einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung meiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen habe:</p> <p>1.1 Zur Feinststeuerung der Windnutzung im Stadtgebiet können Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung festsetzen. Eine rechtsverbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in einem Flächennutzungsplan führt gem. § 35 Abs. 3</p>	<p>Die Stadt Vechta hat seit Beginn der Planungen auch die vorgetragenen privaten Interessen in ihre Abwägung eingestellt. Sie tut dies sowohl mit den vorgetragenen privaten Belangen der Befürworter wie auch der Gegner oder Kritikern von Standorten.</p> <p>Entgegen der dargelegten Auffassung sieht die Stadt Vechta jedoch keinen zwingenden Vorrang der privaten Interessen von Befürwortern der Standorte (Flächeneigentümer) gegenüber dem z.B. der Gegner oder Kritiker von Standorten (z.B. Anwohner). Entscheidend ist eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange miteinander und untereinander.</p>

Bürger
Innogy
2

Satz 3 BauGB dazu, dass der Errichtung von WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.

1.2 Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (1 Abs. 7 BauGB). Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 — 4 C 3/02 — juris, Rn. 19). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 — juris, Rn. 40).

1.3 Hierbei sind die Interessen von Grundstückseigentümern, die — wie ich — ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt.

Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritt mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 20.02.2003 - 1 A 11406/01 - juris, Rn. 32).

1.4 Somit muss die Stadt bei der Flächennutzungsplanung den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die — wie ich — ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen helfen, indem sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, Rechnung tragen. Die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte berührt die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung

seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Konzentrationszonen um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, a.a.O., Rn. 48).

Zusammengefasst: In die Abwägung sind auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.10.1992 — 4 NB 36.92 — BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609).

Bürger 2

2. Gemessen hieran sprechen vorliegend sowohl meine gewichtigen privaten Belange als auch gewichtige öffentliche Belange für die beantragte Darstellung der hier vorgeschlagenen Konzentrationszone. Entgegenstehende übergeordnete Belange sind nicht ersichtlich:

2.1 Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2008 — 11 S 10.08; VG Frankfurt

(Oder), Beschluss vom 12.02.2004 — 71- 11/03; VG Potsdam, Beschluss vom 03.07.2003 5 L 546/03).

Der Gesetzgeber stellt insoweit auch in § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Gesetzeszweck „eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit“ heraus.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem EEG 2017 erneut bestätigt. Dort heißt es in § 1 Abs. 1, dass es Zweck des Gesetzes ist, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“. Ziel des Gesetzes ist es gem. § 1 Abs. 2, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 40 bis 45% bis zum Jahr 2025 / 55 bis 60% bis zum Jahr 2035 und mindestens 80% bis zum Jahr 2050. Auf Grund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums und des prozentualen Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung wird nicht nur das öffentliche

Das Interesse der Flächeneigentümer an einem Nutzungsentgelt beim Bau von WEA auf ihren Flächen (durch die Fa. Innogy), wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Vechta hat sowohl die gewichtigen privaten Interessen insbesondere von Anwohnern und Flächeneigentümern wie auch die gewichtigen öffentlichen Interessen in ihre Abwägung eingestellt und zu einem Ausgleich gebracht.

Die Stadt Vechta hat in ihren Abwägungen berücksichtigt, dass das Land Niedersachsen zum Gelingen der Energiewende beitragen will und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen ausbauen will. Dieses wurde –entsprechend dem Nds. Windenergieerlaß 2016 – bei der Steuerung von WEA im Stadtgebiet berücksichtigt.

Nach Ansicht der Stadt stehen jedoch einer Nutzung der von den Einwendern beantragten Flächen gewichtige öffentliche Belange entgegen. Siehe dazu auch die nachfolgenden Abwägungen zu den einzelnen sachlichen Punkten.

<p>Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern auch gerade der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll (VG Potsdam, Beschluss vom 29.01.2007-4 L 617/06; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.07.2007 11 S 21.07 — juris; Beschluss vom 19.11.2008 — 11 s 10.08 Beschluss vom 24.11.2008- 11 s 7408).</p> <p>2.2 Zudem habe ich ein besonderes privates Interesse, dass mein Grundstück antragsgemäß als Bestandteil einer Konzentrationszone Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Vechta festgesetzt wird. Das Windkraftunternehmen, mit dem ich einen Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, hat die ernsthafte Absicht, auf meinem Grundstück WEA zu errichten und zu betreiben. Hierfür erhalte ich ein Nutzungsentgelt. Sollte mein Grundstück nicht als Teil einer Konzentrationszone festgesetzt werden, käme aufgrund der Ausschlusswirkung des S 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von WEA nicht in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundstückes ganz erhebliche Wirkung zu.</p> <p>2.3 Übergeordnete öffentliche Belange stehen der Ausweisung der hier beantragten Potentialfläche, welche auch meine Grundstücksflächen umfasst, nicht entgegen.</p> <p>Ich bitte deshalb ausdrücklich darum, dass die hier beantragte Fläche als Konzentrationszone für die Windenergie im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Vechta dargestellt wird. Ich habe als Eigentümer der Fläche daran ein erhebliches und in der Abwägung zu berücksichtigendes Interesse.</p>	
---	--

Innogy Wind onshore Deutschland GmbH, 13.03.2019 vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Prof. Dr. Dombert, Potsdam

innogy
1

Eingabe	Abwägungsempfehlung
<p>In vorgenannter Sache zeigen wir an, die innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, c/o innogy SE, Lister Straße 10, 30163 Hannover, rechtlich zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Unsere Mandantin beschäftigt sich deutschlandweit mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt dabei im Land Niedersachsen.</p> <p>Unsere Mandantin begrüßt es deshalb grundsätzlich, dass die Stadt Vechta durch die hier gegenständliche Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und die dort vorgesehene Ausweisung von Konzentrationszonen beabsichtigt, die Windenergienutzung auf Ihrem Stadtgebiet planungsrechtlich zukunftsfähig zu machen und nachhaltig zu sichern.</p> <p>Unsere Mandantin möchte das Ziel, der Windenergienutzung auch auf dem Stadtgebiet von Vechta substanziell Raum zu verschaffen - wie dies die Rechtsprechung fordert - durch ihren Ausweisungsantrag positiv unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

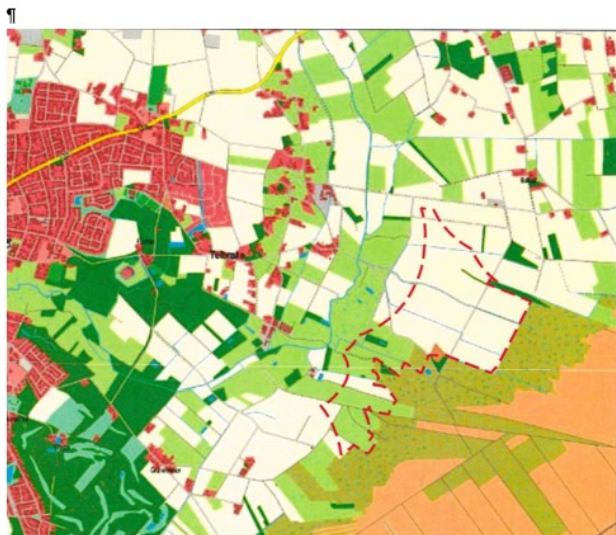
innogy 2	<p>Der gegenwärtig vorliegende Planentwurf, der Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens ist, erfüllt jedoch die rechtlichen Vorgaben an eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abwägung im Rahmen der Planaufstellung nicht.</p> <p>Es werden hier drei Konzentrationszonen vorgeschlagen, für die schon heute mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auf diesen Flächen Windenergienutzung nicht bzw. jedenfalls nicht ansatzweise im von der Stadt prognostizierten Ausmaß stattfinden kann.</p> <p>Hiervor verschließt die Stadt Vechta im gegenwärtigen Entwurf die Augen, was dazu führt, dass die dem Planentwurf zugrundeliegende Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bis dato offensichtlich fehlerhaft ist.</p> <p>Es dürfen nämlich keine Flächen ausgewiesen werden, für die nicht hinreichend sicher feststeht, dass sich die Windenergienutzung auch gegen entgegenstehende Belange durchsetzen können. Ein Planentwurf, der dies negiert, schafft der Windenergienutzung nicht substantiell Raum. Selbst, wenn man jedoch davon ausginge, dass die Flächen wie von der Stadt prognostiziert nutzbar wären, würde der Windenergienutzung im gegenwärtigen Umfang trotzdem nicht substantiell Raum geschaffen und die Planung wäre damit trotzdem rechtswidrig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Vechta hat keine Flächen gewählt, für die bereits im Vorfeld feststeht, dass sich die Windenergie nicht gegen andere für die Fläche vorfindliche Belange würde durchsetzen können.</p> <p>Mit den gewählten drei Standorten verschafft die Stadt Vechta entsprechend ihren Möglichkeiten und Abwägungsergebnissen der Windenergie substantiell Raum im Stadtgebiet.</p>
innogy 3	<p>So oder so gilt deshalb: Die Stadt Vechta muss den Planentwurf noch einmal „aufschnüren“ und die weichen Tabukriterien so abändern, dass jedenfalls genug Potentialflächen übrigbleiben, um der Windenergienutzung tatsächlich substantiell Raum zu verschaffen. Hiermit einhergehend ist es offensichtlich abwägungsfehlerhaft, den gesamten südöstlichen Planbereich pauschal über angeblich notwendige weiche Tabukriterien für die Windenergienutzung zu sperren. Diese Abwägung ist dringend zu überdenken.</p>	<p>Die Stadt Vechta hat mit der Bestätigung des bisherigen Konzentrationsbereiches (Ehrland) sowie mit der Darstellung von zwei weiteren Konzentrationsbereichen (Deine, Vechtaer Mark) der Windenergie substantiell Raum verschafft und dies auch offengelegt.</p>
innogy 4	<p>Insbesondere ist nicht ansatzweise nachvollziehbar, warum die Stadt Vechta, die - ohnehin nicht durchgreifenden natur- und landschaftsschutzspezifischen Argumente höher gewichtet, als den Schutz der Wohnbebauung und ihrer Anwohner. Die auf äußerst fragwürdigen fachlichen Argumenten beruhende Entscheidung, den Südosten des Stadtgebietes für die Windenergienutzung wegen der angeblichen naturschutzfachlichen Wertigkeit zu sperren, während an anderer - besiedelter — Stelle ein Heranrücken der Windenergieanlagen an die Wohnbebauung propagiert wird, ist in der Abwägung nicht nachvollziehbar. Dies führt einerseits zur Rechtswidrigkeit der Planung, andererseits aber auch zu erheblichen politischen Verwerfungen (wie schon die bisherigen Diskussionen gezeigt haben). Naturschutz darf nicht vor Anwohnerschutz gehen.</p> <p>Mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung sind deshalb die weiteren weichen Tabukriterien abzuändern und der Südosten des Plangebietes (insbesondere die Flächen östlich von Telbrake) sind für die Windenergienutzung zu öffnen.</p>	<p>Die Stadt Vechta hat die immissionsschutzrechtlichen Belange der Anwohner nicht geringer gewichtet als naturschutzfachliche Belange.</p> <p>Es ist hier nicht ein Gegeneinander im Sinne von Vorrang entweder für Wohnen oder für Naturschutz als Abwägungsbelang zu entscheiden, wie vom Eingeber suggeriert wird. Es sind vielmehr die Belange des Wohnens nach den spezifischen Erfordernissen, die eine vertretbare Wohnumfeldqualität stellt, angemessen zu berücksichtigen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nach seinen spezifischen Erfordernissen. Die Erfordernisse der beiden Belange addieren sich hier in ihrer räumlichen Dimension und beschneiden entsprechend den Raum, der für die Windenergienutzung potentiell verfügbar ist.</p> <p>Basis für die Flächenauswahl war eine Standortanalyse. Insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigen auch ergangenen Urteile</p>
innogy	<p>Wir beantragen, mithin für unsere Mandantin, die aus</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der Bereich</p>

5

Anlage 1 ersichtliche Fläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung „Telbrake“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan -Windenergie darzustellen.

Es existieren keine sachlichen Gründe, dem Flächenvorschlag nicht zu folgen. Vielmehr sprechen überwiegende öffentliche Belange dafür, die Fläche als Konzentrationszone auszuweisen.

ANLAGE 1



„Telbrake“ wird nicht als Konzentrationsfläche für Windenergie vorgesehen.

Die Gründe ergeben sich aus den nachfolgenden sachlichen Ausführungen.

innogy
6

I. Rechtlich ist grundsätzlich von Folgendem auszugehen:

1. Als Windkraftunternehmen, das auf der hier zur Ausweisung beantragten Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen als außenbereichsprivilegiertem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB plant, hat unsere Mandantin einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen nach den folgenden Grundsätzen:

1.1 Zur Steuerung der Windenergienutzung und Konzentration von Anlagenstandorten durch Flächennutzungsplan ist es einer Stadt grundsätzlich gestattet, sogenannte Konzentrationszonen für die Windenergienutzung darzustellen.

Rechtsfolge dieser Darstellung ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur noch in diesen Konzentrationszonen zulässig ist, weil der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (Konzentrationswirkung).

1.2 Aufgrund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung sowie der Flächen, die hierfür nicht in Betracht kommen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Dies wiederum erfordert eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 - Rn. 19). Die planerische

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Unternehmen privatrechtliche Nutzungsverträge mit Flächeneigentümern mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Aufwand geschlossen hat.

Aus diesem Umstand lässt sich kein bevorrechtigtes Interesse gegenüber anderen in die Abwägung einzustellenden Belangen ableiten.

Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 - Rn. 40).

1.3 Hierbei sind die Interessen von Windenergieunternehmen, die - wie unsere Mandantin - ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise in Betracht kommt.

Denn die ordnungsgemäße Abwägung der privaten Belange erhält im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für WEA dadurch besonderes Gewicht, dass der private Grundstückseigentümer durch die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung unmittelbar gebunden wird. Er kann seine privaten Belange in keinem der nachfolgenden Planungsschritte mehr in eine Abwägung einbringen. Macht die Flächennutzungsplanung von der positiven Standortzuweisung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen Gebrauch, so dienen entsprechende Festlegungen nicht mehr nur der Steuerung nachfolgender Planungen, sondern erlangen über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmittelbare Außenwirkungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2003 - 1 A 11406/01 - juris, Rn. 32).

1.4 Hinzu kommt, dass die mit der Festlegung von Konzentrationsflächen verbundene Kontingentierung der Anlagenstandorte die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie berührt. Auch wenn Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt und es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird, darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass es sich bei der Kontingentierung der Anlagenstandorte durch die Darstellung von Konzentrationszonen um eine so genannte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG handelt, bei der insbesondere auch das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 1 Abs. 3 GG) zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - 2 A 2/09 - zitiert nach juris, Rn. 48).

Zusammengefasst bedeutet dies:

In die Abwägung sind - auch die privaten Belange der von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Betroffenen einzubeziehen. Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer ebenso wie die obligatorischen Nutzungsrechte nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 - 4 NB 36.92 - BauR 1993, 56; Zer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). In besonderem Maße abwägungserheblich sind auch die Belange von Mietern (vgl. Dimberger, in: Spannowsky/Uechtritz

innogy
7

<p>(Hrsg.), BeckOK BauGB, 43. Edition, Stand: 01.11.2018, S 1 Rn. 158) oder - wie hier - Pächtern von Grundstücksflächen (vgl. BVerwG, v. 05.11-1999 - 4 CN 3/99, juris, Rn. 17). Noch einmal gesteigertes Gewicht erhalten die Belange dann, wenn ein Unternehmen (wie unsere Mandantin) erhebliche Dispositionen getroffen hat, um auf den erwähnten Grundstücken WEA zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Dies ist hier der Fall, weil unsere Mandantin schon privatrechtliche Nutzungsverträge mit Flächeneigentümern in dem er hier zur Aufnahme beantragten Gebiet abgeschlossen hat und sie insofern Flächen zivilrechtlich mit entsprechendem wirtschaftlichem Aufwand für die Errichtung von Windenergieanlagen gesichert hat.</p>	
<p>2. Das Vorstehende gilt umso mehr, als die mit gesteigertem Gewicht zu berücksichtigen privaten Belange mit den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung übereinstimmen, wonach der Windenergienutzung als privilegierter Außenbereichsnutzung gemäß S 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn Sie schon entgegen Ihrer Privilegierung auf einzelne Standorte konzentriert werden soll, jedenfalls substantiell Raum zu geben ist.</p> <p>2.1 Das hier maßgebliche Oberverwaltungsgericht Niedersachsen folgt in seiner Rechtsprechung (vgl. etwa U. v. 23.06.2016 -12 KN 64/14 - zitiert nach juris, Rn. 62; OVG Niedersachsen, U. v. 26.10.2017 -12 KN 119/16 zitiert nach juris, Rn. 62) der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 11.04.2013 4 CN 2/12 und U. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11), wonach sich die Ausarbeitung des Planungskonzeptes bei der Darstellung von Konzentrationszonen abschnittsweise zu vollziehen hat.</p> <p>2.2 In einem ersten Arbeitsschritt sind demnach diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hier lassen sich harte und weiche Tabuzonen unterscheiden.</p> <p>Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert, also um Flächen, auf denen der Verwirklichung der Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (OVG Niedersachsen, U. v. 26.10.2017, a.a.O.). Harte Tabuzonen sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.</p> <p>Demgegenüber sind weiche Tabuzonen gemäß der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen zu jenen Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind, bei denen sich der Plangeber jedoch dafür entscheidet, aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange diese Bereiche von vornherein gebietseinheitlich von der Windenergienutzung aus zunehmen.</p> <p>Zwar dürfen weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden - dies ändert jedoch nichts daran, dass die weichen</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Standortermittlung ist unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise erfolgt.</p>

innogy
8innogy
9

<p>Tabuzonen „disponibel“ sind. So heißt es wörtlich im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 26.10.2017 - 12 KN 119/16 zitiert nach juris, Rn. 62):</p> <p>„Sie [weiche Tabuzonen] sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die welchen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft.“</p> <p>2.3Im Ergebnis muss die Planung gemäß der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (a. a. O.) sicherstellen, dass der Windenergienutzung</p> <p>„an geeigneten Standorten eine Chance gegeben wird. die Ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“</p> <p>Mit anderen Worten: Der Windenergienutzung muss substantiell Raum im Plangebiet verschafft werden.</p>	
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Gemessen an den soeben dargestellten rechtlichen Vorgaben ist die bisherige Planung mangelhaft und insbesondere abwägungsfehlerhaft. Sie ist rechtswidrig und bedarf dringend der Änderung. Die gegenwärtig als Konzentrationszonen vorgesehenen Teilbereiche sind - wie im Folgenden im Einzelnen gezeigt wird - schon für die Windenergienutzung nicht geeignet. So kann der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden. Selbst, wenn man jedoch davon ausginge, dass Windenergieanlagen in den als Konzentrationszonen vorgesehenen Bereichen tatsächlich errichtet werden können, reichten die zur Verfügung gestellten Flächen insgesamt nicht aus, um der Windenergienutzung gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung substantiell Raum zu verschaffen.</p> <p>Die Stadt muss deshalb ihr Planungskonzept noch einmal grundlegend überdenken und insbesondere auch den südöstlichen Bereich des Stadtgebietes für die Windenergienutzung öffnen, Insofern muss sich die Stadt bisher eine massive Fehlgewichtung der betroffenen Belange vorhalten lassen; sie hat ohne überzeugende fachliche und sachliche Notwendigkeit den vermeintlichen Schutz von naturschutzfachlichen angeblich wertvollen Flächen im Südosten des Stadtgebietes über den Schutz der Anwohner vor Immissionen gestellt. Diese Abwägung kann keinen Bestand haben.</p>	<p>Der Eingabe wird nicht gefolgt. Der südwestliche Bereich des Stadtgebietes wird nicht für die Windenergienutzung geöffnet. Es bleibt bei den bisher dargestellten drei Konzentrationszonen.</p> <p>Nachfolgend sind die Abwägungen in der Sache getroffen.</p>
<p>Im Einzelnen:</p> <p>1.Der hier als Konzentrationszone vorgesehene Teilbereich 1 „Ehrland“ ist bei Betrachtung der konkreten Verhältnisse vor Ort nicht für die Errichtung von modernen, leistungsstarken Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 bis ca. 230 m und einer Nennleistung von 3.000 bis 4.500 kW geeignet. Es zeigt sich schon am hiesigen Planungsstand, dass dort entgegen der Auffassung der Stadt Vechta Windenergieanlagen nicht errichtet bzw. repowert werden können. Wesentliche Fragen sind zudem ungeklärt, wären jedoch im Rahmen der</p>	<p>Der Teilbereich Ehrland ist seit langem als Konzentrationszone planungsrechtlich gesichert. Er weist drei Windenergieanlagen auf.</p> <p>Die Ermittlung der aktuellen Flächenabgrenzung für den Standort Ehrland erfolgte unter den gleichen Kriterien, wie für die anderen beiden gewählten Standorte. Es ist nicht erkennbar, dass ein Weiterbestehen und auch Repowern dieses Windparks z.B. durch eine veränderte Anlagenkonfiguration zukünftig nicht möglich sein soll.</p>

innogy 10	<p>Bauleitplanung aufzuklären und in der Sache zu ermitteln.</p> <p>1.1 In der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan heißt es hinsichtlich des Bereiches „Ehrland“ auf Seite 8, dieser habe eine Größe von rund 18,6 ha; es seien drei Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 1,3 MW vorhanden. Mit der vorliegenden Plandarstellung solle bewirkt werden, dass auch weiterhin der Standort für die Windenergie gesichert sei und ein Repowering der drei vorhandenen WEA möglich werde.</p> <p>Die Abgrenzung ergebe sich durch die erforderlichen Abstände (500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich). Nach Süden hin ergebe sich die Abgrenzung durch einen Abstand von 300 m zu gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Die Begründung verweist auf eine nördlich angrenzend liegende Sauergasbohrung und auf eine das Gebiet unterirdisch querende Gasleitung.</p> <p>Im Standortkonzept Windenergie wird das als Prüfraum 1 bezeichnete Gebiet „Ehrland“ ab Seite 57 betrachtet. Dort erhält die Fläche bei einer Bewertung anhand von acht Aspekten (darunter u. a. Windhöflichkeit, Vorbelastung, Avifauna) auf einer Skala von jeweils 1 (weniger geeignet) bis 5 (sehr geeignet) 26 Punkte. Damit ist die Fläche von den insgesamt ermittelten sechs Prüfräumen die Fläche mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl, die noch als Konzentrationszone vorgeschlagen wird.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
innogy 11	<p>1.2 Maßgebliche Nutzungskonflikte auf der entsprechenden Fläche werden jedoch in Planbegründung und Standortkonzept entweder gar nicht gesehen oder massiv falsch gewichtet. Im Ergebnis sprechen überwiegende Belange schon zum jetzigen Planungsstand gegen die (Weiter-)Nutzung der Fläche:</p> <p>Unsere Mandantin hat sich mit der Geeignetheit der drei gegenwärtig als Konzentrationszone vorgesehenen Teilbereiche im Einzelnen fachlich befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von modernen Windenergieanlagen mit entsprechenden Gesamthöhen von ca. 200 bis 230 m in den gegenwärtig vorgeschlagenen Konzentrationszonen nicht möglich sein wird. Die entsprechende fachliche Stellungnahme, auf die wir im Folgenden mehrfach im Einzelnen Bezug nehmen, fügen wir hier als Anlage 2 bei und machen Sie zum Gegenstand unseres Vortrages.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anlage 2 des Einwenderschreibens, auf die Bezug genommen wird, enthält weitere Ausführungen auf 15 Seiten (siehe nachfolgend als Anlage).</p> <p>Der erfolgten Bewertung wird nicht gefolgt. Die Voraussetzung, dass die angesprochenen Abstände zu Sauergasbohrungen und –leitungen zwingend einzuhalten sind, ist rechtlich nicht haltbar. Es können Vorsorge- bzw. Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden, die durchaus geringere Abstände zulassen.</p>
innogy 12	<p>Im Einzelnen ergibt sich hieraus folgendes:</p> <p>a) Zunächst missachtet die beabsichtigte Festsetzung des Teilbereiches Nr. 1 „Ehrland“ die in direkter Nachbarschaft zur beabsichtigten Konzentrationszone stattfindende Sauergasbohrung sowie die in äußerst geringem Abstand verlaufende Sauergasleitung.</p> <p>b) Der Belang der Sauergasbohrung sowie der dort verlaufenden Sauergasleitung ist rechtlich im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 (e) BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der</p>	<p>Die Leitungsträger haben ihre Stellungnahmen im Verfahren abgegeben. Eine Missachtung der Leitungstrasse im Verfahren hat nicht stattgefunden.</p> <p>Von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Leitungen und Windenergieanlagen ist sowohl für den <u>Bestand der am Standort vorhandenen drei WEA</u> wie auch zukünftig nicht auszugehen.</p> <p>Die zitierten Abstände sind Empfehlungen, die im Grundsatz auch einer Abwägung durch die Stadt unterliegen. Das mögliche Störfallrisiko der Bohrung wurde berücksichtigt. Ihm kann bei</p>

Energieversorgung in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die Belange des Umweltschutzes und auch die Anforderungen an die Sicherheit der Bevölkerung.

c) Als Energieversorgung kann in den für die Bauleitplanung relevanten Bereichen insbesondere die Belieferung mit Nutzenergie bezeichnet werden; als Energieformen und Energieträger kommen dabei leitungsgebundene Energieträger wie etwa Erdgas in Betracht (Söfker/Runke/ in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 2018, § 1, Rn. 165). Energieanlagen sind dabei etwa Gasfernleitungen und auch Gaswerke (Gierke in: Brügelmann, BauGB, 2018. § 1, Rn. 1082).

d) Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Vechta im Rahmen der Abwägung insbesondere auch das Interesse an einer geordneten und sicheren Energieversorgung mit Erdgas ebenso zu berücksichtigen wie das mit einer Sauerogasbohrung sowie dem Verlauf einer Sauerogasleitung einhergehende erhebliche Störfallrisiko.

Dies gilt umso mehr, als es sich - wie allgemein bekannt ist - bei Sauerogas um eine spezifische Form des Erdgases handelt, wobei dieses Gas einen signifikanten Schwefelwasserstoffgehalt aufweist. Sauerogas ist laut Wikipedia „stark ätzend, leicht entzündbar und bereits in geringen Konzentrationen extrem toxisch“. Bei Wikipedia heißt es insofern wörtlich:

„Neben dem Umstand, dass Sauerogas aufgrund des hohen Anteils an Kohlenwasserstoffen (Methan, Ethan, Propan, etc.) brennbar und explosiv ist, ist vor allem auch der Schwefelwasserstoffgehalt Ursache für viele tödlich verlaufende Sauerogasunfälle.“

e) Vor diesem Hintergrund überrascht es - gelinde gesagt - wie die Stadt Vechta gegenwärtig in ihrer Planung mit der Sauerogasproblematik hinsichtlich des Bohrloches und der Sauerogasleitung umgeht. Dieser Umgang mit der Problematik ist nicht angemessen und im Übrigen auch offensichtlich abwägungsfehlerhaft:

aa) In der Planbegründung wird auf S. 26 insofern auf ein Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.10.2013 sowie eine entsprechende Rundverordnung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 31.10.2002 Bezug genommen. Dort wird hinsichtlich einer erdverlegten Sauerogasleitung ein Mindestabstand für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von 2.000 bis 5.000 kW von 155 m empfohlen. Ist eine Sauerogasbohrung betroffen, gilt für Windenergieanlagen mit denselben Leistungsparametern ein Mindestabstand von 580 m.

bb) Berücksichtigt man diese fachlich angemahnten Mindestabstände gemäß den Vorgaben der Fachbehörde, fällt nahezu der gesamte Teilbereich weg (vgl. Anlage 2, S. 5 Grafik). Übrig bliebe lediglich eine kleine spitz zulaufende und nicht ausreichende Fläche im Süden des Plangebietes, da der restliche Bereich des Gebietes von dem Schutzabstand um die Sauerogasbohrung von 580 m erfasst wird.

cc) Dabei stellen die vorgenannten Abstandsangaben

Bedarf durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. erhöhte Inspektionsintervalle der WEA zur Vermeidung von Havarien, ggf. auch technische zusätzliche Maßnahmen an den Bohrlöchern selbst) durchaus begegnet werden. Es ist im vorliegenden Planfall nicht erforderlich, eine Risikominimierung allein durch Abstandsregelungen zu generieren.

Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung ist erfüllt. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die am Standort bestehenden drei WEA wurde seinerzeit mit Erfolg durchgeführt. Das Bohrloch bzw. die Leitungstrassen waren auch damals vorhanden. Für einen weiteren Bestandsschutz oder auch ein Repowern unter Berücksichtigung der Bedingungen sind keine grundlegenden Einschränkungen vorhanden.

Die Störfallsicherheit kann wie skizziert mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet werden. Die mit solchen Maßnahmen verbundenen wirtschaftlichen Aufwendungen schränken die Eignung des Standortes nicht in relevanter Weise ein. Vielmehr rechtfertigt das planerische Interesse der Stadt, einen Standort weiterzuentwickeln, der im Übrigen weitgehend konfliktfrei und von den Anliegern akzeptiert ist, solche erhöhten wirtschaftlichen Aufwendungen. Sie sieht sich in dieser Prioritätensetzung zudem gestützt durch ein entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer bzw. Betreiber des Parks am Bestand und der Weiterentwicklung des Standortes.

des Landesamtes lediglich den jedenfalls zu wahrenen Mindeststandard laut Landesamt dar. Aktuellere Erkenntnisse in dem Schlussbericht „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) vom 11.02.2014 enthalten noch weitergehende Abstände zu der Sauer gasleitung und Sauer gasbohrung:

Gemäß Anlage A 18.1 wird im Fall der Sauer gasleitung bei Windenergieanlagen der Klasse 3 zwischen MW Und 4,0 MW bei einer Nabenhöhe von 120 m ein Sicherheitsabstand von 185/180 m gefordert: bei Windenergieanlagen der Klasse 4 ein Abstand von 395 m zu einem Windpark mit maximal drei WEA bzw. 215 m Abstand zu einer einzelnen Windenergieanlage. Betreffend die Sauer gasbohrung fordert die DVGW in ihrem Schlussbericht unter Anlage A 18.1 einen Mindestabstand zur Windenergieanlage der Klasse 3 (Nabenhöhe bis 120 m, Leistung 3,0 MW bis 4,5 MW, Rotordurchmesser 100-120 m) einen Schutzabstand von 710 m von jeder Windenergieanlage sowie bei Windenergieanlagen der Klasse 4 bei Nabenhöhe bis 120 m einen Abstand von 840 m (Anlage 2, S. 6).

dd)Bei Einhaltung dieser genannten Mindestabstände, die auf einer Sachverständigenbegutachtung beruhen, verbliebe

keine Planungsfläche.

Schon deshalb ist die Teilfläche 1 „Ehrland“ als Konzentrationszone ungeeignet, da dort wegen überwiegender entgegenstehender Belange in Gestalt der Sicherung der Energieversorgung sowie der Sicherung vor einem Störfall Windenergieanlagen jedenfalls der modernen Leistungsklassen nicht (mehr) zulässig sein werden.

e)Die Planbegründung der Stadt Vechta nimmt insoweit auf Seite 26ff. eine offensichtlich unzutreffende Abwägung vor: sie klärt die bestehenden Störfallrisiken nicht auf, sondern verlagert diese trotz der offensichtlich bestehenden Probleme in ein späteres immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies ist jedoch nicht zulässig.

aa)In der Planbegründung heißt es insoweit auf Seite 26 ff. bei Zugrundelegung der Abstände, wie sie vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gefordert werden, würden „mögliche Repower-Maßnahmen im TB1-Ehrland gegebenenfalls erheblich eingeschränkt.“ Das Einhalten der Abstände würde im Ergebnis bedeuten, dass das Gebiet „nicht mehr nutzbar wäre“.

Eine Abwägung der Stadt zu Gunsten der großen Sicherheitsabstände würde laut Planbegründung bedeuten, dass die Schutzbedürfnisse z.B. von Wohnhäusern oder die Belange von Natur und Landschaft geringer gewichtet werden müssten; deshalb vertraut die Stadt hier laut Planbegründung auf „Lösungen durch Einzelbetrachtungen und Prüfungen zwischen Leitungsbetreibern und Windparkbetreibern“.

Es soll hier im Genehmigungsverfahren ein Einzelnachweis der Gestalt zu erbringen sein, dass auch durch ein Versagen von Maschinenkomponenten kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage entstehe. Es wird laut Planbegründung (S. 27) davon ausgegangen, „dass konstruktive Lösungen zur Sicherung der betroffenen Einrichtungen im Sinne der Öffentlichkeit“ möglich seien.

bb) Mit diesen Erwägungen wird der Plangeber dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung nicht gerecht und verlagert die Konflikte unzulässigerweise in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, ohne dass ansatzweise erkennbar wäre, dass die Konflikte dort einer Lösung zugeführt werden können.

Rechtlich anerkannt ist, dass das Planungs- und Abwägungsergebnis wegen Verletzung von § 1 Abs. 7 BauGB fehlerhaft sein kann, wenn Konflikte, die durch die Planung aufgeworfen sind oder ihr sonst zugerechnet werden müssen, auf Dauer ungelöst bleiben und damit Dritte oder die Allgemeinheit unverhältnismäßig betasten (BVerwG v. 14.07.1994 - 4 NB 25/94; Gierke in: Brögelmann, BauGB, § 1, Rn. 1574). Materiell-rechtlich liegt bei einer Verletzung des Gebotes der Konfliktbewältigung eine so genannte Abwägungsdisproportionalität vor (Gierke, a.a.O.). Anerkannt ist insoweit, dass jedenfalls die dem Bauleitplan zurechenbaren Konflikte, also jene, die durch den Plan selbst verursacht oder aufgeworfen werden, gelöst werden müssen - etwa dann, wenn störende Nutzungen in der Nachbarschaft von störungsempfindlichen Nutzungen geplant werden (Gierke, a. a. O., Rn. 1577).

cc) Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben ist eine Konfliktbewältigung hier nicht festzustellen. Vielmehr wird der Konflikt ohne sachliche Rechtfertigung und Aussicht auf eine Lösung in ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren verwiesen.

Wenn es z.B. in der Planbegründung heißt, die Sicherung von Erdgasleitungen und Borstellen könne durch „Lösungen durch Einzelbetrachtungen“ stattfinden, so ist nicht ansatzweise ersichtlich, wie diese Einzelbetrachtungen tatsächlich zu der Lösung des bestehenden Konfliktes führen sollen. Festzustellen ist ein bloßes „Hoffen“ auf die Möglichkeit des Einzelnachweises im Genehmigungsverfahren.

Der Plangeber verkennt dabei, dass die vom Landesamt als Fachbehörde vorgegebenen Werte in sich fachlich begründet sind und insofern - wie gezeigt nicht einmal die weitest gehenden Forderungen beinhalten. Darüber hinaus ist nach gegenwärtigem Stand auch nicht erkennbar, dass die Leitungsbetreiber zu einer entsprechenden Einigung unter Gefährdung ihrer Anlagen bereit wären. Schließlich greift auch das Argument der Vorbelastung nicht, weil es sich bei den zur Neuerrichtung (Repowering) anstehenden Windenergieanlagen um solche handelt, die in ihren Ausmaßen weit über die bisherigen Anlagen hinausgehen. Deshalb kann auch nicht von der bisher - soweit ersichtlich störungsfreien

<p>Nutzung auf eine auch unter Berücksichtigung der neuen Anlagenkonfiguration störungsfreie Nutzung geschlossen werden.</p> <p>Jedenfalls reichen die bloßen Hoffnungen und allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Möglichkeit, später Lösungen für die Konflikte zu finden, angesichts der erheblichen Risiken, die mit der Gefährdung einer Sauergasbohrung verbunden sind, hier nicht aus.</p> <p>Die Stadt versucht, um jeden Preis ein Gebiet zu halten, das jedoch aufgrund der technischen Vorgaben und auch der fachbehördlichen Stellungnahmen für die Windenergienutzung schlicht nicht geeignet ist. Damit ist die Abwägung fehlerhaft und rechtswidrig. Das Gebiet steht für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung - dies gilt umso mehr, als der Plangeber sicherstellen muss, dass sich die Windenergienutzung als privilegierte Außenbereichsnutzung auch tatsächlich auf den als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen durchsetzen wird.</p>	
<p>f) Darüber hinaus verkennt die Darstellung von Teilbereich 1 „Ehrland“ die Vorgaben der Rechtsprechung hinsichtlich der so genannten optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Es spricht viel dafür, dass diese Rechtsprechung zu einer deutlichen Verkleinerung bis hin zu einer vollständigen Nichtnutzbarkeit des gegenwärtigen Gebietes führen wird. Dies wird gegenwärtig in der Planbegründung nicht ansatzweise hinreichend berücksichtigt.</p> <p>aa) In der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen ist anerkannt, dass Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen können, weil von den Drehbewegungen ihre Rotoren eine so genannte „optisch bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (OVG Niedersachsen, U. v. 13.07.2017 12 KN 206/15 - zitiert nach juris, Rn. 37 m-w.N.).</p> <p>Die insoweit prägende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05), die auch vom OVG Niedersachsen übernommen wurde, geht insofern davon aus, dass dann, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommt, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.</p> <p>Bei einem solchen Abstand treten nach der Rechtsprechung die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.). Wird der dreifache Abstand der Gesamthöhe der Anlage unterschritten, bedarf es dagegen regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles. D.h. mit anderen Worten:</p>	<p>Die gewählten Abstände zur umliegenden Wohnbebauung beim Standort Ehrland entsprechen denen der gewählten beiden anderen Standorte sowie der Ermittlung von Prüfräumen im Rahmen der Gesamtbearbeitung.</p> <p>Die Stadt Vechta vertritt <u>nicht</u> die Ansicht des Einwenders, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gewählten drei Standorte gänzlich ungeeignet seien; - und dass demgegenüber, unter Berücksichtigung aller von der Stadt in die Abwägung einzustellenden Belange, deutlich geeignetere Standorte vorhanden sind. <p>Es besteht für den Teilbereich 1 „Ehrland“ kein zusätzliches besonderes Begründungserfordernis zu den gewählten Abständen. Alle erforderlichen bzw. gewählten Abstände wurden in der Standortanalyse einheitlich dargelegt und erläutert.</p> <p>In der Standortanalyse findet sich auf Seite 10 folgender Passus: <i>„Neben den optischen Immissionen infolge der luftrechtlich erforderlichen Kennzeichnungspflicht muss infolge der baulichen Dimensionen und den Rotorbewegungen auch eine allgemein optisch bedrängende Wirkung der WEA berücksichtigt werden. Wesentlich für die Beurteilung einer möglichen optischen Bedrängung durch Windenergieanlagen ist der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen¹. Danach kann von einer optisch bedrängenden Wirkung auf vorhandene Wohnbebauung ausgegangen werden, wenn der Abstand zwischen bestehender Bebauung und geplanter WEA weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. <u>Allerdings ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob die Nichteinhaltung dieser Faustformel das Gebot der Rücksichtnahme tatsächlich verletzt. Wenn schutzbedürftige Räume beispielsweise auf der,</u></i></p>

¹ Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen, Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12)

Will die Stadt Vechta sichergehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Konzentrationszonen sich auch tatsächlich durchsetzen kann und die Flächen insoweit geeignet sind, sollte sie sicherstellen, dass die Flächen jedenfalls den dreifachen Abstand der Gesamthöhe der gegenwärtig dominierenden Referenzanlagen einhalten, damit die Nutzung des Gebietes nicht an diesem Punkt scheitert. Dieser Aspekt ist umso wichtiger, weil die Stadt Vechta gegenwärtig einen äußerst geringen Prozentsatz des zur Verfügung stehenden Gebietes zur Ausweisung beabsichtigt, so dass diesem Aspekt noch einmal mehr Gewicht zukommt. Die Stadt Vechta muss hier zwingend sicherstellen, dass sich Windenergienutzung auch wird durchsetzen können.

bb) Wie sich aus den Untersuchungen unserer Mandantin ergibt, die wir als Anlage 2 beifügen, ist dies gegenwärtig für Teilbereich 1 „Ehrland“ gerade nicht der Fall (vgl. Anlage 2, S.4).

Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m bezogen auf den dreifachen Abstand ergibt sich ein notwendiger Gesamtabstand von 540 m zur Wohnbebauung und es verbleibt eine Planungsfläche von lediglich 11,7 ha, Nimmt man jedoch eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m an - was jedenfalls den gegenwärtig beantragten Anlagentypen nahekommt und sieht auch einen dreifachen Abstand vor, so ergibt sich ein Gesamtabstand von 600 m zur Wohnbebauung, womit eine Planungsfläche von nur noch 4,3 ha verbleibt. Die Fläche ist in Anlage 2, S. 4 als gelbe Fläche dargestellt. Es ist fraglich, ob hier überhaupt die Errichtung von nur einer Windenergieanlage zulässig wäre. Hinzu kommt, dass moderne Windenergieanlagen, die heute im Binnenland gebaut werden, eine Gesamthöhe von ca. 200 bis 230 m aufweisen, d.h. selbst die Annahme einer Windenergieanlage von 200 m Gesamthöhe ist noch konservativ.

cc) Wie sich aus der Planbegründung ergibt, hat sich der Plangeber mit diesem Aspekt nicht ansatzweise hinreichend auseinandergesetzt:

In der Planbegründung (S. 14 ff.) heißt es lediglich, eine optisch störende oder bedrängende Wirkung werde nicht generell verneint.

Eine Auseinandersetzung mit der ergangenen Rechtsprechung, insbesondere zu den maßgeblichen Schutzabständen und deren Auswirkungen auf die konkrete Planung findet jedoch hier nicht ansatzweise statt.

Um es an dieser Stelle deutlich zu sagen:

Es geht hier nicht darum, die Windenergienutzung generell mit Blick auf eine optisch bedrängende Wirkung einzuschränken. Vielmehr geht es darum, durch einen rechtmäßigen Abwägungsprozess die richtigen Standorte auszuwählen, auf denen die Windenergienutzung sich auch tatsächlich durchsetzen kann. Dies ist hier bisher - wie gezeigt - nicht geschehen. Vielmehr ist sich der Plangeber offensichtlich nicht über die konkrete Möglichkeit der

der Windenergieanlage abgewandten Seite des Hauses liegen, kann durchaus auch eine Unterschreitung der Faustformel möglich sein.“

Die Stadt ist zudem sehr wohl der Auffassung, dass der Raum Ehrland aufgrund der langjährigen Akzeptanz in der Anwohnerschaft eine besondere Eignung für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung aufweist. Sie wendet eben nicht eine schematisch generalisierende Sichtweise an, hier mit Blick auf die visuelle Wirkung, sondern berücksichtigt die zu erwartenden Auswirkungen im Einzelfall. Für das Empfinden einer belästigenden Wirkung ist die subjektive Komponente maßgeblich, dies insbesondere in der Spanne des Abstandes zwischen der 2-fachen und der 3-fachen Anlagenhöhe. Das subjektive Empfinden hängt entscheidend von der Gewohnheit und der Akzeptanz von Windenergieanlagen ab. Bei fehlender Akzeptanz fühlen sich Personen, die Windkraftanlagen ablehnen, auch bei weitaus größeren Abständen als der 3-fachen Anlagenhöhe in ihrem subjektiven Empfinden gestört.

<p>Realisierung von Windenergieanlagen im Klaren.</p> <p>Soweit hier darauf Bezug genommen wird, dass in dem Gebiet bereits eine Vorbelastung wegen bestehender WEA angenommen werden könne, verkennt dies, dass es sich hier um die Errichtung neuer, deutlich höherer Anlagen handelt die damit auch potentiell mit erheblicheren Auswirkungen verbunden sind. Deshalb kann hier nicht zu Gunsten dieses Gebietes die Vorbelastung ins Feld geführt werden, wenn zugleich an anderen Standorten geeignetere Flächen zur Verfügung stehen.</p>	
<p>g) Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Situation hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes im Gebiet völlig unklar ist. Die Stadt Vechta beabsichtigt also, eine Konzentrationszone auszuweisen, ohne sich auch nur ansatzweise mit der konkreten artenschutzfachlichen Situation vor Ort beschäftigt zu haben. Dies ist von vornherein abwägungsfehlerhaft, da das notwendige Abwägungsmaterial schon nicht in hinreichender Weise ermittelt wurde. Die Ausweisung einer solchen Konzentrationszone artenschutzrechtlich „ins Blaue hinein“ ist nicht zulässig und würde zu einer Rechtswidrigkeit der Planung führen.</p> <p>aa) Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem aktuellen Urteil (U. v- 08.12.2017 - 2 A 18/15 - zitiert nach juris, RTL 36 ff.) den Maßstab wörtlich wie folgt beschrieben: „Ein weiterer, ebenfalls durchgreifender Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass die Antragsgegnerin den Sachverhalt hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten und einer möglichen Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse entgegen den berechtigten Forderungen der unteren Naturschutzbehörde nicht hinreichend aufgeklärt hat.</p> <p>Nicht allein im Hinblick auf die rechtliche Vollzugsfähigkeit und damit Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) obliegt es der Gemeinde, schon bei Aufstellung des Bebauungsplans vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob der Verwirklichung der Planung ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.1997 4 NB 12.97 -, juris Rn. 14; Urteile des Senats vom 26.11.2010 OVG 2 A 32.08 -juris Rn. 32, und vom 30.04.2015 OVG 2 A 8,13 juris Rn. 33). Vielmehr ergibt sich eine Verpflichtung der Gemeinde, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten sowie der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote zu ermitteln und zu bewerten, im Hinblick auf das Abwägungsgebot und die Regelung des § 2 Abs. 3 BauGB bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte schon daraus, dass der Artenschutz zu den abwägungserheblichen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB gehört. Dabei ist zusätzlich die Bestimmung des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen, nach der in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und somit bereits auf der Ebene des Bebauungsplans die mögliche Vermeidung und der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen der</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und auch des Artenschutzes ist für die Planung erfolgt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Belange des Artenschutzes einer Bestandssicherung und grundsätzlichen Entwicklung des Standortes entgegenstehen, oder das unüberwindbare Verbotstatbestände berührt würden.</p> <p>Es ist nicht erforderlich für einen <u>bestehenden Windpark</u> und damit eine <u>bestehende planungsrechtlich gesicherte Konzentrationszone mit insgesamt drei dort vorhandenen seit langem betriebenen Anlagen</u> im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung erneut eine artenschutzrechtliche Erhebung durchzuführen. Mit der vorliegenden Planung wird der vorhandene Standort nur leicht in seinen Abgrenzungen aktualisiert/modifiziert übernommen. Gemäß den Ergebnissen des Genehmigungsverfahrens und den darin vorgelegten anlagenbezogenen Erhebungen bestanden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Sie sind auch aktuell in Auswertung aller verfügbaren einschlägigen Materialien (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan etc.) nicht vorhanden.</p>

<p>Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des Senats vom 30. April 2015. a.a.O. Rn. 31 f.; vgl. m.w.N. Bayer. VGH, Urteil vom 18. Januar 2017 15 N 14,2033 Juris Rn. 41).</p> <p>[...] Regelmäßig werden sowohl die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse als auch eine Bestandserfassung vor Ort erforderlich sein."</p>	
<p>bb) Gemessen an diesen rechtlichen Maßstäben genügt die gegenwärtige Planung den Anforderungen nicht. So heißt es etwa im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Seite 8 betreffend das Gebiet „Ehrland“ wörtlich:</p> <p>„Für den Teilbereich Ehrland liegen keine aktuellen Daten zum Artbestand vor. Auf eine Kartierung potentiell betroffener Arten wurde im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Nutzungsplanes Windenergie verzichtet.“</p> <p>Im Folgenden wird lediglich auf vorhandene Biotopstrukturen abgestellt und ausgeführt, dass aufgrund des WEA-Bestandes davon ausgegangen werde, dass Vermeidungsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden bzw. beim Repowering durchgeführt würden und damit signifikante Erhöhungen der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden könnten. Weiter heißt es wörtlich:</p> <p>„Entsprechend wird der Teilbereich Ehrland nicht näher in der vorliegenden ASP betrachtet. Artenschutzrechtlich Untersuchungen... bleiben einem konkreten Vorhaben zum Repowering vorbehalten.“</p> <p>cc) Der bloße Verweis auf das spätere Genehmigungsverfahren reicht auch hier nicht aus. Es ist Aufgabe der Stadt, im Zuge der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials auch die notwendigen Daten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben mit einzubeziehen. Dies gilt umso mehr, als offensichtlich die naturschutzfachliche und avifaunistische Wertigkeit der Fläche nicht von vornherein in Abrede gestellt werden kann. So wurde inzwischen laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (S. 9) ca. 2 km entfernt vom Standort ein Schwarzmilanhorst festgestellt. Dass es sich bei dem Gebiet lediglich um eine Erweiterung des gegenwärtig schon genutzten Gebietes handelt, ist hier irrelevant, da dies nicht von einer ordnungsgemäßen Erhebung des Abwägungsmaterials dispensiert - entscheidend ist immer, welche Planung die Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorantreiben möchte.</p> <p>dd) Schließlich entspricht das Vorgehen der Stadt auch nicht dem „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“. Dort heißt es unter dem Punkt 5.1.4 hinsichtlich des avifaunistischen Untersuchungsbedarfes bei der Flächennutzungsplanung:</p> <p>„Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende</p>	<p>Der Einwender verkennt, dass der Artenschutz stets vorhabenbezogen ist. Die Stadt kann sehr wohl auf Grundlage von plausiblen Rückschlüssen, die sie aus der derzeitigen Nutzungssituation (Windpark) und dem Biotopbestand zieht, eine Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes treffen, die für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung hinreichend aussagekräftig bzw. verlässlich ist. Es ist evident, dass an dem Standort Windenergieanlagen betrieben werden (können), ohne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage in 2014/2015 ist ein allgemeiner Grundsatz, dass eine ausreichende artenschutzrechtliche Bestands-erfassung ausschließlich durch die Anwendung des Artenschutzleitfadens 2016 zu erreichen ist, nicht anzuerkennen.</p> <p>Die Arbeiten zum Standortkonzept wurden bereits 2013 begonnen. Die Arbeiten zur Erhebung wurden bereits 2014 beauftragt und begonnen. Der 2016 herausgegebene Artenschutzleitfaden 2016 (Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBI Nr. 7 /2016) enthält als Schlussbestimmung, dass zudem der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden alle drei Jahre evaluiert und entsprechend fortgeschrieben wird; • Er enthält zudem folgende Klausel unter Punkt 9. „Sofern vor Inkrafttreten des Leitfadens der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen unterer Naturschutzbehörde und -antragsteller bereits abgestimmt worden ist, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.“ <p>Sowohl die Tatsachen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der Leitfaden regelmäßig verändert/aktualisiert wird, - und die bestehende Übergangsklausel für früher begonnene Arbeiten, - und insbesondere die faktischen Ergebnisse zum Artenschutz, <p>veranlassen die Stadt Vechta an den bisherigen Darlegungen festzuhalten.</p>

<p>Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potentialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können."</p> <p>Dies war auch hier der Fall. Aktuelle Daten waren und sind für die maßgebliche Fläche Teilbereich 1 „Ehrland“ nicht vorhanden, so dass auch nach Aussage des entsprechenden Leitfadens des (Niedersächsisches Ministerialblatt, 24.02.2016, Nr. 7, S. 112) eine entsprechende Untersuchung notwendig gewesen ist, hier aber rechtswidrig unterlassen wurde.</p>	<p>Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan legt die Stadt eine Angebotsplanung auf Flächennutzungsplan-ebene vor, die verbindliche artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich erst auf Vorhabenebene. Wie die Begründung offenlegt, ist beim Standort Ehrland keine artenschutzrechtliche Problematik zu erwarten, die den Standort grundsätzlich als ungeeignet qualifiziert. Insofern ist eine Nicht-Durchführbarkeit, die die Planung gegenstandslos werden ließe, ausgeschlossen. Im Übrigen sei auf den Leitfaden verwiesen, der die unterschiedlichen Anforderungen für eine sachgerechte Abwägung bzw. Planung belegt.</p> <p>Für das Gebiet Ehrland liegen Daten vor, die entsprechend ausgewertet wurden. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Erhebungen ist weder aus städtischer Sicht erforderlich, noch wurde sie vom Landkreis im Laufe des Verfahrens gesehen. Die Formulierung einer Rechtswidrigkeit ist sachlich wie rechtlich gegenstandslos.</p>
<p>1.3 Auch der Darstellung des Teilbereiches 2 - Deine stehen durchgreifende rechtliche Bedenken entgegen. Auch hier ist zu konstatieren, dass sich die Windenergienutzung gegen die entgegenstehenden Belange auf der Fläche nicht durchsetzen können, so dass die Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen und damit zur Ausweisung als Konzentrationszone nicht geeignet ist.</p> <p>a) In der Planbegründung auf Seite 9 heißt es hinsichtlich des Standortes, Ziel sei es, die 11,2 ha große Fläche mit bis zu drei Windenergieanlagen als Konzentrationszone zur Verfügung zu stellen. Die Abgrenzung des Teilbereiches ergebe sich durch die erforderlichen Abstände von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich im Bereich Strohe und Deindrup; westlich liege eine Waldfläche, nach Südosten ergebe sich die Begrenzung durch einen Abstand von 750 m zu gemischten Bauflächen in Deindrup. Nach Westen hin werde der Abstand zur Autobahn durch das Bauverbot von 40 m begrenzt. Im Standortkonzept auf Seite 60 wird der Standort insgesamt mit einer Punktzahl von 30 Punkten und damit als sehr geeignet eingestuft. Der Standort hat die meisten Punkte im Rahmen der Potenzialflächenabwägung erhalten.</p> <p>Zugleich heißt es jedoch auf Seite 60 des Standortkonzeptes hinsichtlich des Punktes Avifauna: „Konfliktpotenzial nicht erhoben, wahrscheinlich gering bis mittel“. Darüber hinaus gelte, dass entscheidend für die Nutzung der Fläche „der von der Straßenbauverwaltung geforderte Abstand zur Autobahn sein“ werde.</p> <p>b) Diese - faktisch beschönigende - Darstellung vermag unsere Mandantin zunächst hinsichtlich des geringen Abstandes zur Bundesautobahn A1 nicht zu teilen.</p> <p>aa) Unsere Mandantin verweist zunächst auf die auch in der Planbegründung dargestellte Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Als absolutes Mindestmaß wird von der Behörde das</p>	<p>Bei vorgetragene Bedenken eines Trägers öffentlicher Belange (hier Straßenbauverwaltung) heißt das nicht zwingend, dass der Stadt Vechta kein Abwägungsspielraum mehr zusteht oder dass diesen Bedenken zwingend stattgegeben werden muss.</p> <p>Entscheidend ist eine sachgerechte Abwägung der Belange und Bedenken. Die faktisch vorhandene Bauverbotszone entlang der Autobahn beträgt nach § 9 FstrG für Hochbauten 40m. Dies gilt auch für Windenergieanlagen. Anderenorts sind moderne WEA entlang von BAB in Abständen weit unter 200 m errichtet worden (auch beidseitig, z.B. A 44 Bad Wünnenberg), womit offensichtlich auch Sicherheitsbelange Eingang in die Abwägung gefunden haben.</p> <p>Die Stadt Vechta kann in ihre Abwägung einstellen, dass sich der Bereich entlang der Autobahntrasse aufgrund der dort herrschenden Vorbelastung und damit verbundenen gleichzeitig geringen Nutzbarkeit z.B. für Wohnbauentwicklungen der Stadt, gut für die Nutzung durch Windenergieanlagen eignet.</p> <p>Bei der angeführten Quelle zur Abstandsermittlung zu den Autobahnrastplätzen handelt es sich um ein Forschungsvorhaben ohne rechtlich verbindlichen Charakter. Der hier vom Einwender als zwingend gesetzte Abstand einer Windenergieanlage von 575m kann nicht nachvollzogen werden.</p>

1,5fache der Fallhöhe der Windkraftanlage gefordert. Wie die Stadt korrekt feststellt, werden bei einer modernen marktgängigen Anlage mit rund 200 m Gesamthöhe damit insgesamt 350 m Abstand zur Autobahn erforderlich, womit der Teilbereich Deine nicht nutzbar wäre.

bb) Bezieht man zudem den Schlussbericht „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. mit in die Würdigung ein, ergeben sich nach Information unserer Mandantin Mindestabstände zwischen Straße und Windenergieanlage bei einer Nabenhöhe von 120 m von 210 Meter bei einem Windpark und 205 m bei einer einzelnen Windenergieanlage sowie bei Windenergieanlagen der Klasse 4 ein Abstand von 245 m bei einem Windpark und 235 m bei einer einzelnen Windenergieanlage (Anlage 2, S. 11 ff.). Dort sind auch entsprechende Abstände zu Stell- und Rastplätzen vorgesehen (vgl. Anlage 2, S. 13).

Dabei ist berücksichtigen, dass sich südwestlich und westlich von der Konzentrationszone 2 - Deine die Rastplätze „Cappeln - Hagelage Ost und Cappeln - Hagelage West“ befinden mitsamt Pkw- und Lkw-Stellplätzen sowie modernen WC-Anlagen. Hier wird ein Abstand von 575 m bei Windenergieanlagen mit Nabenhöhe bis 120 m der Klasse 3 vorgesehen; dieser Abstand erhöht sich noch einmal bei einer Nabenhöhe von 150 m.

Im Ergebnis bleiben auch bei Einhaltung der oben genannten Abstände von mindestens 210 m zur Autobahn und den Mindestabständen zu den Rastplätzen von mindestens 275 m bzw. 575 m bei mehreren geplanten Windenergieanlagen keine Planungsflächen (vgl. Anlage 2, S. 14).

cc) Soweit die Stadt zur Begründung in der Planbegründung auf Seite 32 unter Bezugnahme auf den Windenergieerlass auf die Regelung in § 9 Fernstraßengesetz verweist, so vermag dies - im hiesigen Zusammenhang - nicht zu überzeugen:

Tatsächlich verbietet § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung lediglich bis zu 40 m bei Bundesautobahnen (

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG). Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen jedoch gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m errichtet werden. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

Die Stadt Vechta lässt hier zu Unrecht die Frage komplett offen, ob Aussichten bestehen, eine solche Genehmigung im konkreten Fall tatsächlich zu erhalten. Bestehen jedoch - wie § 9 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 3 BFStrG nachdrücklich zeigt - schon von vornherein Bedenken, ob die Windenergieanlage in dem genannten Bereich wegen § 9 Abs. 2 und 3 FStrG zulässig sein kann, ist es der Stadt verwehrt, dies schlicht vorauszusetzen und an dieser Stelle eine Konzentrationszone auszuweisen. So wird der

<p>Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen.</p> <p>Möchte die Stadt tatsächlich eine solche Konzentrationszone auszuweisen, die erkennbar mit erheblichen konfligierenden Belangen wie jenem des Straßenverkehrs auf einer Bundesautobahn - in Konflikt geraten kann, so darf sie diesen Konflikt, der durch ihre Planung erst geschaffen wird, nicht einfach offen lassen und davon ausgehen, dies werde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren positiv geregelt werden können, Vielmehr ist es die Verpflichtung der Stadt, sich schon jetzt zu vergewissern, dass eine entsprechende Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet nicht an der versagten Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde scheitern wird. Ein solches Bemühen der Stadt ist nicht erkennbar.</p> <p>dd) Dass zu solchen erheblichen Zweifeln jedenfalls Anlass besteht, zeigt die beharrliche Weigerung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durch mehrere Stellungnahmen, auf die von ihr für nötig gehalten Abstandsforderungen zu verzichten. Eine weitere Aufklärung ist hier dringend angezeigt. Ist es bedarf hier zwingend einer positiven Äußerung der obersten Straßenbaubehörde.</p> <p>c) Hinsichtlich des Problems der optisch bedrängenden Wirkung verweisen wir im Wesentlichen auf die rechtlichen Aussagen unter 1.3 und die hier als Anlage 2 beigefügten Ausführungen unserer Mandantin auf Seite 10.a</p> <p>Diese zeigen Folgendes (Anlage 2, S. 10):</p> <p>„Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf den dreifachen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung (optisch bedrängenden Wirkung) verbleibt eine Planungsfläche von 0,1 ha. Einberechnet wurde hier der Abstand von einer Gesamthöhe einer Windenergieanlage von 200 m zur Autobahn.“</p> <p>Dass damit der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen werden kann, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung.</p> <p>d) Darüber hinaus zeigt Anlage 2, dass auf der von der Stadt zur Ausweisung vorgesehenen Fläche keine drei Windenergieanlagen, sondern bei einer Gesamthöhe von max. 180 m lediglich zwei Windenergieanlagen realisiert werden können (Anlage 2, S. 10). Auch das spricht dagegen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.</p>	
<p>1.4 Schließlich gilt auch für den Teilbereich 3 - Vechtaer Mark, dass dort die substantielle Windenergienutzung mit Blick auf die durch das Gebiet verlaufende Richtfunkstrecke, die zu beachten ist, ebenso wie hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen und der einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Anlagen erheblichen Zweifeln unterliegt (vgl. Anlage 2, S. 15 ff.).</p> <p>Im Ergebnis lässt sich im Teilbereich drei - Vechtaer Mark - damit lediglich eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von < 200 m realisieren (Anlage 2, S- 16). Dass damit der Windenergienutzung nicht</p>	<p>Der Teilbereich 3 ist nicht allein wegen der nördlich am Gebiet verlaufenden Richtfunktrasse ungeeignet.</p> <p>Der Verlauf der Richtfunktrasse ist nachrichtlich im Plan enthalten und verläuft nördlich am Teilbereich. Der einzuhaltende Schutzabstand ist ebenfalls eingetragen. Die Nutzbarkeit innerhalb des Schutzstreifens ist üblicherweise abhängig von der geplanten Höhe einer WEA. Ein grundsätzlicher Ausschluss für WEA innerhalb des Schutzstreifens ist somit nicht vorhanden.</p>

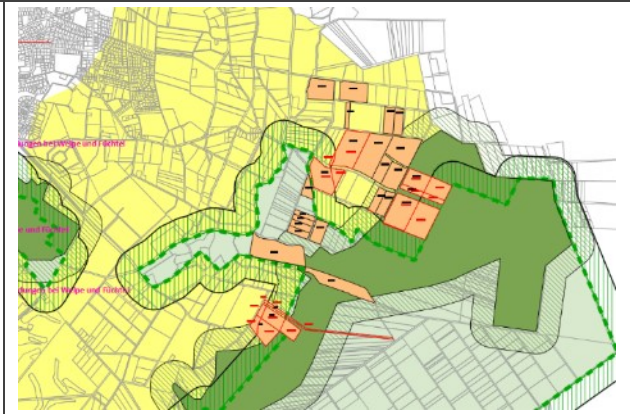
innogy 18	<p>substantiell Raum gegeben wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung an dieser Stelle.</p> <p>1.5 Damit ist gezeigt, dass die gegenwärtig als Konzentrationszone vorgesehenen Teilbereiche insgesamt aufgrund erheblicher entgegenstehender Belange jedenfalls nicht geeignet sind, darzutun, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde. Wie gezeigt, dürfte im Ergebnis davon auszugehen sein, dass in den bisher zur Ausweisung vorgesehenen Bereichen insgesamt lediglich eine Windenergieanlage mit weniger als 200 m Gesamthöhe (Im Teilbereich Vechtaer Mark) errichtet werden kann. Von einer substantiellen Raumverschaffung kann deshalb nicht ausgegangen werden.</p>	<p>Die Behauptung ist sachlich nicht haltbar, dass insgesamt innerhalb der drei Teilbereiche nur eine WEA zu errichten wäre.</p> <p>Der Einwander konstruiert „zwingende“ Restriktionen, die weder fachlich noch rechtlich eine tragfähige Basis haben. Umgekehrt erklärt er fachliche und rechtliche Bewertungen der Stadt und die entsprechenden Abwägungen, die seinem Interesse zuwiderlaufen, als illegitim.</p> <p>Mit dem offengelegten Prüf- und Abwägungsvorgang sowie der Darstellung der drei Teilbereiche verschafft die Stadt Vechta in Abwägung aller von ihr zu vertretenden Belange und in ihrer städtebaulichen Situation der Windenergie substantiell Raum.</p>
innogy 19	<p>Doch selbst, wenn man einmal - zu Gunsten der Stadt - davon ausgeht, dass die zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen voll ausnutzbar wären, kann von einer substantiellen Raumverschaffung nicht die Rede sein.</p> <p>1.7 Maßgeblich hinsichtlich der Frage, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, ist inzwischen die Rechtsprechung des OVG Nordrhein- Westfalen (U. v. 22.09.2015 10 D 82/13.NE).</p> <p>Dieses hat zwar festgestellt, dass konkrete Prozentzahlen im Sinne eines Schwellenwertes für die Frage der substantiellen Raumverschaffung nicht sinnvoll sind, es hat jedoch zugleich in Anlehnung an die Rechtsprechung des VG Hannover vom 24.11.2011 - 4 A 4927/09 - ausgeführt, dass der Windenergienutzung dann substantiell Raum verschafft werde, wenn die ausgewiesene Konzentrationsfläche mindestens 10 % der Größe der Potentialfläche betrage, die nach Abzug der harten Tabuzonen übrigbleibe. Es spricht insoweit von einem „Anhaltswert“. Im gleichen Urteil heißt es beim OVG Nordrhein-Westfalen, dass ein Wert von „lediglich 3.4%“ „sehr gering“ sei.</p> <p>Gemessen daran ergibt sich aus dem Standortkonzept (S. 66), dass nach Abzug der harten Tabuzonen eine Fläche im Stadtgebiet von 2055 ha verbleibt. Davon wurden im Ergebnis 45 ha als Konzentrationszone nach gegenwärtigem Stand bestimmt. Dies entspricht lediglich 2,1 % der möglichen Flächenausweisung.</p> <p>Wenn jedoch nach der Rechtsprechung schon 3,4 % „sehr gering“ und jedenfalls nicht ausreichend sind, dann gilt dies erst recht für eine Zahl von lediglich 2,1%. Dies kann auch nicht mit den besonderen Gegebenheiten in Vechta gerechtfertigt werden. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist die komplette Herausnahme des südöstlichen Stadtgebietes inklusive der Fläche, welche unsere Mandantin hier vorschlägt - rechtswidrig und auch fachlich nicht gerechtfertigt. Die Stadt Vechta hat damit - ohne Not - die geeigneten Flächen „kleingerechnet“.</p>	<p>Die Stadt Vechta verschafft mit der Darstellung der drei Teilbereiche der Windenergie substantiell Raum in ihrem Stadtgebiet.</p> <p>Die Stadt hält in sorgfältiger Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung ihrer städtebaulichen Situation und Erfordernisse die Darstellung ihrer bisherigen Konzentrationszone (Teilbereich 1) sowie die Ergänzung um zwei weitere Teilbereiche für substantiell. Der Windenergie wird damit im Stadtgebiet ausreichend Raum verschafft. Dies ist auch dann festzustellen, wenn der im Nds. Windenergieerlass angesprochene empfohlene Wert unterschritten wird. Die Stadt hat diesen Sachverhalt aktiv in ihren Entscheidungen berücksichtigt und kommt zu dem Schluss.</p> <p>Für die Rechtmäßigkeit der Flächenauswahl unter Abwägungsgesichtspunkten sind die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Abwägungsentscheidung der Stadt waren. In der Standortanalyse sind diese fachlichen Grundlagen aufgezeigt.</p>
innogy 20	<p>2. Vor dem Hintergrund der unter 1. aufgezeigten Aspekte und auch der ergangenen Rechtsprechung ist</p>	<p>Es gilt der Grundsatz, je weniger Fläche als Konzentrationszonen ausgewiesen wird, desto</p>

<p>mithin zu konstatieren, dass gegenwärtig der Entwurf der Stadt Vechta für die Windenergienutzung nicht ansatzweise hinreichend substantiell Raum für die Windenergie verschafft. Die Stadt Vechta hat deshalb ihr Auswahlkonzept noch einmal zwingend hinsichtlich der weichen Tabukriterien zu überarbeiten und weiche Tabukriterien zu streichen, um weitere Potenzialräume für die Windenergienutzung zu öffnen.</p> <p>Die gegenwärtig der Fläche unserer Mandantin in Vechta Telbrake (gemäß Anlage 1) von der Stadt entgegengehaltenen weichen Tabukriterien sind in ihrer Qualifikation rechtswidrig. Sie sind als weiche Tabukriterien zu streichen und die entsprechende Fläche gemäß Anlage 1 ist als Konzentrationszone darzustellen.</p>	<p>gewichtiger müssen die gegen eine zusätzliche Flächenausweisung sprechenden Aspekte sein, damit es sich nicht um eine Verhinderungsplanung handelt.</p> <p>Ein allgemeinverbindliches Modell gibt es nicht. Erforderlich ist immer eine Gesamtbetrachtung, die den Umständen des Einzelfalls und örtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Planungsraum Rechnung trägt. Dies hat die Stadt Vechta mit ihrer Standortanalyse offengelegt. Es ist dargelegt worden, in welcher Weise das Siedlungsbild von Vechta durch eine Vielzahl von Streulagen im Außenbereich geprägt ist und wie bedeutsam demgegenüber Bereiche zu werten sind, die noch gänzlich unbebaut und zudem naturschutzfachlich und landschaftlich hoch zu bewerten sind.</p> <p>Die der beantragten Flächen im Bereich Telbrake entgegengehaltenen Tabu- bzw. Ausschlusskriterien sind für die Stadt Vechta nach wie vor gewichtig und führen zum Beschluss, diese Flächen nicht als Konzentrationsflächen vorzusehen.</p> <p>(zu den sachlichen Argumenten siehe die nachfolgenden Ausführungen)</p>
<p>Im Einzelnen:</p> <p>2.1 Die Festlegung von vorgeschlagenen Naturschutzgebieten sowie damit im wesentlichen einhergehend ehemalige Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß RROP als weiches Tabukriterium und damit Ausschlussbereich für Windenergieanlagen ist schon für sich genommen rechtswidrig, fachlich nicht gerechtfertigt und in seiner Begründung widersprüchlich. Dies zeigt sich insbesondere an der hier zur Aufnahme vorgeschlagenen Fläche gemäß Anlage 1.</p> <p>a) Begründet wird die Einstufung im Standortkonzept auf Seite 33 damit, dass sich in dem Bereich teilweise avifaunistisch „hoch wertvolle Bereiche (national, landesweit und regional) und für Brut- und Gastvögel konzentrieren“. Avifaunistisch wertvoll seien die bekannten Gebiete für Brut- und Gastvögel, die in unterschiedlicher Aktualität beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorlägen. Weiter heißt es, die Flächen wurden „nicht generell als Ausschlussflächen gewertet, da sich erfahrungsgemäß die Wertigkeiten im Laufe der Zeit (z.B. durch unterschiedliche Wirtschaftsweisen der Landwirte etc.) deutlich und gegebenenfalls drastisch ändern“ könnten. Im vorliegenden Fall sei jedoch infolge der Lage und den „faktisch vorkommenden Wertigkeiten“, der Ausschluss der in Planung befindlichen Naturschutzgebiete sowie auch ein vorsorglicher Abstand von 200 m - vergleichbar zu bestehenden Naturschutzgebieten – sinnvoll. Die geplanten Naturschutzgebiete umfassten naturschutzfachlich und avifaunistisch bedeutsame und „hoch schützenswerte Moorareale“ und sollen dauerhaften Schutz gemäß Landschaftsplan erfahren.</p> <p>b) Diese Argumente vermögen aus rechtlichen Gründen und auch mit Blick auf die zu Grunde liegende Begründung samt Datenlage nicht zu</p>	<p>Die Stadt bleibt bei einer Setzung der geplanten Naturschutzgebiete als weiches Ausschlusskriterium für Windenergieanlagen. Es verbleibt auch unter Anwendung dieses weichen Ausschlusskriteriums noch substantiell Raum im Stadtgebiet.</p> <p>Es ist rechtlich unzutreffend anzunehmen, dass die Stadt Vechta bei der Berücksichtigung der von ihr abzuwägenden Belange nur <u>faktisch</u> vorhandene naturschutzfachliche (artenschutzrechtliche) Bedingungen bzw. Wertigkeiten in die Betrachtung einstellen darf.</p> <p>Sobald die gesetzlich mögliche Steuerung von Windenergieanlagen genutzt wird, geht damit zwingend auch eine Auseinandersetzung/Abwägung mit den sonstigen städtebaulichen und naturräumlichen Zielkonzeptionen der Stadt sowie übergeordneter Planungsträger einher. Anderenfalls wäre eine Steuerung obsolet, denn ohne eine Auseinandersetzung (mittels gesetzter weicher Ausschlusskriterien) zu den sonstigen öffentlich zu wertenden Belangen und städtebaulichen Zielen könnte unbeachtlich dieser der Privilegierung vollumfänglich Raum gegeben werden.</p> <p>Auch wenn eine rechtliche Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete noch nicht erfolgt ist (der Landkreis sieht dies im aktuellen LRP vor), so kann die Stadt dennoch in Abwägung und Begründung der von ihr zu vertretenden städtebaulichen Ziele unter Berücksichtigung der übergeordneten Fachplanung einen Ausschluss solcher „geplanten“ Naturschutzgebiete als weiches Kriterium vollziehen. Die Freigabe der geplanten Naturschutzflächen für die Nutzung mit Windenergieanlagen würde nämlich demgegenüber bedeuten, dass eine</p>

<p>überzeugen.</p> <p>c) Schon rechtlich begegnet die Wertung von „vorgeschlagenen und noch festzusetzenden Naturschutzgebieten“ als generelle Ausschlussfläche für Windenergie im Rahmen eines weichen Tabus durchgreifenden Bedenken:</p> <p>aa) Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft „durch Erklärung“, welche den konkreten Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote enthält. Rechtsfolge des § 22 BNatSchG ist, dass Teile von Natur und Landschaft nicht unmittelbar durch Gesetz geschützt sind, sondern einen konstitutiven Akt der Unterschutzstellung durch die zuständigen Behörden erfordern (Albrecht in: Becktscher Online-Kommentar Umweltrecht, BNatSchG, § 22, Rn. 4).</p> <p>bb) Hieraus folgt, dass vor der Erklärung zum Schutzgebiet dem Gebiet nicht allein auf Grund seines - unterstellten - qualitativen Charakters gesetzlicher Gebietsschutz nach den Kategorien der §§ 23 ff, BNatSchG zukommt.</p> <p>Ist dem jedoch so, darf die Stadt Vechta auch rechtlich das Gebiet letztlich im Rahmen der Abwägung nicht so behandeln, als wäre eine Festsetzung (die auch mit entsprechenden Rechtsmitteln angreifbar ist), schon erfolgt. Schon rechtlich begegnet die Berücksichtigung von lediglich geplanten Naturschutzgebieten damit durchgreifenden Bedenken und ist als rechtswidrig zu bezeichnen.</p>	<p>Unterschutzstellung von der Sache her ggf. überhaupt nicht mehr in Frage käme. Zumindest würde dies die naturschutzfachliche Bewertung und Entwicklung von Flächen ganz erheblich beeinflussen. Beispielsweise kann innerhalb von Windparks die Flächennutzung nicht so renaturiert werden, dass faktisch weitere Habitats für die Avifauna entstehen, da durch einen möglichen Vogelschlag in erheblichem Maße artenschutzrechtliche Verbotstat-bestände hervorgerufen würden.</p> <p>Der hohe Anspruch, der mit dem privilegierten Baurecht von Windenergieanlagen verbunden ist, darf nicht im Sinne eines Windhundprinzips dazu führen, dass seit langem bestehende, dokumentierte und in den Planinstrumenten auch „beschlossene“ sonstige städtebauliche Zielkonzeptionen nicht mehr umsetzbar wären oder dass die Öffentlichkeit von Ihnen grundlegend Abstand nehmen müsste. Auch die Zielkonzeption des Landschaftsplanes ist ein weiterhin für die Stadt Vechta in die Abwägung einzustellender Belang. Gleichwohl kann unter Gewichtung dieses Belanges im Stadtgebiet von Vechta substantiell Raum für die Windenergie bereitgestellt werden.</p>
<p>innogy 22</p> <p>Schließlich sind auch keine tatsächlichen naturschutzfachlichen Gründe dargetan und erkennbar, welche die Berücksichtigung der maßgeblichen Flächen hier tragen könnten:</p> <p>aa) Zunächst fällt auf, dass sich die Begründung des Standortkonzeptes auf Seite 33 zu vorgeschlagenen Naturschutzgebieten maßgeblich auf den Landschaftsplan der Stadt Vechta aus dem Jahr 2005 stützt. Zwar wurde im Landschaftsplan nicht konkret - soweit ersichtlich - die Ausweisung der maßgeblichen Flächen als Naturschutzgebiet gefordert oder als Maßnahme benannt, gleichwohl weisen wir darauf hin, dass inzwischen nunmehr 14 Jahre vergangen sind. Wäre eine Unterschutzstellung der Flächen als Naturschutzgebiet ernsthaft beabsichtigt, so ist davon auszugehen, dass das in den vergangenen 14 Jahren auch tatsächlich zu bewerkstelligen gewesen wäre.</p> <p>Ein Gespräch am 21.01.2019 an dem neben Vertretern unserer Mandantin auch Vertreter der Stadt Vechta teilgenommen haben, hat jedoch ergeben, dass die relevanten Naturschutzgebietsplanungen hinsichtlich des Vechtaer und des Oythener Moores sowie des Grünenmoores bis jetzt aufgrund des aktiven Torfabbaugesbietes nicht weiter verfolgt worden seien.</p> <p>Planungen zu einem Naturschutzgebiet müssen jedoch - wenn man solche überhaupt im Rahmen eines weichen Tabus für berücksichtigungsfähig halten will, woran erhebliche Zweifel bestehen, wie oben gezeigt - ernsthaft verfolgt werden. Dies kann mit Blick</p>	<p>Die Stadt Vechta verfolgt ihre naturschutzfachlichen Ziele – dargelegt in den Fachplänen – in Abwägung mit den ansonsten ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie den Belangen des faktisch noch bestehenden Torfabbaus im Umfeld.</p> <p>Langfristige Planungen sind selbstverständlich gerade vor dem Hintergrund langfristig wirksamer Abbaurechte erforderlich und entsprechend lang andauernde Prozesse unvermeidlich. Davon, dass die Planungen nicht weiter verfolgt werden, kann keine Rede sein, wie u.a. die vorliegende Standortplanung und der aktuelle LRP belegen.</p> <p>Die angesprochene festzustellende teilweise Umnutzung von Grünland in Ackerflächen widerspricht nicht den grundsätzlichen langfristigen naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Zielen der Stadt Vechta.</p> <p>Der Moorkomplex „Großes Moor bei Barnstorf“ umfasst die Teilbereiche Goldenstedter Moor (inkl. Dreiecksmoor), Barnstorfer Moor, Drebbersches Moor, Vechtaer Moor sowie das unmittelbar an den Planungsbereich der innogy angrenzende Oyther Moor.</p> <p>Seit dem Jahr 2001 hat sich dieser Moorkomplex zu einem international bedeutsamen Rast- und Überwinterungsplatz für Kraniche entwickelt. In Folge der fortschreitenden Wiedervernässung</p>

<p>auf den hiesigen Verfahrensablauf und die 14-jährige Untätigkeit der Stadt nicht ernsthaft behauptet werden. Dann darf dies jedoch auch kein Argument zum Ausschluss von Windenergienutzung auf den Flächen seien.</p> <p>bb)Hinzu kommt, dass es nach Auskunft der Stadt Vechta im genannten Gespräch vom 21.01.2019 seit dem Jahr 2005 in der hier vorgeschlagenen Potentialfläche zu Umwandlungen von Grünland zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Form von Ackerbau gekommen ist. Auch dies spricht jedenfalls für die hier interessierende Potentialfläche - gegen das Vorliegen besonderer naturschutzfachlicher Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit und erst recht gegen ein geplantes Naturschutzgebiet auf diesen Flächen.</p> <p>cc)Die Aussagen hinsichtlich der angeblichen „naturschutzfachlich insbesondere avifaunistisch bedeutsamen und hoch schützenswerten Moor-Areale“ sind in sich widersprüchlich und auch mit Blick auf die Aktualität der Datengrundlage nicht ansatzweise valide. Auch sie können einen entsprechenden Ausschluss der Flächen nicht rechtfertigen:</p> <p>Soweit es in der Begründung des hier angegriffenen weichen Tabukriteriums heißt, dass in dem Bereich avifaunistisch hoch wertvolle Bereiche mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für Brut- und Gastvögel existierten, so ist dies jedenfalls für die hier interessierende Fläche nicht nachvollziehbar. Wie sich aus der Kartendarstellung auf Seite 34 oben ergibt, wurde noch im Jahr 2006 davon ausgegangen, dass es sich bei wesentlichen Flächen des hier beantragten Potenzialraumes um wertvolle Bereiche, jedoch mit „Status offen“ handelt. Zudem zeigt die nebenstehende Karte für Gastvögel, dass der hier interessierende Potenzialraum in weiten Flächen gar nicht betroffen ist und lediglich in kleinen Flächen eine Überschneidung mit einem wertvollen Bereich mit jedoch lediglich lokaler Bedeutung existiert.</p> <p>Dies bedeutet, dass schon die im Jahr 2006 vorliegenden Daten zu einem angeblich wertvollen Bereich für Brutvögel nicht dazu ausreichen, den Status der Bedeutung zu klären. Für Gastvögel wird zudem von einer lediglich lokalen Bedeutung ausgegangen (Stand: 2010). Mithin kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen avifaunistisch hoch wertvollen Bereich mit nationaler landesweiter oder regionaler Bedeutung für Brut- und Gastvögel handelt. Dies ergibt sich schon aus dem vorliegenden Standortkonzept selbst und den dort enthaltenen Widersprüchen.</p> <p>Im Übrigen sind Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms laut hier vorliegender Karten zum Landschaftsplan Vechta von dem hier zur Aufnahme vorgeschlagenen Gebiet flächig nicht betroffen.</p>	<p>ehemaliger Torfabbauflächen sowie der ansteigenden Rastbestände werden mittlerweile nicht mehr ausschließlich Flächen im Zentrum des Moorkomplexes als Sammel- und Schlafplätze genutzt, sondern es befinden sich bedeutende Sammel- und Schlafplätze im gesamten Moorkomplex. Des Weiteren werden insbesondere die im direkten Umfeld des Moorkomplexes vorhandenen Acker- und Grünlandflächen von den Kranichen als Nahrungsflächen und zum Teil als Vorsammelplätze genutzt.</p> <p>Neben der Bedeutung für die Rast/Überwinterung von Kranichen besitzen der Moorkomplex sowie die umgebenden Nahrungsflächen eine hohe Bedeutung für rastende/überwinternde Sing- und Zwergschwäne sowie diverse Gänsearten. Auch WEA-empfindliche Greifvogelarten wie Kornweihe und Seeadler sind zumindest im Winterhalbjahr regelmäßig im Moorkomplex sowie dessen Umfeld anzutreffen.</p> <p>Die im Planungsraum der innogy vorhandenen Acker-/Grünlandflächen werden im Winterhalbjahr intensiv von überwinternden Kranichen, Gänsen und Schwänen als Nahrungsflächen aufgesucht. Des Weiteren befinden sich im Bereich des Oyther Moores diverse Wiedervernässungsflächen, die sich in den letzten Jahren zu bedeutenden Kranich-Schlafgewässern entwickelt haben, wobei benachbarte Acker- und Grünlandflächen als Vorsammelplätze dienen. Für Rastplätze des Kranichs sind hinsichtlich der Errichtung von WEA in der Regel Schutzradien von mindestens 1.200 m zu berücksichtigen. Schutzradien sind des Weiteren auch im Hinblick auf Schlafplätze von nordischen Wildgänsen, Zwerg- und Singschwänen relevant (ggf. bis zu 3.000 m).</p> <p>Auch im Hinblick auf Brutvögel sind für den Planungsraum der innogy bzw. daran angrenzender Bereiche Vorkommen WEA-empfindlicher bzw. gefährdeter Arten bekannt, wie z.B. Ziegenmelker, Waldschnepfe, Weißstorch, Habicht, Feldlerche und Kiebitz.</p>
<p>innogy 23</p> <p>dd)Hinzu kommt, wie die Stadt selbst im Gespräch am 21.01.2019 mitgeteilt hat, dass seit Aufstellung des Landschaftsplanes vor 2005 keine artenschutzrechtlichen Erhebungen im Bereich der Potentialfläche stattgefunden haben. Der</p>	<p>Auch die Zugrundelegung von älteren Daten aus dem Landschaftsplan oder der regionalen Raumordnung ist sachgerecht, soweit städtebauliche bzw. naturschutzfachliche Ziele damit verknüpft sind, die aufrechterhalten</p>

<p>Landschaftsplan selbst führt auf Seite 31 ff. zur faunistischen Datengrundlage aus, dass die Darstellung der faunistisch wichtigen Bereiche auf Quellen beruht, die teilweise aus dem Jahr 1986-92 stammen (avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen) und dass lediglich ausgewählte Bereiche im Jahr 2000 avifaunistisch untersucht worden sind. Die im Standortkonzept auf S. 34 übernommene Einschätzung stammt vom Umweltserver aus den Jahren 2006 und 2010.</p> <p>Dies bedeutet, dass die aktuellsten vorliegenden Daten, auf deren Grundlage die Stadt Vechta ihre weichen Tabuzonenbestimmung sowie den damit verbundenen Ausschluss der hiesigen Potentialfläche vorgenommen hat, aus dem Jahr 2006 hinsichtlich Brutvögeln und aus dem Jahr 2010 hinsichtlich Gastvögeln stammen, diese Daten jedoch nicht von der Stadt selbst erhoben worden sind und auch nicht erkennbar gegengeprüft wurden. Die von der Stadt erhobenen Daten sind teilweise knapp 20 Jahre alt und älter.</p> <p>Gerade mit Blick darauf, dass - wie die Stadt Vechta im Standortkonzept auf Seite 33 selbst schreibt - sich die Wertigkeiten der Ausschlussflächen im Laufe der Zeit deutlich und drastisch ändern können, ist die Zugrundelegung dieser Daten hier rechtswidrig. Der Ausschluss darf damit nicht begründet werden.</p> <p>Dies gilt umso mehr, weil es seit dem Jahr 2005 in der hier relevanten Potentialfläche zu erheblichen Änderungen im Bewirtschaftungsregime gekommen ist, die sich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auch auf die Nutzung der Flächen durch Brut- und Gastvögel ausgewirkt hat.</p>	<p>werden sollen.</p> <p>Die Stadt Vechta hat weiterhin das Ziel, im beantragten Sektor die dort vorhandenen weitgehend unverbauten und in den älteren Unterlagen naturschutzfachlichen Unterlagen als wertvolle oder entwicklungsfähige Bereiche eingestufte Areale, zu sichern. Die Stadt ist dabei nicht gehalten, bei einer sich abzeichnenden teilweise gegenläufigen ggf. widersprüchlichen Entwicklung (z.B. durch nicht beeinflussbare Entwicklungen in der landwirtschaftlichen Flächennutzung) auch von ihren grundsätzlichen Zielkonzeptionen für diese Flächen Abstand zu nehmen. Es bedeutet nicht, dass bei einem möglichen Verlust von naturschutzfachlichen Wertigkeiten in solchen Arealen eine Freigabe für Windenergie zwingend die Folge sein muss. Die Stadt kann im Gegenteil darauf verweisen, dass innerhalb des geplanten NSG Areals bereits rd. 10 ha für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen wurden, womit die Ziele der Stadt befördert werden.</p> <p>Die Stadt begeht keinen Abwägungsfehler, wenn sie diese Flächen nicht in ihrer Konzentrationsplanung berücksichtigt, soweit sie an anderer Stelle substantiell Raum im Stadtgebiet geben kann. Die Eröffnung substantiellen Raumes in Abgleich mit allen sonstigen von der Stadt zu vertretenden und wahren Belange ist mit den Teilbereichen 1 – 3 insgesamt erfolgt.</p>
<p>innogy 24</p> <p>ee)Ist schon die Festlegung der Flächen selbst als potentielle Naturschutzgebiete fachlich höchst zweifelhaft, so gilt dies erst recht für einen noch hinzugefügten Abstand von 200 m- Dieser ist dann erst recht nicht fachlich geboten und auch hier nicht als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen. Dies gilt schließlich aus den genannten Gründen auch für ehemalige Vorranggebiete Natur und Landschaft nach RROP.</p> <p>ff)Lediglich ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass nicht die gesamte hier vorgeschlagene Potentialfläche, sondern nur ein Teil von dieser, gegenwärtig von dem weichen Tabukriterium des geplanten Naturschutzgebietes sowie des ehemaligen VR Natur und Landschaft gemäß RROP überlagert wird. Der übrige Teil ist von dem Kriterium gerade nicht betroffen.</p>	<p>Das für die Windenergienutzung beantragte Areal besteht aus insgesamt rd. 88 ha Fläche. Diese Flächen werden in unterschiedlicher Weise durch die gewählten weichen Ausschlusskriterien berührt:</p> <p>Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes (NSG , weiches Tabukriterium, hellgrün) liegen 25 ha und nochmals rd. 20 ha innerhalb des Pufferabstandes von 200 m (weiches Tabukriterium, hellgrün schaffriert).</p> <p>Von diesen insgesamt rd. 45 ha liegen jedoch auch nahezu 30 ha zusätzlich innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft (RROP, weiches Tabukriterium, dunkelgrün), das wiederum im Nahbereich des weiter östlich anschließenden FFH Gebietes liegt und diese 45 ha liegen <u>auch</u> zugleich innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffe (weiches Tabukriterium).</p> <p>Schließlich liegen rd. 43 ha der beantragten Flächen innerhalb des Vorsorgegebietes für die Erholung (weiches Tabukriterium, gelb), wobei jedoch auch hier rd. 13 ha noch innerhalb des 200 m Puffers um das Vorranggebiet Natur- und Landschaft liegen (dunkelgrün schraffiert).</p>

innogy
25

2.2 Die Festlegung der ehemals im Raumordnungsprogramm vorgesehenen Vorsorgegebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung als weiches Tabukriterium ist ebenso rechtswidrig und auch sachlich für die hier relevante Potentialfläche nicht begründbar.

a) In der Planbegründung heißt es auf Seite 18 zu diesem Punkt, dass den Belangen der Erholung besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Belangen beigemessen werden soll. Die Erholung sei ein städtebaulich sinnvolles Ziel. Es soll weiterhin großräumig in den Gebieten, die eine besondere Bedeutung für die Erholung aufweisen, keine Windenergieanlage errichtet werden. Windenergieanlagen würden in der heutigen Dimensionierung der Erholungsqualität von Landschaftsräumen einschränken und das Landschaftsbild beunruhigen. Im Standortkonzept heißt es auf Seite 41 weiter, die entsprechenden Gebiete für die Erholung seien großflächig und seien „in Teilen auch identisch mit den südöstlich im Stadtgebiet liegenden wertvollen naturschutzfachlichen Flächen, den Landschaftsschutzgebieten, den Bereichen mit Biotopen, den Kompensationsflächenpool der Stadt sowie mit dem festgesetzten Überschwemmungsbereich des Vechtaer Moorbachs“. Eine ungestörte, ruhige Erholung sei mit Blick auf das technische Aussehen sowie die Lärmentwicklung und Barrierewirkung von Windenergieparks nicht mehr möglich.

b) Diese Begründung trägt rechtlich und in der Sache nicht. Sie ist zudem in sich widersprüchlich.

aa) Nach der Rechtsprechung ist stets konkret festzustellen, ob die Erholungsfunktion durch ein gedachtes Windenergievorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Aachen (U. v. 13.12.2017 - 6 K 2371/15 - zitiert nach juris, Rn. 256 gilt: Insoweit ist zu berücksichtigen, dass dem Vorhabensgebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt (...). Allein der Umstand, dass die Windenergieanlagen von der Ravel-Route bzw. dem Radweg aus sichtbar sein werden, vermag deren Erholungsfunktion nicht mehr einzuschränken, als dies durch andere Infrastrukturmaßnahmen, mit denen die Nutzer dieser Wege regelmäßig auch an

Es ist legitim, dass die Stadt Vechta in ihrer Konzentrationsflächenplanung konkrete und seit langem bestehende städtebauliche und naturschutzfachliche Zielkonzeptionen aufrechterhält und diese in Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung den Vorrang einräumt, soweit an anderer Stelle des Stadtgebietes substanziiell Raum für WEA verbleibt.

Es handelt sich um ein ehemals in der Raumordnung vorgezeichnetes "Vorsorgegebiet" mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung, denen nach Ansicht der Stadt auch weiterhin gestützt durch die Ziele des Landschaftsplanes eine besondere Entwicklungsaufgabe / Zielkonzeption zukommt. Auch die Entwicklung der weiter nordwestlich anschließenden Golfanlagen sind Teil dieser Gesamtkonzeption, die sich über freie, unverbaute und überwiegend landwirtschaftliche genutzte, mittig liegende Flächen bis nach Südosten in die großen Moorbereiche und weiter nach Osten in die FFH Bereiche zieht. Gerade die Freiheit von weithin sichtbaren technischen Anlagen wie WEAs sichert dem Raum seine besondere Eignung für die landschafts-gebundene Erholung.

Da die Stadt an anderer Stelle des Stadtgebietes substanziiell Raum bieten kann, ist es nicht erforderlich, den Belangen der Windenergie in diesem Raum Vorrang einzuräumen.

anderer Stelle konfrontiert werden, ebenfalls der Fall ist."

bb) Auch hier ist - über Allgemeinplätze in der Begründung und dem Standortkonzept hinaus - nicht dargetan, dass der hier interessierenden Potentialfläche überhaupt eine Erholungsfunktion zukommt und erst recht ist nicht ersichtlich, dass diese Erholungsfunktion über das normale Maß hinausgeht. Schon sachlich ist deshalb eine Rechtfertigung der Einstufung als vorrangiges Erholungsgebiet nicht ersichtlich.

cc) Insofern fällt auf, dass die Stadt Vechta zur Begründung der Erholungsfunktion auf die angebliche naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes abstellt. Dass diese höchst zweifelhaft ist, wurde oben schon dargelegt. Ungeachtet dessen reicht es aber auch nicht aus, zur Rechtfertigung einer erheblichen Erholungsfunktion allein auf einen anderen Komplex - nämlich die naturschutzfachliche Bedeutung - abzustellen. Es gibt reihenweise Flächen, die zwar naturschutzfachlich von erheblicher Bedeutung sein mögen, aber (oft gerade wegen dieser naturschutzfachlichen Bedeutung) nicht uneingeschränkt der Erholungs- und Freizeitnutzung zur Verfügung gestellt werden können. Schon deshalb reicht es nicht aus, für die Bedeutung der Erholungsnutzung allein auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche abzustellen. Dass die hier interessierende Potentialfläche mehr als für sonstige Flächen im Außenbereich üblich für die Erholungsnutzung genutzt wird, ist nicht ansatzweise ersichtlich.

dd) Dies gilt schließlich auch deshalb, weil es in der Potentialfläche seit 2005 Umwandlungen von Grünland in intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau gegeben hat. Auch dies steht einer überwiegenden Bedeutung für die Erholungsnutzung entgegen.

ee) Darüber hinaus ist nicht dargetan, inwiefern die Errichtung von Windenergieanlagen am hier relevanten Standort die Erholungsnutzung konkret beeinträchtigen soll. Es ist absolut subjektiv und auch von der Stadt durch keinerlei Datengrundlage untersetzt, dass sich Erholungssuchende durch die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Erholung gestört sehen. Den Unterzeichnenden sind durchaus Fälle bekannt, in denen gerade das Vorhandensein von Windenergieanlagen und deren Besichtigung Teil einer attraktiven Erholungsnutzung (gerade auch für Kinder) ist.

ff) Gerade wenn man - wie hier die Stadt Vechta große Teile ihres Planungsgebietes auf dieser Grundlage von der Windenergienutzung ausnimmt, steigt insoweit der Rechtfertigungsbedarf erheblich an. Mit einer bloßen allgemeinplatzartigen Rechtfertigung kann es mithin nicht sein Bewenden haben.

gg) Diesen Zusammenhang sieht schließlich auch das Standortkonzept selbst, wenn es dort auf Seite 17 heißt:

„Eine Kommune, in der große Bereiche als Vorranggebiete für die Erholung vorgesehen sind, wird

diese Flächen eher als mögliche Standorte für WEA abwägen und einbeziehen, um WEA substantiell Raum bieten zu können, als eine Kommune, die nur über sehr wenige Flächen dieser Zweckbestimmung verfügt."

Genauso ist es hier: Weite Flächen des Stadtgebietes (insbesondere im Osten und Südosten) werden von der Zweckbestimmung Erholungsgebiet überlagert, ohne dass für diesen weiträumigen Schutz eine sachliche Rechtfertigung besteht. Der Ausschluss dieser weitreichenden Flächen ist deshalb mit Blick auf die substanzielle Raumverschaffung noch einmal zu überdenken. Er ist in gegenwärtiger Gestalt offensichtlich abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig.

2.3 Schließlich steht auch der Belang des gegenwärtigen als weichen Tabus vorgesehenen Überschwemmungsgebiets der Ausweisung der hiesigen Potentialfläche nicht entgegen.

a) Hier ist zunächst in der Sache zu berücksichtigen, dass das Überschwemmungsgebiet lediglich einen denkbar kleinen Teil der Potentialfläche überhaupt überlagert, so dass der weit überwiegende Teil der Potentialfläche ungeachtet dieser unbedeutenden Überlagerung geeignet ist.

b) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes die jeweils zuständige Behörde abweichend vom generellen Bauverbot in Absatz 4 die Errichtung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen kann, wenn das Vorhaben die dort genannten Voraussetzungen erfüllt.

c) Dementsprechend heißt es auch - klarstellend im Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ unter dem Punkt 6.3 wörtlich (Windenergieerlass, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7/2016, S- 204):

„in Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten kann die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein.“

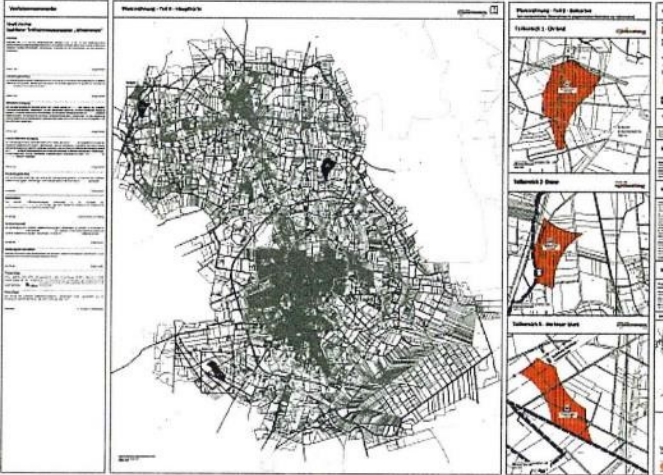
Im Übrigen weisen wir hier nochmals daraufhin, dass das Überschwemmungsgebiet lediglich einen äußerst kleinen Teil der infrage kommenden Potentialfläche überlagert und diese Potentialfläche selbst dann, wenn man den Bereich, der von der Überlagerung betroffen ist, herausnimmt, immer noch hinreichend sicher die Errichtung von mehr als drei Windenergieanlagen ermöglicht und deshalb eine sinnvolle Konzentration auch ist.

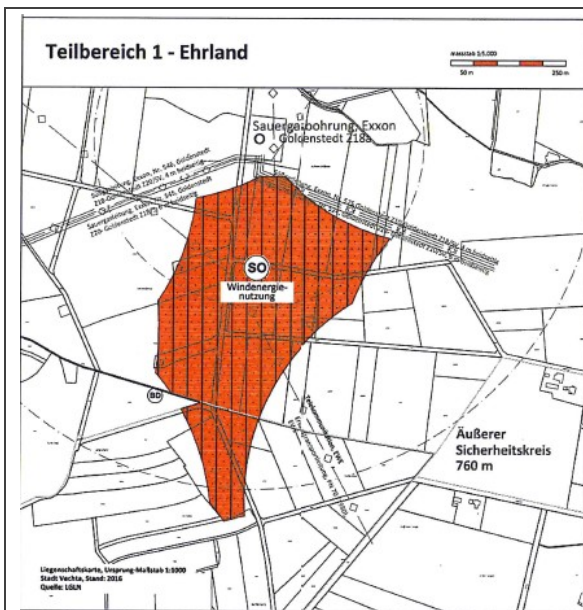
2.4 Schließlich steht auch das weiche Tabukriterium „vorgesehene Kompensationsbereiche nach Naturschutzrecht“ der hier gegenständlichen Ausweisung der vorgeschlagenen Potentialfläche fachlich und rechtlich nicht entgegen.

a) Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass lediglich ein geringer Teil der hier vorgeschlagenen Potentialfläche von der Darstellung vorgesehener Kompensationsbereiche betroffen ist. D.h., selbst wenn man die vorgesehenen Kompensationsbereiche

<p>berücksichtigen wollte, ergeben sich eine bzw. zwei hier hinreichend große Potentialflächen, welche die Errichtung von mehr als drei Windenergieanlagen erlaubt. Schon deshalb steht dieses weiche Tabukriterium hier der Ausweisung der Potentialfläche nicht vollständig entgegen.</p> <p>b)Soweit es darüber hinaus im Standortkonzept auf Seite 35 heißt, die vorgesehenen Kompensationsbereiche sollten „im Sinne einer Vernetzung hochwertiger Naturräume weiterentwickelt“ werden und die Errichtung von Windenergieanlagen sei mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna mit diesen Zielen nicht kompatibel, so halten wir an dieser Stelle erneut fest, was wir schon oben unter II. 2.1 ausgeführt haben:</p>	<p>Es ist legitim und städtebaulich zielführend, wenn die Stadt in ihrer Konzeption den gesamten südöstlichen Stadtbereich in Abwägung aller Belange nicht als Konzentrationsbereich für WEA vorsieht, da an anderer Stelle des Stadtgebietes substanziell Raum geboten werden kann.</p>
<p>innogy 26</p> <p>Fachlich und rechtlich gibt es gegenwärtig keinen Grund, die hier beantragte Potentialfläche von Windenergieanlagen freizuhalten. Die diesbezüglich in Bezug genommenen Daten sind massiv veraltet und die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb ist auch eine Eignung als Bereich für vorgesehene Kompensationsmaßnahmen nicht festzustellen. Darüber hinaus sieht der im Internet gegenwärtig abrufbare Flächennutzungsplan der Stadt Vechta auch entsprechende Bereiche auf dem Gebiet der hier vorgeschlagenen Potentialfläche nicht vor.</p> <p>innogy 27</p> <p>Insgesamt ist mithin festzuhalten, dass die gegenwärtige Planung abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft. Wird diese Planung beschlossen und tritt sie in Kraft, ist davon auszugehen, dass sie einer gerichtlichen Normenkontrolle nicht standhalten wird.</p> <p>Dies ist umso bemerkenswerter, als hier -faktisch ohne planerische Not- die Belange der Wohnbevölkerung in der Umgebung der gegenwärtig vorgesehenen Konzentrationszonen weniger stark gewichtet werden, als - fachlich noch nicht einmal begründete angebliche naturschutzfachliche Belange, aufgrund derer große unbewohnte Gebiete im Südosten der Stadt Vechta von der Planung ausgenommen werden.</p> <p>Wir regen aus rechtlichen, aber insbesondere auch aus politischen und Akzeptanzgründen dringend an, diese Gewichtung noch einmal zu überdenken sowie die Planung insofern abzuändern</p>	<p>Die Stadt Vechta teilt die Rechtsauffassung des Einwenders nicht.</p> <p>Die Stadt Vechta hat die Belange der Wohnbevölkerung nicht geringer gewichtet als die Belange des Naturschutzes.</p> <p>Sie hat in ihre Prüfung eine ausgewogene Berücksichtigung aller Belange eingestellt. Sie hat sich dabei an den in der Rechtsprechung verfestigten Maßstäben orientiert und wendet die durchschnittlichen Maße, z.B. bei der Festlegung von Schutzabständen, an. Sie verzichtet auf eine sehr deutliche Bevorzugung einzelner Nutzungen. Eine sehr hohe Gewichtung der Belange der Wohnbevölkerung würde z.B. bedeuten, dass unbebaute Räume zwangsläufig deutlich stärker beansprucht werden müssten.</p> <p>Mit den ermittelten drei Teilbereichen für eine Konzentrationsplanung hat die Stadt einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Belangen erreicht, der die bisher vorhandene Konzentrationsplanung im Stadtgebiet erweitert und der Windenergie damit weiterhin substanziell Raum verschafft, als auch an seit langem bestehenden öffentlich bedeutsamen Entwicklungszielen der Stadt bzw. des Landkreises festhält.</p> <p>Es muss auch jeweils in die Abwägung seitens der Stadt eingestellt werden, dass die Öffnung von Stadträumen für eine konzentrierte Windenergienutzung in bedeutsamer Weise andere Entwicklungsziele beeinflusst. Es ist fachlich belegt, dass mit dem Vorhandensein von modernen WEA und einer dauerhaften</p>

innogy
28

	Standortsicherung konkurrierende Nutzungen dauerhaft ausgeschlossen werden.
<p>Die hier vorgeschlagene Potentialfläche kann und soll einen wertvollen Beitrag dazu leisten, der Windenergienutzung tatsächlich substanzvoll Raum zu geben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägung wie vor.</p>
<p>Anlage 2: Begründung Sachlichen Teil- FNP „Windenergie“ Beurteilung der 3 – Teilbereiche</p> <p>Die Stadt Vechta beabsichtigt über den Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ drei Sonderbauflächen im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen. Hierzu liegt das aktualisierte Standortkonzept „Windenergie“ vor. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 01.02.2019 bis einschließlich 15.03.2019 im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Vechta, öffentlich bzw. in Internet aus.</p> <p>Das Verfahren zur Ermittlung der Standorte (Konzentrationszonen) werden in der Begründung Sachlichen TeilFNP „Windenergie“ erklärt. Grundlage ist hierfür das o.g. Standortkonzept Windenergie (WEA) für das Stadtgebiet von Vechta. Als Ergebnis dieses Konzeptes wurden drei Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung im FNP „Windenergie“ in der Planzeichnung — Teil A-Hauptkarte als Entwurf dargestellt.</p>	
	
<p>Ziel bei dieser Beurteilung ist es aufzuzeigen, inwieweit eine Windenergieplanung auf den orangenen Konzentrationsflächen aus dem Standortkonzept möglich sind.</p> <p>TB 1- Ehrland</p> <p>Der TB 1 - Ehrland bezieht sich auf den Prüfraum Nr. 1 des Standortkonzeptes östlich von Calveslage. Dieser Bereich umfasst den bestehenden Windpark Ehrland mit insgesamt 3 WEA.</p> <p>Ausschnitt Planzeichnung in DIN A4 Schnitt Teil FNP Windenergie Seite 3</p>	



„Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich hauptsächlich durch die erforderlichen Abstände (+ 500 m) zu Wohnhäusern im Außenbereich. Westlich liegt eine kleine Fläche mit Baumgruppe, die als Wald ausgenommen wurde. Nach Süden ergibt sich die Begrenzung durch einen Abstand (+ 300 m) zu gewerblichen Bauflächen. Hier sollen entsprechend den Aussagen des Standortkonzeptes Nutzungskonflikte um begrenzte Emissionskontingente vermieden werden.“ Quelle Standortkonzept

Bei dem oben dargestellten TB 1 sind keine Schutzabstände zu Sauer gasleitungen bzw. der Sauer gasbohrung berücksichtigt worden.

Ausschnitt: Begründung Teil FNP Windenergie, Seite 8

Abb. 2 Teilbereich 1 - Begründung der Gebietsabgrenzung



Lage	Abstand	Nutzung	Detail
NO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Holtruper Straße 31
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Auf dem Engelen 1
N	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Ehrlandstraße 1
W	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Am Vahrenkamp 8
W	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Visbeker Damm 280, 278, 250, 248
W	Fläche	Wald	
SW	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Ehrlandstraße 2
S	300 m	Gewerbliche Baufläche	
SO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Rehwechel 1
O	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Dreiländereck 1

Ziel: Mit der vorliegenden Plandarstellung soll bewirkt werden, dass auch weiterhin der Standort für die Windenergie gesichert ist und ein Repowering der vorhandenen WEA möglich wird. Quelle Begründung zu Standortkonzept

Kommentar:

Hier soll der Bestand von den drei Windenergieanlagen, welche eine max. Höhe von 100 m haben, für die Zukunft gesichert und auch repowert werden können. Der Teilbereich hat eine Nettofläche von 18,6 ha, bei einem Abstand zu den Wohngebäuden von 500 m. Um die Fläche voll

auszuschöpfen, können aufgrund der „optisch bedrängenden Wirkung“, Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m geplant werden. Bei Planungen mit größeren Nabenhöhen muss der gewählte Abstand zu den Außenbereichsbebauungen entsprechend vergrößert werden oder entsprechende Gutachten zum Thema „Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen“ erstellt werden. Ein Richtfaktor aus heutiger Sicht sollte den dreifachen Abstand der Gesamthöhe der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht unterschreiten.

In der folgenden Planungsvariante wird dargestellt, wie sich die Flächengröße in Bezug auf die Gesamthöhe der Windenergieanlage bezogen auf die „optisch bedrängenden Wirkung“ verkleinert.

Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m bezogen auf den 3-fachen Abstand von 540 m zur Wohnbebauung (optisch bedrängende Wirkung) verbleibt eine Planungsfläche von 11,7 ha.

Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf den 3-fachen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung (optisch bedrängende Wirkung) verbleibt eine Planungsfläche von 4,3 ha.

Von der Planungsfläche alleine betrachtet, wären hier maximal 3 Windenergieanlagen (ca. 3 MW) mit einer Gesamthöhe von maximal 180 m zu realisieren. Siehe Planungsvariante.

Zum Vergleich: Moderne Windenergieanlagen die heute im Binnenland gebaut werden, haben eine Nennleistung von 3.000 kW — 4.500 kW und eine Gesamthöhe von 200 — 230 m.

Außer Acht gelassen wurden hier die Sicherheitsabstände von 140 — 155 m zu der vorhandenen Sauer gasleitung bzw. des Sicherheitsabstandes von 540 — 580 m zur Sauer gasbohrung (siehe Standortkonzept Seite 25 ff).

Planungsvariante innogy SE ohne Sicherheitsabstand zur Sauer gasleitung und Sauer gasbohrung ¶



Bezieht man jetzt die geforderten Sauer gasleitungsabstände von 155 m und den Abstand von 580 m zur Sauer gasbohrung unter „4.8 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Ver- und Entsorgung“ aus der „Begründung zum Teil-FNP-Windenergie“ auf Seite 25 ff. mit ein, fällt fast der gesamte Planungsraum weg, wobei die genannten Sicherheitsabstände für heutige

Windenergieanlagentypen zu gering angenommen wurden sind.

Planungsvariante innogy-SE mit Sicherheitsabstand zur Sauergasleitung und Sauergasbohrung



Nach dem aktuellen Schlussbericht „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ des DVGW Forschung vom 11.02.2014, REV 1, wurden folgende Abstände zu der Sauergasleitung und Sauergasbohrung ermittelt.

Anlage A18.1 Mindestabstand zur Windenergieanlage, Schutzobjekt: EP-Industrie / Feldleitung (Sauergas), Abmessung: max. DN500.

Klasse 3:

Klasse 4: 3,0 MW $P < 4,0$ MW RD 100 m- 120 m
Masse Blatt < 15 t

Bei einer Nabenhöhe von 120 m ergibt das einen Sicherheitsabstand von 185 / 180 m

4,5 MW $P < 8,0$ MW RD 120 m Masse Blatt > 15 t

Bei einer Nabenhöhe von 120 m ergibt das einen Sicherheitsabstand von 395 / 215 m

Der Mindestabstand zu Feldleitungen erhöht sich bei einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 150 m nochmals, siehe folgendes Datenblatt, Anlage A18.1.

Anlage A18.1

Veenker

Mindestabstand zur Windenergieanlage

Schutzobjekt: E&P-Industrie / Feldleitung (Sauergas)

Abmessungen: max. DN500

Bemerkungen: Leitung erdverlegt mit Überdeckung von mind. 0,8 m
Leitung geradlinig oder mit TS (Winkel > 165°)
Maximaler H₂S-Gehalt von 20%
Zul Pf = 10° Ereignisse/Jahr * km)
Geringere Abstände bei Einzelfallberechnung möglich

Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse				
Nabenhöhe in [m] bis	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	0,5 MW < P < 1,5 MW RD 60 m - 65 m Masse Blatt < 15 t	1,5 MW < P < 3,0 MW RD 65 m - 100 m Masse Blatt < 15 t	3,0 MW < P < 4,5 MW RD 100 m - 120 m Masse Blatt < 15 t	4,5 MW < P < 8,0 MW RD > 120 m Masse Blatt > 15 t
Windpark (max. 3 WEA auf 1 Kilometer-Leitung) / Einzelwe WEA				
60	140 / 135	170 / 165	- / -	- / -
80	150 / 145	175 / 170	165 / 165	- / -
100	160 / 155	180 / 175	180 / 175	275 / 205
120	- / -	185 / 180	185 / 180	295 / 215
150	- / -	200 / 200	210 / 210	410 / 265

Skizze zur Erläuterung:



Anlage A18.3 Mindestabstand zur Windenergieanlage, Schutzobjekt: EP-Industrie / Bohrung für Sauergas

Klasse 3: 3,0 MW <= P < 4,0 MW RD 100 m - 120 m Masse Blatt < 15 t
Bei einer Nabenhöhe von 120 m ergibt das einen Sicherheitsabstand von **710 / 710 m**

Klasse 4: 4,5 MW <= P < 8,0 MW RD 120 m Masse Blatt > 15 t
Bei einer Nabenhöhe von 120 m ergibt das einen Sicherheitsabstand von **840 / 840 m**

Der Mindestabstand zur Bohrung für Sauergas erhöht sich bei einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 150m nochmals (siehe folgendes Datenblatt, Anlage A18.3)

Anlage A18.3

Veenker

Mindestabstand zur Windenergieanlage

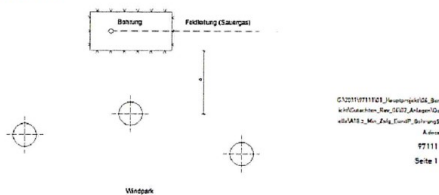
Schutzobjekt: E&P-Industrie / Bohrung für Sauergas

Abmessungen: 2.520 m² (60 m x 42 m)

Bemerkungen: Druck- und Medium-führende Bauteile oberirdisch
Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage > 1 Kilometer
Maximaler H₂S-Gehalt von 20%
Zul Pf = 10° Ereignisse/Jahr
Geringere Abstände bei Einzelfallberechnung möglich

Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse				
Nabenhöhe in [m] bis	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	0,5 MW < P < 1,5 MW RD 60 m - 65 m Masse Blatt < 15 t	1,5 MW < P < 3,0 MW RD 65 m - 100 m Masse Blatt < 15 t	3,0 MW < P < 4,5 MW RD 100 m - 120 m Masse Blatt < 15 t	4,5 MW < P < 8,0 MW RD > 120 m Masse Blatt > 15 t
Windpark / Einzelwe WEA				
60	520 / 520	680 / 680	- / -	- / -
80	530 / 530	690 / 670	670 / 670	- / -
100	540 / 540	700 / 700	690 / 690	825 / 825
120	- / -	710 / 710	710 / 710	840 / 840
150	- / -	720 / 720	730 / 730	850 / 850

Skizze zur Erläuterung:



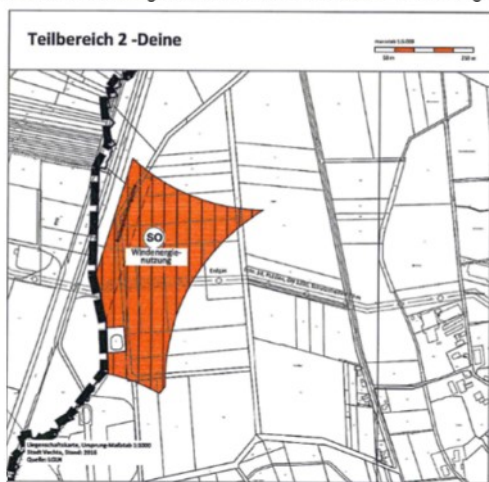
Bei Einhaltung des oben genannten Mindestabstandes von min. 185 m zu der Sauergasleitung und der Bohrung für Sauergas von min. 710 m verbleibt keine Planungsfläche, somit ist die Teilfläche TB - 1 rein für die planungstechnische Erfordernisse als Windkonzentrationszone ungeeignet.

Anmerkung: Die o.g. Mindestabstände von 185 m zu der Sauer gasleitung und der Bohrung für Sauer gas von min. 710 m sind nicht in der Planungsvariante dargestellt.

TB 2- Deine

Der TB 2- Deine bezieht sich auf den Prüfraum Nr.4 des Standortkonzeptes und befindet sich im westlichen Stadtgebiet an der BAB 1, direkt an der Grenze zur Gemeinde Cappeln. Er wird neu als geeigneter Standort für WEA aufgenommen.

Ausschnitt: Planzeichnung in DIN A4-Schnitten-Teil-FNP-Windenergie, Seite 4



„Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich hauptsächlich durch die erforderlichen Abstände (+ 500 m) zu Wohnhäusern im Außenbereich im Bereich Strohe und Deindrup. Westlich liegt eine Waldfläche. Nach Südosten ergibt sich eine kurze Begrenzung durch einen Abstand (+ 750 m) zu gemischten Bauflächen in Deindrup. Nach Westen wurde der Abstand zur Autobahn/Bauverbot (+ 40 m gemäß Windenergieerlass Niedersachsen) berücksichtigt.“
Quelle Begründung zu Standortkonzept

Ausschnitt: Begründung Teil-FNP-Windenergie, Seite 9

Abb. 3 Teilbereich 2 - Begründung der Gebietsabgrenzung



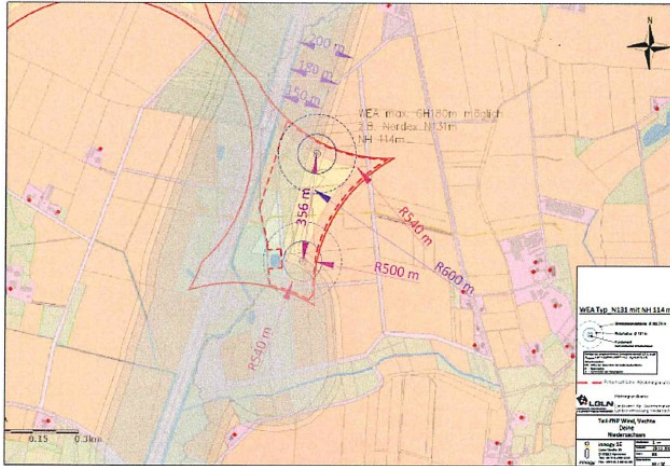
Lage	Abstand	Nutzung	Detail
N / NO	500 m	Wohnhaus, Hof, Biogasanlage	Neustadt Nr. 15
O	500 m	Wohnhaus Außenbereich	Neustadt 13, 11
SO	750 m	Gemischte Baufläche	Deindrup (Neustadt)
S	500 m	Wohnhaus Außenbereich	Deindrup 5
SW	Nur Fläche	Wald	
W	40 m	Autobahn	BAB A1

„Ziel ist es, den Standort für voraussichtlich bis zu 3 WEA als Konzentrationszone zur Verfügung zu stellen. Aktuell werden anderenorts Modelle einer „Energie-Autobahn“ diskutiert. Damit ist verbunden, dass entlang von Autobahnen Energiequellen entstehen sollen, um z.B. für das Auftanken von Elektroautos in der Zukunft direkte Stromstellen zu haben. In diesem

<p>Sinne könnte der vorliegende Teilbereich seine besonderen Qualitäten entfalten." Quelle Begründung zu Standortkonzept</p>	
<p>„Autobahn</p> <p>Der Teilbereich 2 — Deine liegt direkt östlich angrenzend zur BAB 1. Gemäß Schreiben der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (11.10.2013) ist der Mindestabstand zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) nach folgender Formel zu ermitteln: Abstand Fahrbahnrand — Windenergieanlage = $(Dr + HN) \times 1,5$ (Abstand zwischen Erdboden und Nabe der Windenergieanlage = $HN / \text{Durchmesser der Rotorblätter} = Dr$).</p> <p>Als absolutes Mindestmaß der Entfernung der Windkraftanlage zum Fahrbahnrand (Seitenstreifen) der BAB 1 wird von der Behörde das 1,5-fache der Fallhöhe der Windkraftanlage gefordert.</p> <p>Bei einer modernen marktgängigen Anlage mit rd. 200 m Gesamthöhe (Flüge/spitze) würden damit 350 m Abstand zur Autobahn erforderlich. Damit wäre der TB 3 — Deine nicht nutzbar. Es war deshalb in der Abwägung zu entscheiden, ob der Teilbereich 2 — Deine überhaupt in die Planung genommen werden sollte oder ob andere Möglichkeiten denkbar sind, die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen gegenüber der überörtlichen Straße (BAB) zu gewährleisten. Auch der Windenergieerlass von Niedersachsen (2016) geht von einer faktischen Verbotszone von 40 m zu Autobahnen aus Seite 31 ff.</p> <p>Quelle Begründung zu Standortkonzept</p>	
<p>In der folgenden Planungsvariante wird dargestellt, wie sich die Flächengröße von 11 ha in Bezug auf die Gesamthöhe der Windenergieanlage bezogen auf die „optisch bedrängenden Wirkung“ verkleinert. Berechnet man hier den Abstand von einer Gesamthöhe einer Windenergieanlage von 150 m zur Autobahn mit ein, so verringert sich die Fläche auf 6,1 ha.</p> <p>Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m bezogen auf den 3-fachen Abstand von 540 m zur Wohnbebauung (optisch bedrängende Wirkung) verbleibt eine Planungsfläche von 2,6 ha. Einberechnet wurde hier der Abstand von einer Gesamthöhe einer Windenergieanlage von 180 m zur Autobahn.</p> <p>Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf den 3-fachen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung (optisch bedrängende Wirkung) verbleibt eine Planungsfläche von 0,1 ha. Einberechnet wurde hier der Abstand von einer Gesamthöhe einer Windenergieanlage von 200 m zur Autobahn.</p> <p>Von der Planungsfläche alleine betrachtet, wären hier maximal 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 180 m zu realisieren, (siehe Planungsvariante).</p> <p>Alleine ein Mindestabstand der Gesamthöhe einer Windenergieanlage zur Autobahn verkleinert die Planungsfläche um 50%. Planungen mit einer Windenergieanlage von der Gesamthöhe von ca. 200</p>	

m ist hier nicht realistisch.

Planungsvariante Innogy SE



Legt man jetzt den aktuellen Schlussbericht „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ des DVGW Forschung vom 11.02.2014, REV 1, zugrunde, dann ergeben sich folgende Abstände zu der Straße.

Anlage A22 Mindestabstand zur Windenergieanlage, Schutzobjekt: Straße, Abmessung: RQIO.5 Fahrbahnbreite 7,5 m

Klasse 3:

Klasse 4: 3,0 MW P < MW RD 100 m- 120m Masse Blatt < 15 t

Bei einer Nabenhöhe von 120 m ergibt das einen Sicherheitsabstand von 210 /205 m

4,5 MW P < MW RD 120 m Masse Blatt > 15 t

Bei einer Nabenhöhe von 120 m ergibt das einen Sicherheitsabstand von 245 /235 m

Der Mindestabstand zur Straße erhöht sich bei einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 150 m nochmals (siehe folgendes Datenblatt, Anlage A22).

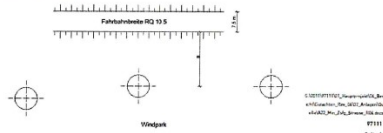
Anlage A22 Veenker

Mindestabstand zur Windenergieanlage

Schutzobjekt: Straße
 Abmessungen: RQ 10.5
 Fahrbahnbreite 7,5 m
 Bemerkungen: DTV = 7.000 Fahrzeuge/Tag
 Ziel Pf = 10⁻⁶ Ereignisse/Jahr
 Geringere Abstände bei Einzelfallberechnung möglich

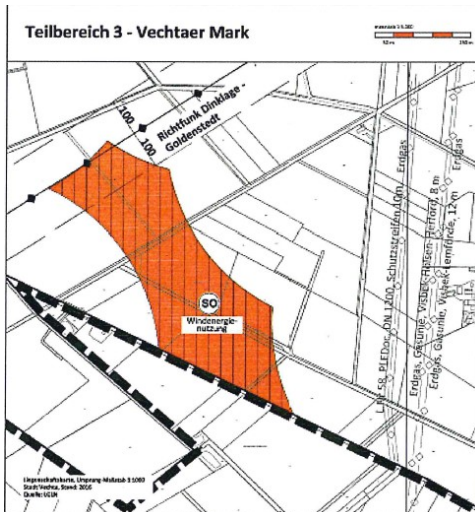
Nabenhöhe in [m] bis	Mindestabstände in [m] für Windenergieanlagen der Klasse			
	Klasse 1 0,3 MW P < 1,2 MW RD 40 m - 45 m Masse Blatt < 15 t	Klasse 2 1,2 MW P < 2,0 MW RD 45 m - 100 m Masse Blatt < 15 t	Klasse 3 2,0 MW P < 3,0 MW RD 100 m - 120 m Masse Blatt < 15 t	Klasse 4 3,0 MW P < 4,5 MW RD > 120 m Masse Blatt > 15 t
40	150 / 145	165 / 160	- / -	- / -
80	155 / 150	195 / 190	195 / 190	- / -
100	155 / 150	200 / 195	205 / 195	235 / 235
120	- / -	205 / 200	210 / 205	245 / 235
150	- / -	215 / 205	220 / 210	255 / 245

Skizze zur Erläuterung:



Südwestlich und westlich vom TB 2 — Deine befinden

Ausschnitt: Planzeichnung in DIN A4 Schnittenteil FNP Windenergie, Seite 5



„Die Abgrenzung des Teilbereiches ergibt sich im Nordosten, Osten, Westen und Nordwesten durch die erforderlichen Abstände (+ 500 m) zu Wohnhäusern im Außenbereich. Im Süden ist die Stadtgrenze die Begrenzung.“ Quelle Begründung zu Standortkonzept

Ausschnitt: Begründung-Teil-FNP-Windenergie, Seite 11

Abb. 5 Teilbereich 3 - Begründung der Gebietsabgrenzung



Lage	Abstand	Nutzung	Detail
NO	500 m	Wohnhaus im Außenbereich	Westmark 3, Weidenweg 4
O	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Südmark 3, 2, 2a
S	-	Stadtgrenze zu Lohne	
W	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Westmark 4
NW	500 m	Wohnhäuser im Außenbereich	Weidenweg 3

„Mit der vorliegenden Plandarstellung soll bewirkt werden, dass gebietsübergreifend, in Verbindung mit den Planungen der Stadt Lohne etwa 3 - 5 WEA errichtet werden können.“ Quelle Begründung zu Standortkonzept

Die in „Abb. 4 Angrenzende Planung der Stadt Lohne — Bereich Krimpenfort“ ist bereits umgesetzt worden. Hier stehen 3 Windenergieanlagen (2 Enercon E-115 3,0MW mit einer Nabenhöhe von 149 m und 1 Enercon E-92 2,3 MW und einer Nabenhöhe von 138,5 m).

Die unter dem Punkt Abgrenzung auf Seite 10 erwähnte effektive Anlagenkonfiguration „...Durch diese Arrondierung bzw. Feinabwägung von Erholungsbelangen wird eine Fläche von rd. 6 ha zum bestehenden Prüfraum arrondiert, so dass ggf. 2 zusätzliche WEA errichtet werden können. Grundsätzlich bietet diese Flächenerweiterung auch

verbesserte Möglichkeiten einer effektiven Anlagenkonfiguration." kann somit nicht mehr umgesetzt werden.

Bezieht man jetzt den Abstandsbedarf der nördlichen Windenergieanlage Enercon E-92 2,3 MW des jetzt bestehenden Windparks Krimpenfort mit ein, so muss hier ein Mindestabstand von ca. 3-fachen Rotorabstand zur nächst geplanten Windenergieanlage im TB 3 — Vechtaer Mark eingehalten werden.

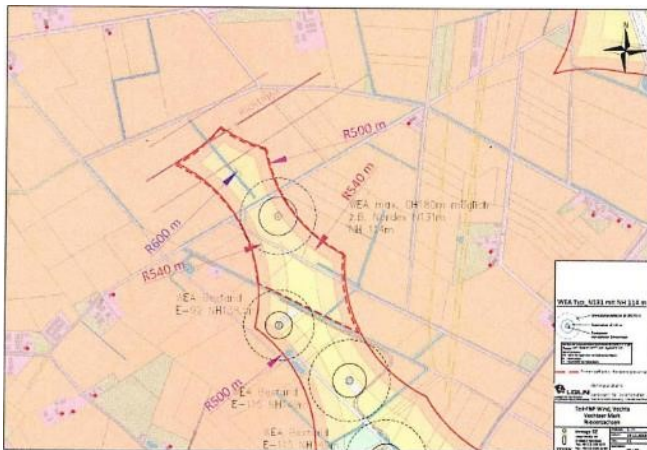
Im nördlich Bereich des Gebietes befindet sich eine Richtfunktrasse. Hier sollte der Rotor der Windenergieanlage die Richtfunkstrecke nicht schneiden.

In der folgenden Planungsvariante wird dargestellt, wie sich die Flächengröße von 15 ha in Bezug auf die Gesamthöhe der Windenergieanlage bezogen auf die „optisch bedrängende Wirkung“ verkleinert.

Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m bezogen auf den 3-fachen Abstand von 540 m zur Wohnbebauung (optisch bedrängende Wirkung) verbleibt eine Planungsfläche von 8,9 ha.

Bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf den 3-fachen Abstand von 600m zur Wohnbebauung (optisch bedrängende Wirkung) verbleiben zwei Planungsflächen von 1,6 ha und <0,1 ha. Unter Berücksichtigung des bestehenden Windparks Krimpenfort müsste hier ein Abstand von ca. 360 m (3facher Rotorabstand bei einem Rotordurchmesser 120 m) zur nächst geplanten Windenergieanlage eingehalten werden. Der Planungsraum einer Windenergieanlage benötigt ebenfalls einen Abstand zur nächstgelegenen Windenergieanlage von ca. 3-fachen Rotorabstand in Nebenwindrichtung.

Somit lässt sich im TB 3 - Vechtaer Mark lediglich eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von kleiner 200 m realisieren.



Feststellungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a

BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.“